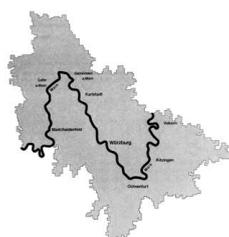


Regionaler Planungsverband Würzburg



Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.10.2019
Beginn: 09:05 Uhr
Ende: 12:15 Uhr

Anwesend:

Verbandsvorsitzender

Landrat Thomas Schiebel

Planungsausschussmitglieder

Landrätin Tamara Bischof

geht um 11.55 Uhr

Kreisrat Paul Diener

Stadtrat Udo Feldinger

Bürgermeister Dr. Wieland Gsell

Bürgermeister Dr. Werner Knaier

kommt um 9.28 Uhr, geht um 12.00 Uhr

Bürgermeister Burkard Losert

Bürgermeister Josef Mend

kommt um 9.15 Uhr

Stadtbaurat Benjamin Schneider

geht um 12.05 Uhr

Bürgermeister Dieter Schneider

geht um 12.08 Uhr

Bürgermeister Martin Umscheid

geht um 12.00 Uhr

Kreisrat Freiherr Heinrich von Zobel

Planungsausschussvertreter

Bürgermeister Heinz Dorsch

Vertretung für Bgm. Erich Hegwein

Kreisrat Eberhard Götz

Vertretung für Volkmar Halbleib, MdL

Stadträtin Karin Miethaner-Vent

Vertretung für Patrick Friedl, MdL

Regierung von Unterfranken

Dipl.-Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer, Regionsbeauftragte

LRD Oliver Weidlich, Höhere Landesplanungsbehörde

RRin Marin Klein, Höhere Landesplanungsbehörde

ORRin Anja Rock, Höhere Landesplanungsbehörde

Referent

Medizinaloberrat Gunnar Geuter, MPH, Fachbereichsleiter regionale Planung und Steuerung in der Versorgung - Kommunalbüro für ärztliche Versorgung, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Nürnberg

von der Verwaltung

Geschäftsführerin Andrea Füller

Gäste:

Verena Mörsner, Allianz MainWerntal

Raffaella Gräßle, Gesundheitsregion Plus, Gesundheitsamt Main-Spessart

Valentine Lehrmann, SG 14, Landratsamt Main-Spessart

Saskia Nicolai, Regionalmanagement, Landratsamt Main-Spessart

Abwesend:

Planungsausschussmitglieder

Bürgermeister Dr. Adolf Bauer	Entschuldigt
Stadtrat Patrick Friedl	Entschuldigt
Kreisrat Volkmar Halbleib	Entschuldigt
Bürgermeister Erich Hegwein	Entschuldigt
Bürgermeister Andreas Hoßmann	Entschuldigt
Bürgermeister Uwe Klüpfel	Entschuldigt
Landrat Eberhard Nuß	Entschuldigt
Stadtrat Wolfgang Scheller	Unentschuldigt
Oberbürgermeister Christian Schuchardt	Entschuldigt
Bürgermeister Peter Stichler	Unentschuldigt
Bürgermeister Klaus Thoma	Unentschuldigt
Bürgermeister Bertram Werrlein	Entschuldigt
Kreisrätin Heidi Wright, MdB a.D.	Unentschuldigt

Planungsausschussvertreter

Bürgermeisterin Birgit Börger	Entschuldigt, Vertretung für Bgm. Andreas Hoßmann
Bürgermeister Jürgen Götz	Entschuldigt, Vertretung für LR Eberhard Nuß
Umweltreferent Wolfgang Kleiner	Entschuldigt, Vertretung für OB Christian Schuchardt
Bürgermeisterin Marion Schäfer-Blake	Entschuldigt, Vertretung für Bgm. Dr. Adolf Bauer

Tagesordnung (öffentlich):

1. Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020
2. Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung durch den Planungsausschuss
3. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B VI "Soziale und kulturelle Infrastruktur"
 - Bericht: Rückblick und aktuelle Aktivitäten
 - Vortrag: „Trends der ärztlichen Versorgung sowie regionale und interkommunale Ansätze zur Versorgungssicherung (Schwerpunkt: hausärztliche Versorgung)“ – Gunnar Geuter, Fachbereichsleiter regionale Planung und Steuerung in der Versorgung - Kommunalbüro für ärztliche Versorgung, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
 - Diskussion und Beratung

4. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel A V "Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte":
 - Bericht zum Ergebnis der Fragebogenaktion "Erhebung von Grundaussstattungen der Gemeinden in der Region Würzburg"
 - Beratung
5. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B II Siedlungswesen:
 - Aufhebung von Ziel B II 4.3 (Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe")
 - Beratung, Aufstellungsbeschluss und ggf. Billigungsbeschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens
6. Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B XI Wasserwirtschaft:
 - Aufhebung Ziel B XI 1.1 zum Hafenlohralspeicher
 - Aufhebung Ziel 5.1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz
 - Beratung, Aufstellungsbeschluss
7. Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen Regionaler Planungsverband Würzburg wegen Unwirksamkeit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" mit dem Vorbehaltsgebiet WK 36 "Nördlich Tauberrettersheim". Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Bericht, Beratung und Beschluss
8. Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung
 - Nachlese zur Regionalkonferenz Region Würzburg am 19.07.2019 und weiteres Vorgehen – Bericht und Beratung
 - Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zur Aufnahme des 5-ha-Ziels – Bericht
 - Rolle der Regionalen Planungsverbände – Nachlese des Gesprächs der Arbeitsgruppe der Regionalen Planungsverbände mit dem StMWi (Stichwort: zusätzliche Ressourcenausstattung zur Regionalentwicklung)
9. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und verliest die Namen der entschuldigten PA-Mitglieder.

Neu im Planungsausschuss sind

- Stadtbaurat Benjamin Schneider, Stadt Würzburg
- Kreisrat Paul Diener, Landkreis Main-Spessart
- Stellv. Mitglied Bgm. Volker Hemrich, Urspringen

Der **Verbandsvorsitzende** stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

TOP 1
Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen vor. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

„Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

	2019	2020
im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	68.400 €	78.220 €
und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	5.614 €	4.105 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.“

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Mend u. Bgm. Dr. Knaier.

TOP 2
Feststellung der Jahresrechnung 2018 und Entlastung durch den Planungsausschuss

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet, hat die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Regionalen Planungsverbandes Würzburg durch das Kreisrechnungsprüfungsamt ergeben, dass

- a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zustande kamen;
- b) der Haushaltsplan 2018 eingehalten wurde. Ein Sollfehlbetrag oder ein Sollüberschuss wurden nicht festgestellt;
- c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch festgestellt wurden und die Buchungen belegt sind.

Die Prüfungsfeststellungen zu TZ 1 wurden erledigt. Die Feststellung der Jahresrechnung 2018 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2018 durch den Planungsausschuss werden empfohlen.

Dazu liegen 2 Beschlussvorschläge vor. Der Verbandsvorsitzende ist bei Beschlussvorschlag 2 wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Beschluss 1:

„Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2018

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je
65.399,11 €	3.997,87 €	69.396,98 €

werden anerkannt und festgestellt.“

13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Mend und Bgm. Dr. Knaier.

Beschluss 2 (wird von stellv. Verbandsvorsitzenden Frau LR'in Bischof vorgetragen):

„Für den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Hinweis: Der Verbandsvorsitzende ist wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

Es fehlen Bgm. Mend und Bgm. Dr. Knaier.

TOP 3

Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B VI "Soziale und kulturelle Infrastruktur"

- Bericht: Rückblick und aktuelle Aktivitäten
- Vortrag: „Trends der ärztlichen Versorgung sowie regionale und interkommunale Ansätze zur Versorgungssicherung (Schwerpunkt: hausärztliche Versorgung)“ – Gunnar Geuter, Fachbereichsleiter regionale Planung und Steuerung in der Versorgung – Kommunalbüro für ärztliche Versorgung, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Diskussion und Beratung

Der **Verbandsvorsitzende** informiert, dass sich der Planungsausschuss in der letzten Sitzung erstmals mit der Fortschreibung des Kapitels B VI "Soziale und kulturelle Infrastruktur" befasst habe. Anlass war das Anpassungsgebot an das Landesentwicklungsprogramm sowie die aktuellen und auch zukünftigen, v. a. demografisch bedingten, Herausforderungen im Bereich „Soziales“. 2018 beschloss der Planungsausschuss bei Neufassung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ inhaltlich Prioritäten zu setzen. Dabei hatte der Planungsausschuss der Sicherung der haus- und fachärztlichen Versorgung eine hohe Priorität beigemessen, weshalb dieses Thema in der heutigen Sitzung fokussiert werde.

Zum einen werde Herr Geuter, Fachbereichsleiter regionale Planung und Steuerung in der Versorgung beim Kommunalbüro für ärztliche Versorgung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, den aktuellen Stand der rechtlichen Grundlagen, Trends der hausärztlichen Versorgung sowie Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten für den Regionalen Planungsverband und Kommunen aufzeigen.

Zum anderen erprobte der Regionale Planungsverband mit der Höheren Landesplanungsbehörde und der ILE-Allianz MainWerntal modellhaft den Einsatz eines „Digitalen Daseinsvorsorgeatlasses“, der die ärztliche Versorgung, deren Erreichbarkeit und perspektivisch Wegfallszenarien aufzeigen könne.

Ziel beider Beiträge sei es zur Fortschreibung des Regionalplankapitels festzustellen, welche Instrumente und Festlegungen der Regionale Planungsverband zur Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere der ärztlichen Versorgung nutzen könne.

Vortrag Frau RR'in Marina Klein (siehe Anlage 1)

Frau Klein stellt einleitend und rückblickend fest, dass die hausärztliche Versorgung lt. KVB-Bedarfsplanung zwar quantitativ überwiegend gut sei, die Realität belege das jedoch nicht. Mit der Priorität auf die Sicherung der ärztlichen Versorgung bei der Regionalplanfortschreibung sollten inhaltliche und v. a. räumliche Festlegungen getroffen werden, z. B. indem neue Niederlassungen oder Besetzung offener Arztsitze von Fachärzten prioritär in Grundzentren „geleitet“ werden sollen. Die Erfahrung in anderen Regionen zeige zwischenzeitlich, dass solche

Ziele nicht haltbar sind: In der Region Landshut musste zur aktuellen Fortschreibung ein solches Ziel nach Anhörung in einen Grundsatz herabgesetzt werden.

Insofern stellte sich in der Bearbeitung der Fortschreibung die Frage, was die Regionalplanung über „Grundsätze“ hinaus konkreter zur Sicherung der ärztlichen Versorgung sowohl den Kommunen als auch den Fachplanungsträgern anbieten können und welches ein Instrument sein könne, das sowohl Kommunen als auch den Fachplanungen einen Mehrwert biete und über die Analyse des „Ist-Zustands“ hinausgehe.

Das Land Niedersachsen entwickelte einen digitalen Daseinsvorsorgeatlas, der Kommunen, Regionen und den Fachressorts wichtige Planungsgrundlagen zur Daseinsvorsorge bietet.

Modellhaft testeten der Regionale Planungsverband und die Höhere Landesplanungsbehörde dieses Tool mit der ILE-Allianz MainWerntal, wobei die Herausforderung darin bestand, ein solches Instrument zunächst selbst zu entwickeln, aufgrund dessen, dass es vom Land Niedersachsen noch nicht als open source zur Verfügung gestellt wurde.

Möglich gemacht wurde das, indem kurzfristig eine Projekt-Praktikantin beim Planungsverband eingestellt wurde.

Inhaltlich lag der Fokus auf der haus- und fachärztlichen Versorgung im ILE-Gebiet und deren PKW-Erreichbarkeit. Darüber hinaus wurde versucht Wegfallszenarien zu simulieren. Im Ergebnis liegt nun ein Kartenkatalog vor, der im Detail zunächst der Allianz MainWerntal voraussichtlich im I. Quartal 2020 vorgestellt werden soll. Hier sollen auch der Mehrwert und die Erforderlichkeit eines solchen Instruments diskutiert werden, z. B. auch ob es sich zum Monitoring im Bereich der Daseinsvorsorge eigne und evtl. von regionalem Interesse sein könne.

Vortrag: „Trends der ärztlichen Versorgung sowie regionale und interkommunale Ansätze zur Versorgungssicherung (Schwerpunkt: hausärztliche Versorgung)“ – Gunnar Geuter, MPH Fachbereichsleiter regionale Planung und Steuerung in der Versorgung – Kommunalbüro für ärztliche Versorgung, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (siehe Anlage 2)

Herr Geuter stellt das Kommunalbüro für ärztliche Versorgung als bayernweit tätiges Kompetenzzentrum zur Fachberatung von Kommunen, für Informationen zur ärztlichen Versorgung, zu präventiven Handlungsstrategien und über Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Versorgung vor.

Herr Geuter geht insbesondere auf die aktuellen Versorgungsgrade der hausärztlichen Versorgung und auf statistisch ableitbare Trends der Versorgungsstruktur ein. Demnach stehe ein Generationenwechsel bei den Hausärzten unmittelbar bevor. Die kooperativen Formen der Berufsausübung nehmen zu, die Ausübung in Einzelpraxen nehme ab. Auch werden immer

mehr „neue“ Hausärzte bevorzugt im Angestelltenverhältnis tätig. Work-Life-Balance und Vereinbarkeit von Familie und Beruf nehmen einen immer höheren Stellenwert in der Berufsausübung von Ärzten ein. Damit werden neue Strategien und innovative Formen der Berufsausübung notwendig, um flächenhaft eine wohnortnahe Versorgung zu sichern.

Beispielhaft erläutert Herr Geuter kommunale, gemeindeübergreifende Lösungsmöglichkeiten, u. a. das Hausärzteezentrum Kaufering, die Gemeinschaftspraxis im Bayerwald, das Famulaturprojekt „Main Sommer“ im Landkreis Haßberge, und benennt Fördermöglichkeiten des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aber auch über die Städtebauförderung oder das Landwirtschaftsministerium.

Abschließend gibt Herr Geuter einen Ausblick auf die bereits bekannten Änderungen der Bedarfsplanung aufgrund der überarbeiteten Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Demnach werden die Verhältniszahlen (Arzt je Einwohner) für mehrere (Fach-)Arztgruppen gesenkt und ein Morbiditätsfaktor eingeführt. Damit werden mehr Niederlassungsmöglichkeiten geschaffen. Bundesweit sollen 3.500 zusätzliche Arztsitze entstehen. Für Bayern rechnet Herr Geuter mit ca. 141 zusätzlichen Hausarztsitzen, ca. 90 zusätzlichen Kinderarztsitzen, ca. 17 zusätzlichen Augenarztsitzen, ca. 72 neuen Nervenarzt-/Psychiatersitzen, ca. 110 zusätzlichen Psychotherapeutensitzen und ca. 10 zusätzlichen Urologensitzen. Diese Sitze in Bayern müssen jedoch erst noch mit Ärzten besetzt werden.

Man wolle zudem erreichen, dass im Schnitt 95 % der Patienten durchschnittlich weniger als 20 Minuten mit dem PKW zum Hausarzt fahren, dass im Schnitt 95 % der Patienten durchschnittlich weniger als 30 Minuten zum Kinderarzt fahren und dass im Schnitt 95 % der Patienten durchschnittlich weniger als 40 Minuten zur allg. fachärztlichen Versorgung¹ fahren.

Konkrete Auswirkungen auf die Region Würzburg werden voraussichtlich Anfang 2020 bekannt werden.

[Anmerkung, Stand 17.01.2020: Die aktuelle Bedarfsplanung mit Druckstand 06.12.2019 ist veröffentlicht unter <https://www.kvb.de/praxis/niederlassung/bedarfsplanung/bedarfsplan/>. Insb. die geänderten Verhältniszahlen haben zur Folge, dass sich in Unterfranken insgesamt die Anzahl der Niederlassungsmöglichkeiten zum Stand 06.12.2019 gegenüber dem Stand vom 18.01.2019 nahezu verdoppelt habe. Eine Einzelauswertung nach Planungsregionen ist bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Würzburg einsehbar].

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Herrn Geuter für die Anregungen. Man merke, das Thema ist erkannt, man bemühe sich auf vielen Ebenen Verbesserungen zu erreichen. Jedoch sehe er auch viele Ansätze skeptisch. Die Kommunen seien gut beraten, wenn sie diese Ansätze wahrnehmen, erkennen wo es vielleicht Chancen gebe und sich dann auf die

¹ In der Bedarfsplanungs-Richtlinie werden hier konkret nur Frauenärzte und Augenärzte aufgeführt. (vgl. BPL-RL § 35)

eigenen Möglichkeiten konzentrieren. Die konkreten Ansätze hält er für wichtig, so z.B. die Erreichbarkeit durch den Bus, was den Menschen vor Ort hilft, alles andere sehe er skeptisch. Er hoffe, dass die Rechtsaufsicht das Ganze unterstützt, wenn denn die Kommunen wollen. Es entstehe für ihn jedoch der Eindruck, dass die Aufgaben auf die Kommunen abgewälzt werden.

In der anschließenden Diskussion gibt **Bgm. Mend**, Iphofen, zu Bedenken, dass viele Kommunen im ländlichen Raum nicht in der Lage sind, das zu finanzieren. Mit der aktuellen Bedarfsplanung sei es den Kommunen nicht möglich Pläne für die Zukunft zu entwickeln und zu investieren. Auf dem Land tun sich freistehende Praxen seit Jahren schwer Nachfolger zu finden: „Die Städte bekommen ohne Probleme ihre Ärzte und die kreisangehörige Kommunen sollen kommunale Haushaltsmittel investieren, um die ärztliche Versorgung sicherzustellen. Das ist nicht die ursprüngliche Aufgabe der Kommunen.“

Bgm. Dr. Gsell, Zellingen, unterstützt die Aussage von Bgm. Mend. Er sieht die Macht der KV [*Kassenärztliche Vereinigung*] als Problem und berichtet von einem Fall, als vor mehr als 10 Jahren ein Urologe aus Wertheim, der länderübergreifend einen halben Urologensitz im Landkreis Main-Spessart übernehmen sollte, von der KV abgelehnt wurde. Ein weiteres Beispiel der Macht der KV sehe er bei den Psychiatern und Psychotherapeuten, bei denen für die Patienten immer noch massive Wartezeiten bestehen. Die Patienten würden in erster Linie mit Medikamenten abgedeckt. Man könne die Medizin effizienter machen, wenn man in dem Bereich mehr auf die Patienten schauen würde.

LRin Bischof schließt sich den Aussagen ihrer beiden Vorredner an. Sie kritisiert die frühere Selbstverwaltung der Ärzteschaft und jetzt, wo es nicht mehr funktioniert, sollen die Kommunen eintreten. Trotz angeblicher Überversorgung herrsche in Kitzingen Annahmestopp. Die Menschen kämen zu ihr und fragen, wo sie denn hinsollen? Auf der anderen Seite würden die Ärzte, gerade auch Fachärzte, horrenden Beträge beim Verkauf ihrer Praxen fordern. Es seien noch viele Problemlagen erkennbar und das können die Kommunen allein nicht lösen. Die gezeigten Beispiele sind bemerkenswert, wenn es z.B. gelingt, dass sich vier Gemeinden einig sind, dass drei Gemeinden keinen Hausarzt mehr haben und dieser dann in der vierten Gemeinde seine Praxis hat. Aber die Realität sehe anders aus. Diese Erfahrung habe auch Bgm. Mend gemacht, der ein MVZ gebaut habe und dann dadurch im Nachbarort keinen Arzt mehr hatte. Das hatte damals zu politischen Verstimmungen geführt. So einfach funktioniert es eben nicht. Die Menschen wollen vor Ort ihren Hausarzt haben und auch behalten. Die KV hätte früher auf die neuen Lebensstrukturen der Ärzte reagieren müssen. Da gebe es viele Strukturen die von der KV selbst produziert worden sind. Die Kommunen müssten jetzt daran arbeiten, wieder eine Versorgung vor Ort zu bekommen bzw. diese zu behalten. Dies sei ein schwieriges Unterfangen.

Herr Geuter stellt klar, die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sei nicht die Aufgabe der Kommunen, sondern Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns. An dieser gesetzlichen Grundlage wolle auch niemand rütteln. Es gehe ihm darum aufzuzeigen, welche Entwicklungen, auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, derzeit bestehen, und was das für die Zukunft der Versorgungsstruktur im ambulanten Bereich heiße. Er halte es für sinnvoll, dass sich die Kommune kümmert, bevor es jemand anderes tut, der ggf. nicht am Gemeinwohl orientiert ist. Dies sei in vielen Bereichen der Versorgung zu sehen, z.B. bei Konzernen, die große medizinische Versorgungszentren unterhalten. Nach seiner Erfahrung lohne es sich im Sinne der strategischen Steuerung in dieses Feld zu gehen und Gespräche mit den jetzigen Ärzten zu suchen. Er empfiehlt dies tendenziell gemeindeübergreifend zu tun, z.B. als ILE-Allianz oder evtl. unter dem Dach der Gesundheitsregion plus. Er berichtet von über 400 Beratungsfällen des Kommunalbüros für ärztliche Versorgung in Bayern, wo man in Details gehe, Gesprächsrunden mit den vor Ort tätigen Ärzten und Kommunalpolitikern führe, um zu sehen, wie die spezifische Konstellation vor Ort sei und was diese ermögliche. Der Einsatz kommunaler Haushaltsmittel sei nicht nötig, weil sich eine Arztpraxis trage. Es gehe darum Strukturen zu schaffen, die die nachfolgende Ärztegeneration als so positiv wahrnimmt, dass sie darin tätig werden möchte. **Frau Rock** berichtet, der Verkauf der Arztpraxis gelte letztendlich für viele Hausärzte als Altersabsicherung. Wenn sich kein Käufer für die Praxis finde und die Kommune deshalb z.B. ein Ärztehaus baut, biete man eine Konkurrenzstruktur, so dass der Arzt seine Praxis nicht mehr verkaufen könne. Damit komme die Kommune in ein Dilemma. Sie fragt, ob von der KVB Hilfsmittel und Finanzierung für den Hausarzt angeboten werden, um dies aufzufangen?

Bgm. Mend kennt dieses Dilemma und ist der Meinung, man müsse als erstes dafür sorgen, dass die Ärzte für die Strategiegespräche Verständnis haben. Er wurde in dem Zusammenhang gefragt, mit welchem Recht er den Allgemeinarzt um sein Vermögen bringe.

Herr Geuter berichtet von vielen Erfahrungen aus ähnlichen Gesprächen. Es gebe in diesem Bereich von der KV im Rahmen der Sicherstellungsrichtlinie keine finanzielle Unterstützung. Lediglich wenn im Bereich der 140 Prozent Versorgungsgrade und darüber hinaus Überlegungen anstehen, ob eine Praxis wirklich auf dem Markt verbleiben soll oder ob man nicht Überversorgung an einer Stelle abbaut um vielleicht an anderer Stelle möglichen Unterversorgungssituationen begegnen zu können, da gebe es die Möglichkeit diesen Sitz vom Markt zu nehmen und dann auch zu entschädigen. Das sei jedoch ein komplexes Thema. Im Grunde genommen gebe es mehrere Dilemma-Situationen in dieser konkreten Situation. Wenn das Gespräch am fehlenden Willen der Ärzte gescheitert ist, benötige man einen langen Atem, um vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt erneute Gesprächsversuche zu unternehmen. Das könne über mehrere Jahre gehen. Dabei biete er gerne seine persönliche Beratung und Unterstützung an.

Auf die Frage von **LRD Weidlich**, ob die Morbiditätsrate unabhängig von der Demographie zu sehen ist und ob und warum diese regional sehr unterschiedlich ausfällt, kann **Herr Geuter** noch keine Angaben machen, weil ihm das genutzte Modell nicht bekannt ist. Aus seiner Sicht werde die Abweichung zwischen den Bereichen nicht extrem sein.

Weiter fragt **LRD Weidlich** nach einem von der Staatsregierung ausgelegten Programm zur Nachwuchsförderung, in dem zusätzliche Studienplätze für Mediziner geschaffen wurden, die nach der Ausbildung in den ländlichen Raum gehen. Er will wissen seit wann dieses Programm besteht, wann die ausgebildeten Mediziner auf den Markt treten und ob dies eine Entlastung verspreche?

Dazu teilt **Herr Geuter** mit, dass die bayerische Staatsregierung seit Jahren viel in diesem Bereich unternehme. Es gebe ein Förderprogramm zur Sicherung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum mit verschiedenen Fördersäulen. Eine Säule sei z.B. ein Medizinstipendium für diejenigen, die sich bereit erklären im ländlichen Raum (nach LEP) in Bayern sowohl eine Facharztweiterbildung zu machen als auch danach ärztlich tätig zu werden, unabhängig ob ambulant oder stationär. Mittlerweile gebe es die ersten Stipendiaten, die in der Weiterbildung (i.d.R. 5 Jahre) tätig sind. Er gehe davon aus, dass sich demnächst die ersten Ärzte niederlassen. Es gebe aber auch die Diskussion um die Landarztquote, wo etwa 5 Prozent der Studierenden über ein qualifizierendes Programm in das Studium aufgenommen werden, mit der Verpflichtung später in unterversorgten Planungsbereichen tätig zu werden und damit den Numerus clausus umgehen. Derzeit sei man damit in der Gesetzgebung, das Programm soll wohl nächstes Jahr an den Start gehen. In Bayern gebe es viele weitere Beispiele, z.B. den Ausbau der Medizinstudienplätze, Förderungen für Weiterbildung, Unterstützung bei der Niederlassung von Ärzten im ländlichen Raum, runde Tische usw. Auch gebe es mittlerweile erfreuliche Werte im Bereich der Weiterbildung der Allgemeinmedizin und gestiegene Zuwachsraten, so dass er glaubt, „dass wir die Talsohle an der Stelle überschritten haben“.

Stadtrat Feldinger berichtet, dass viele Praxen aufgrund fehlender Barrierefreiheit nicht oder nur erschwert erreichbar sind und will wissen, ob die Barrierefreiheit in Zukunft Berücksichtigung findet. **Herr Geuter** erklärt, dass die Barrierefreiheit nur bei Neugründung einer Praxis berücksichtigt werden müsse, bei Bestandspraxen sei das derzeit nicht so. Dies sei aber ein wichtiges Thema.

Stadträtin Miethaner-Vent vermisst das Thema Geburtshilfe. Die Lage werde immer katastrophaler, die Geburtshilfestationen schließen, immer mehr Kinder würden an der Landstraße oder Autobahn geboren, die Hebammen leiden Not.

Herr Geuter sieht hier große Herausforderungen. Jedoch gehöre die Geburtshilfe zum stationären Bereich und sei kein Teil der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung und deshalb auch in seinem Vortrag nicht berücksichtigt.

Laut **RRin Klein** wollte man mit dem Vortrag aufzeigen, was der Regionale Planungsverband als Multiplikator seiner Mitglieder hier noch stärker leisten könne. Man habe sehr stark auf

informelle Ansätze gesetzt, die Region erlebbar zu machen, Lebensqualität aufzuzeigen, und versucht, diese strategischen Ansätze in den Regionalplan zu verankern. Aber faktisch werde das vermutlich ohne Wirkung bleiben, außer als Argumentationshilfe bei Förderprogrammen. Es stelle sich die Frage, wie könne der Regionale Planungsverband bei diesem Stand der Bedarfsplanung Einfluss nehmen und die kommunalen Argumente stärker mit einbringen, bzw. gibt es z.B. einen Beteiligungsprozess bei der Planungsbereichsteilung der Hausärzte, wo der Planungsverband sehr gute Erfahrungen gemacht habe und dadurch z.B. auch Niederlassungsmöglichkeiten im Landkreis Main-Spessart gewinnen konnte, und gibt es in der aktuellen Diskussion auch nochmal die Möglichkeit sich als Regionaler Planungsverband fachlich zu äußern und dadurch auch noch einmal ein ganz anderes Gewicht in die Diskussion zu bringen?

Herr Geuter sieht die Möglichkeiten der Einflussnahme sehr begrenzt, da die Planungsbereiche in der kommenden Fortschreibung nicht neu zugeschnitten werden.

Der **Verbandsvorsitzende LR Schiebel** bedankt sich bei Herrn Geuter und verabschiedet ihn.

TOP 4

Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel A V "Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte":

- Bericht zum Ergebnis der Fragebogenaktion "Erhebung von Grundausstattungen der Gemeinden in der Region Würzburg"
- Beratung

Wie der **Verbandsvorsitzende** berichtet, war es nötig bei der „Neuprüfung der Zentralen Orte der Grundversorgung“ weitere Erhebungen zu den Ausstattungsmerkmalen der Kommunen durchzuführen. Deshalb wurde eine Fragebogenaktion zur Erhebung von Grundausstattungen der Gemeinden in der Region Würzburg durchgeführt. Über diese Ergebnisse informiert Frau Rock, dabei wird der Schwerpunkt auf den zentralen Themen der Daseinsvorsorge: „Bildung“, „Gesundheit und Pflege“ sowie „Nahversorgung“ liegen.

Vortrag Frau ORR'in Anja Rock (siehe Anlage 1)

Der **Verbandsvorsitzende** bedankt sich bei Frau Rock. Es sei ein wichtiges Thema.

Kreisrat Diener regt an, über eine neue Gebietsreform nachzudenken. Das würde Sinn machen, um viele „weiße Flecken“ auf der Karte verschwinden zu lassen.

Wie der **Verbandsvorsitzende** zugibt, habe auch er vor einiger Zeit diesen Gedanken geäußert, wohlwissend, dass dies in der Umsetzung eine Mammutaufgabe werden wird. Im Vergleich zum europäischen Ausland seien hier noch sehr klein strukturierte Gebiete, was natürlich auch eine Stärke sein könne.

TOP 5

Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B II Siedlungswesen:

- Aufhebung von Ziel B II 4.3 (Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe")
- Beratung, Aufstellungsbeschluss und ggf. Billigungsbeschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Der **Verbandsvorsitzende** führt aus, dass bereits in der letzten Sitzung auf die notwendige Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe", (Kapitel B II „Siedlungswesen“ Ziel B II 4.3) hingewiesen wurde. Es bestehe Anpassungsbedarf in der Aufhebung des „Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit“, da das LEP 2018 keine Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung dieses Gebietes enthält. Die Aufhebung sei erforderlich, um den Regionalplan in Einklang mit den Vorgaben des LEP sowie des BayLplG zu bringen. Auf Grundlage der erfolgten Beratung habe die Regionsbeauftragte bereits die erforderlichen Unterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) für die Regionalplanänderung erstellt und im Vorfeld dieser Sitzung den Mitgliedern zur Vorbereitung der heutigen Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage könne ein Billigungsbeschluss mit Einleitung des Beteiligungsverfahrens erfolgen.

Vortrag Frau Regionsbeauftragte Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage 1)

Frau Ziegra-Schwärzer legt in Ihrem Vortrag dar, dass mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ das Gebiet innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg ursprünglich dauerhaft für gewerbliche Nutzungen sichergestellt und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollte. Damit wollte man den unmittelbar betroffenen Gemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim als auch der Stadt Würzburg Entwicklungsperspektiven für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbeflächen aufzeigen. Jedoch erfolgte eine Aktivierung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit über die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes bislang nicht.

Auf die Frage von **Stadträtin Miethaner-Vent**, welche Auswirkungen eine Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit auf eine mögliche Windkraftnutzung in diesem Bereich habe, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass im Bereich der „Gieshügler Höhe“ ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung im Regionalplan verbindlich ausgewiesen sei. Dieses überlagere sich in einem Teilbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit. Mit dessen Aufhebung ist im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung die bislang geforderte Berücksichtigung der Belange einer gewerblichen Siedlungstätigkeit bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen nicht mehr gegeben.

Beschluss:

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt

- die Änderungsbegründung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)
- den Entwurf der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B II „Siedlungswesen“, Ziel 4.3, betreffend die Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"
- die Anlage 1 zu § 1 der Xten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)
- den Anhang zu § 1 der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Aufhebung Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“
- die Prüfung der Umweltauswirkungen

im Wortlaut der jeweiligen Fassung „Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 22. Oktober 2019“. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens und aller übrigen nötigen Schritte zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung über die vorliegende Regionalplanfortschreibung und erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.“

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 6

Änderung des Regionalplans: Fortschreibung Kapitel B XI Wasserwirtschaft:

- Aufhebung Ziel B XI 1.1 zum Hafenlohrtalespeicher
- Aufhebung Ziel 5.1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Beratung, Aufstellungsbeschluss

Der **Verbandsvorsitzende** teilt mit, dass in der letzten Sitzung über die notwendige Fortschreibung des Kapitels „Wasserwirtschaft“, für das ein erheblicher Anpassungsbedarf an das LEP 2018 bestehe (u.a. Überprüfung und Anpassung der Festlegungen an zahlreiche neue wasserrechtliche Regelungen), beraten wurde. Dabei wurde eine Bearbeitung in zwei Schritten angeregt:

Zunächst seien die zeitnah zu realisierenden Änderungsverfahren umzusetzen: So zum Einen die Aufhebung des Ziels B XI 1.1 zum Hafenlohrtalespeicher. Hierzu erfolgte bereits 2007 ein Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zur Streichung des Regionalplanziels. Eine Bestätigung durch Bayerische Staatsregierung erfolgte im Jahr 2008, die seither ebenfalls nicht mehr an dem Speicher zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Unterfranken festhalten würde.

Daneben ist die Aufhebung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz gefordert, da das LEP 2018 keine Ermächtigungsgrundlage mehr für die Festlegung dieser Gebiete enthält. So läge die Zuständigkeit für Hochwasserschutz bereits seit der LEP-Fortschreibung 2013 bei den entsprechenden wasserwirtschaftlichen Fachstellen. Diese seien aufgefordert Vorranggebiete für den Hochwasserschutz durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete zur Vermeidung von Schutzlücken festzusetzen.

Er legt dar, dass für die erforderlichen Aufhebungen zunächst ein Grundsatzbeschluss zur Änderung des Regionalplans (Aufstellungsbeschluss) gefasst werden müsse. Auf dieser Grundlage können die erforderlichen Unterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) erstellt werden. Auf Grundlage der vorherigen Beratungen erfolgte bereits eine intensive fachliche Abstimmung mit der Wasserwirtschaft bezüglich der vorzunehmenden Änderungsbegründung.

Vortrag Frau Regionsbeauftragte Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage 1)

Beschluss:

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt, den Regionalplan wie folgt zu ändern:

- Das Ziel B XI 1.1, betreffend den Hafenlohralspeicher, soll einschließlich zugehöriger Begründung aufgehoben werden.
- Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 06. Februar 2008 (RABI vom 14. April 2008 S. 142), betreffend die Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz soll aufgehoben werden.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung aller notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der erforderlichen Unterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) für die Regionalplanänderung vorzubereiten und durchzuführen.“

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 7

**Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen Regionaler Planungsverband Würzburg wegen Unwirksamkeit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" mit dem Vorbehaltsgebiet WK 36 "Nördlich Tauberrettersheim". Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Bericht, Beratung und Beschluss**

Der **Verbandsvorsitzende** informiert, dass die Stadt Röttingen am 13. Dezember 2017 einen Normenkontrollantrag gegen den Regionalen Planungsverband Würzburg (RPV) wegen Unwirksamkeit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Würzburg erhoben habe. Der Streitwert wurde durch gerichtlichen Beschluss auf 60.000 € festgesetzt.

Mit Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26. März 2019 habe der RPV die Klagebegründung zur Kenntnisnahme und Rückäußerung binnen 8 Wochen erhalten. Eine Fristverlängerung wurde mehrmals gewährt.

Die Klage richte sich gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“ (Gemeinde Tauberrettersheim und Stadt Röttingen im Landkreis Würzburg), das sich teilweise auf dem Gemeindegebiet der Antragstellerin befindet.

Zu der Antragsbegründung durch die Prozessbevollmächtigten „Rechtsanwälte Messerschmidt – Dr. Niedermeier und Partner, München“ wurde bereits eine inhaltliche Stellungnahme aus fachlicher Sicht durch die Regionsbeauftragte, Frau Ziegra-Schwärzer, erstellt. Diese finde Eingang in dem von der Prozessvertretung zu erstellenden Schriftsatz der Klageerwiderung.

Vortrag Frau Regionsbeauftragte Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage 1)

In ihrem Vortrag legt Frau Ziegra-Schwärzer die maßgeblichen Inhalte der Klagebegründung dar und geht auf Abstimmungsfragen hinsichtlich des Verhältnisses von Regionalplan und Flächennutzungsplan bei der Konzentrationszonenausweisung im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein. Laut der Antragstellerin widerspreche die Ausweisung den vorhandenen kommunalen Planungsvorstellungen. So würde die angegriffene Planung den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Antragstellerin nicht hinreichend berücksichtigen. Daneben würden Abwägungsfehler u.a. bezüglich der Belange Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz, Bodendenkmalschutz sowie militärischer Belange geltend gemacht.

Zur Prozessvertretung führt sie aus, dass der RPV gefordert sei sich vor dem BayVGH durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Als Prozessvertretung konnte Herr RA Johannes Bohl (Bohl & Kollegen Rechtsanwälte, Kanzlei für den öffentlichen Sektor in Würzburg) gewonnen werden. Die Prozesskosten (geschätztes Prozesskostenrisiko von 20.000 €) seien durch die Finanzausweisung des Ministeriums abgedeckt.

Der **Verbandsvorsitzende** verweist auf die Dringlichkeit der erfolgten Erteilung des Mandats per Eilauftrag aufgrund der gegebenen Äußerungsfrist und die nunmehr geforderte Zustimmung zur Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten in Vertretung des RPV vor dem BayVGH. Er führt an, dass im Zuge der gerichtlichen Überprüfung die Gefahr bestünde, dass das Gericht grundsätzlich die Planungsmethodik angreifen könne. Dies hätte dann weitaus

größere Auswirkungen als der „Wegfall“ des angegriffenen Vorbehaltsgebietes. Bgm. Umscheid habe angeregt, dass sich beide Seiten im Vorfeld fachlich austauschen, um sich vielleicht außergerichtlich zu einigen, was er als Verbandsvorsitzender befürworten würde.

In der anschließenden kurzen Diskussion zwischen Bgm. Umscheid, dem Verbandsvorsitzendem LR Schiebel und Frau Ziegra-Schwärzer äußert **LRD Weidlich** die Bitte, bevor sich jemand an die Gerichtsbarkeit wendet, sollte doch im Vorfeld mit dem Verbandsvorsitzenden und der Regionsbeauftragten direkt gesprochen werden. So viel kollegiales Miteinander sollte doch selbstverständlich sein, zumal sich im direkten Gespräch manchmal Lösungen abzeichnen, an die man vorher vielleicht nicht gedacht hat. Ein Normenkontrollverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erzeuge über mehrere Jahre einen sehr hohen Aufwand für alle Beteiligten.

Beschluss:

„Der Planungsausschuss stimmt der erteilten Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Bohl & Kollegen als Prozessbevollmächtigte in der Normenkontrollsache „Stadt Röttingen gegen Regionalen Planungsverband Würzburg wegen Unwirksamkeit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2)“ zu.“

15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 8

Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung

- Nachlese zur Regionalkonferenz Region Würzburg am 19.07.2019 und weiteres Vorgehen – Bericht und Beratung
- Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zur Aufnahme des 5-ha-Ziels – Bericht
- Rolle der Regionalen Planungsverbände – Nachlese des Gesprächs der Arbeitsgruppe der Regionalen Planungsverbände mit dem StMWi (Stichwort: zusätzliche Ressourcenausstattung zur Regionalentwicklung)

Der **Verbandsvorsitzende** berichtet, dass die Bayerische Staatsregierung am 16. Juli dieses Jahres die sogenannte „Flächensparoffensive“ beschlossen habe. Eine Maßnahme dieser Offensive ist die im Bayerischen Landesplanungsgesetz geplante Einführung einer Richtgröße zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme von derzeit zehn Hektar pro Tag auf fünf Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030.

Hierzu äußerte sich der Regionale Planungsverband grundsätzlich positiv, allerdings dürfe der Planungsverband nicht in die Lage kommen, über regionale oder kommunale Flächenzuweisungen zu entscheiden (s. vorliegende Stellungnahme des RPV zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayLplG). Zur Umsetzung der Offensive setze die Staatsregierung auf den Dialog

mit Kommunen, Kreisen und Regionen, z. B. über die Regionalkonferenzen, und auf gemeinschaftliche Lösungen und Überzeugung als auf Verbote.

Zu einem kurzen Bericht, welche weiteren Maßnahmen geplant und bereits umgesetzt sind, sprechen LRD Weidlich und RRin Klein.

Vortrag Herr LRD Weidlich (siehe Anlage 1)

LRD Weidlich erläutert, dass neben der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes auch Änderungen im Landesentwicklungsprogramm geplant sind. Weitere Eckpunkte der Flächensparoffensive sind u. a. die Entwicklung eines einheitlichen Bedarfsnachweises, die Einführung flächendeckender Leerstandsmanagements, die Erfassung der tatsächlichen Versiegelung von Grund und Boden, Änderungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie - und das bereits sehr konkret - die Durchführung von Regionalkonferenzen und die Benennung von Flächensparmanagern in den Sachgebieten 24 bei den Regierungen.

Er berichtet weiter, dass Staatsminister Aiwanger geplant hatte, den Regionalen Planungsverbänden eine Schlüsselstellung für das Thema Flächensparen zu geben. Es gab die Überlegung, das 5 ha-Ziel auf die Regionen zu übertragen, sowie Flächensparmanager für die Planungsverbände einzurichten, die die Kommunen beraten sollten. Diese Überlegung wurde jedoch zurückgefahren, die Regionen wollten dafür die Verantwortung nicht übernehmen.

Der **Verbandsvorsitzende** ergänzt, bei der Arbeitsgemeinschaft der Regionalen Planungsverbände sei man davon nicht begeistert gewesen. Die Regionalen Planungsverbände seien sich des schwierigen Themas bewusst, sehen sich primär aber nicht in der Verantwortung, dies federführend zu begleiten. Dies könne nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes sein.

Bgm. Dr. Gsell stellt die Frage, ob der Flächensparmanager nicht besser im Bauamt des Landratsamtes angesiedelt werden sollte. Er erlebe Irrationalität in den Kommunen, wo z.T. große Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser ausgewiesen werden.

Der **Verbandsvorsitzende** sieht das anders. Demokratie lebe von Mehrheitsentscheidungen und er ist überzeugt, dass man mehrheitlich vernünftige Lösung bekomme.

LRin Bischof führt aus, die Planungshoheit der Kommune vor Ort sei ein gesetzlich verankertes Recht. Die gesetzlichen Verpflichtungen müssen eingehalten werden. Von früher gebe es bei den Baugrundstücken viele Lücken, da die Besitzer nicht verkaufen und wenn, dann um einiges teurer als die Kommune. Hier vermisse sie gesetzgeberische Initiativen, wie z.B. höhere Grundbesteuerung oder die Nachverdichtung. Da müsse noch viel Überzeugungsarbeit in den Köpfen aller Beteiligten geleistet werden.

Bgm. Mend hätte es besser gefallen, wenn in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes die Position eindeutiger zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden ausgefallen wäre. Er sehe die kreisangehörigen Kommunen als „Prügelknabe“ des Flächenverbrauches.

Es sei ein extrem massiver Eingriff der Flächennutzung in die Planungshoheit der Gemeinde, die über die Verfassung garantiert worden ist. Bei dieser Gesetzesformulierung erhielten große Kommunen, wie z.B. die Stadt München mehr Flächen, für kleinere Kommunen reiche die zu bebauende Fläche dann nicht einmal mehr für den Bau eines Kindergartens. Der ländliche Raum habe dadurch keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Auch beim Leerstandsmanagement, das alle Kommunen betreiben, z. B. über Allianzen, komme man trotzdem oft nicht an die Grundstücke, weil deren Besitzer sie nicht verkaufen. Der Gesetzgeber gebe den Kommunen keine Möglichkeit, an den Leerstand zu kommen.

LRD Weidlich sieht es als wesentlichen Punkt an, dass man das Instrumentarium verbessert. Das sei Aufgabe des Staates und des Bundes, damit man als Kommune besser Zugriff habe, z.B. über Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken, Leerständen, o. ä.. Schuldzuweisungen sind völlig unangebracht, denn jeder trage in gewisser Weise zum Flächenverbrauch bei, z.B. durch sein Konsumverhalten oder durch große Wohnungen. Auch die Zunahme von großen Logistikgebäuden an den Autobahnen entstehe durch das Konsumverhalten, durch die Möglichkeit zur schnellen Bestellung im Internet. Deshalb sollen auch nicht die Kommunen dafür verantwortlich gemacht werden.

Kreisrat von Zobel erinnert an Boris Palmer in Tübingen, der sich auf den § 175 BGB beziehe, und will wissen, ob dieser eine Möglichkeit biete, die Leerstände wegzubekommen?

Laut **Bgm. Mend** gebe es diese Möglichkeit, jedoch sei diese eine schwerfällige Gesetzesvorschrift und müsse intensiv begründet werden. Das gleiche gelte für das Baugebot.

Kreisrat Diener fügt ergänzend zu der Aussage von Bgm. Mend hinzu, dass viele junge Leute sich wegen der enormen Kosten scheuten, alte Häuser oder Scheunen abzureißen.

LRD Weidlich berichtet, dass RRin Klein, zusätzlich zu ihrer Tätigkeit, als Flächensparmanagerin bei der Regierung von Unterfranken benannt sei. Als eine erste Maßnahme wurde für die Region Würzburg eine Regionalkonferenz durchgeführt, in der genau solche Probleme eingebracht und diskutiert wurden. In den unterfränkischen Landkreisen gebe es auch das Regionalmanagement, von denen manche z.T. die Abbruchkosten alter Gebäude übernehmen. Sein Wunsch wäre dies flächendeckend zu regeln, um Innenentwicklung zu unterstützen und damit Flächenverbrauch gar nicht entstehen zu lassen.

Vortrag Frau RR'in Marina Klein (siehe Anlage 1)

RRin Klein berichtet über die Regionalkonferenz vom 19.07.2019 an der Regierung von Unterfranken, zu der die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister der Region Würzburg eingeladen waren. Knapp 50 Teilnehmer aus der Planungsregion aber auch aus den Bereichen Bau und Umwelt sowie dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken folgten der Einladung. Inhaltlich bestand die Möglichkeit sich zu den Chancen aber auch Hindernissen von

Kommunen zum Thema Flächensparen auszutauschen, sowohl im wohn- als auch im gewerblichen Bereich. Im Ergebnis wurde u. a. festgestellt, dass schon einiges in Sachen Flächensparen erreicht wurde: Vielfach werden Förderprogramme zur Innenentwicklung in Anspruch genommen. Häufig fehle es jedoch an Zugriffsmöglichkeiten auf innerörtliche Potenzialflächen aufgrund entgegenstehender Eigentümerinteressen. Es komme auf eine gemeinsame Umsetzung an, z. B. auch i. V. m. baurechtlichen Themen, dem demografischen Wandel und dem Grundgesetz bzgl. Eigentumsverpflichtungen. Die Veranstaltungsdokumentation ist auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abrufbar.

Flächensparmanagerin und RR'in Klein stellt heraus, dass es bei der Flächensparoffensive keinesfalls um die Einschränkung kommunaler oder regionaler Entwicklung gehe. Um Flächen sparen zu können müsse der Fokus vielmehr auf einer effizienten Flächennutzung liegen, eine ressortübergreifende Zusammenarbeit ist dabei elementar z.B. zu den Fragestellungen wie könne man Supermärkte überbauen, wie lassen sich vorhandene Potenziale besser nutzen, wie können Freiflächen gesichert werden. Wenn das vorhandene Potential ausgeschöpft werden kann, bevor neu erschlossen wird, könne das eben auch nur funktionieren, wenn das vorhandene Potential verfügbar ist und es immer noch kostengünstiger bleibt als eine Baulücke am Ortsrand zu besetzen. Auf diesem Weg möchte sie die Kommunen gerne unterstützen.

TOP 9 Sonstiges

Die **Regionsbeauftragte Frau Ziegra-Schwärzer** informiert zum Stand der Fachgutachten als Grundlage zur Regionalplanfortschreibung sowie über den Stand der Bundesfachplanung zum Vorhaben „SuedLink“ (siehe Anlage 1).

Wünsche und Anregungen werden nicht genannt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 12.15 Uhr.

Karlstadt, 22.10.2019

Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Andrea Füller
Schriftführerin



Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Würzburg

Dienstag, den 22. Oktober 2019, um 9:00 Uhr

im großen Sitzungssaal
des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt



Tagesordnung

■ TOP 1

Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020

■ TOP 2

Feststellung der Jahresrechnung 2018
und Entlastung durch den Planungsausschuss



Tagesordnung

■ TOP 3

Änderung des Regionalplans:

Fortschreibung Kapitel B VI "Soziale und kulturelle Infrastruktur,,

- Bericht: Rückblick und aktuelle Aktivitäten
- Vortrag: „Trends der ärztlichen Versorgung sowie regionale und interkommunale Ansätze zu Versorgungssicherung (Schwerpunkt: hausärztliche Versorgung)“
Gunnar Geuter, Fachbereichsleiter regionale Planung und Steuerung in der Versorgung - Kommunalbüro für ärztliche Versorgung, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Diskussion und Beratung



Rückblick

■ Prioritätensetzung in PAS am 18.10.2018

Ansatz im Regionalplan, Priorität	Thema/ Einrichtung der Daseinsvorsorge
hohe Priorität räumliche + inhaltliche Festlegungen (z. T. mit Bindung an Grundzentren)	haus- und fachärztliche Versorgung
	demografischer Wandel
mittlere Priorität eher inhaltliche als räumliche Festlegungen (aber auch z. T. räumlicher Bindung)	Bereiche der medizinischen Versorgung : Apotheken, Krankenhäuser Notfallversorgung, Bereitschaftsdienste, Geburtshilfe Pflege
	Bildung: Grund- und Mittelschulen
	Nahversorgung
keine Priorität keine räumlichen und inhaltlichen Festlegungen	Bildung & Betreuung: Kindertagesstätten, Förderschulen Erwachsenenbildung, Musikschulen
	Fachkräftesicherung (z. B. im Bereich Pflege)
	z. T. technische Dienstleistungen
Festlegungen und Wirkungsmöglichkeit noch offen	Katastrophenschutz
	„Soziales“ i. w. S. Ehrenamt, Inklusion, Integration, Kultur
	Barrierefreiheit



Rückblick

- **Prioritätensetzung & Diskussionsfokus: ärztliche Versorgung**

Ansatz im Regionalplan, Priorität	Thema/ Einrichtung der Daseinsvorsorge
hohe Priorität räumliche + inhaltliche Festlegungen	haus- und fachärztliche Versorgung
(z. T. mit Bindung an Grundzentren)	demografischer Wandel
<i>mittlere Priorität</i> eher inhaltliche als räumliche Festlegungen (aber auch z. T. räumlicher Bindung)	Bereiche der medizinischen Versorgung : Apotheken, Krankenhäuser Notfallversorgung, Bereitschaftsdienste, Geburtshilfe Pflege
	Bildung: Grund- und Mittelschulen
	Nahversorgung
<i>keine Priorität</i> keine räumlichen und inhaltlichen Festlegungen	Bildung & Betreuung: Kindertagesstätten, Förderschulen Erwachsenenbildung, Musikschulen
	Fachkräftesicherung (z. B. im Bereich Pflege)
	z. T. technische Dienstleistungen
Festlegungen und Wirkungsmöglichkeit noch offen	Katastrophenschutz
	„Soziales“ i. w. S. Ehrenamt, Inklusion, Integration, Kultur
	Barrierefreiheit



aktueller Stand

- Erfahrung anderer Regionen zu regionalplanerischen Festlegungen im Bereich der ärztlichen Versorgung, Bsp. Region Landshut, Fortschreibung 2018/19

2 Gesundheit

- 2.1 (Z) Eine flächendeckende hausärztliche Versorgung ist sicherzustellen. In jedem Zentralen Ort muss mindestens eine hausärztliche Praxis zur Verfügung stehen. Die bedarfsgerechte hausärztliche Versorgung ist in der gesamten Region zu gewährleisten.
- 2.3 (Z) Eine breite fachärztliche Versorgung ist zumindest in allen Mittelzentren und Zentralen Orten höherer Stufe sicherzustellen. Die bedarfsgerechte fachärztliche Versorgung ist in der gesamten Region zu gewährleisten.

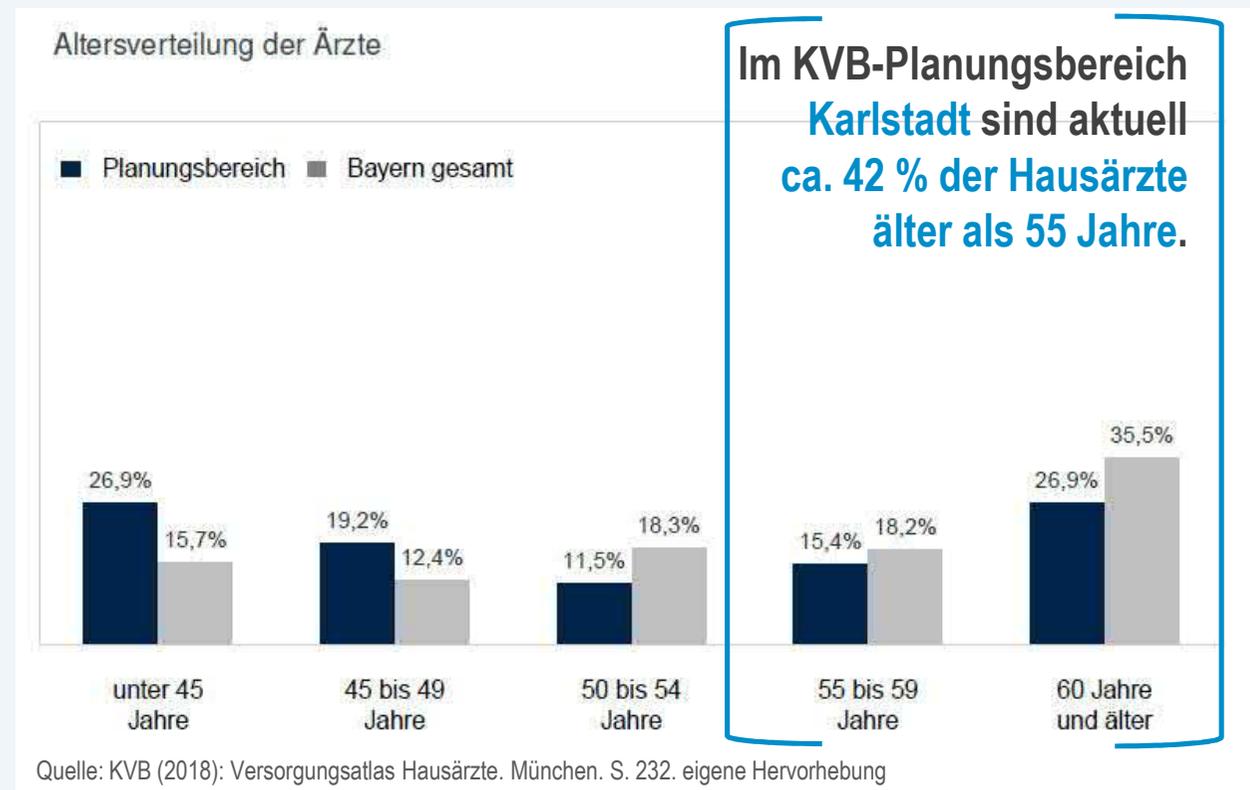
Quelle: Regionaler Planungsverband Landshut: Änderung des Regionalplans Kapitel B III Soziales, Gesundheit und Kultur. Unterlagen für das Anhörungsverfahren gem. Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbands Landshut vom 30.10.2018; eigene Hervorhebung



aktueller Stand

- KVB-Bedarfsplanung und Umfrage zu Gemeindeausstattung bescheinigt aktuell überwiegend gute hausärztliche Versorgungssituation in der Region Würzburg
 - der Versorgungsgrad liegt zwischen 96,6 (Würzburg West) und 138,7 (Stadt Würzburg)
 - mehr als zwei Drittel aller Gemeinden der Region Würzburg haben derzeit einen Hausarzt (TOP 4)

- aber: perspektivisch?





Ansatz

- Was kann **Regionalplanung** / Regionalentwicklung über „**Grundsätze**“ hinaus konkreter zu **Sicherung der ärztlichen Versorgung** anbieten
 - > den Kommunen
 - > den Fachplanungsträgern

- **Instrument**, das sowohl Kommunen als auch den Fachplanungen einen **Mehrwert bietet** und über die Analyse des „**Ist-Zustands**“ hinausgeht



Ansatz: Digitaler Daseinsvorsorgeatlas



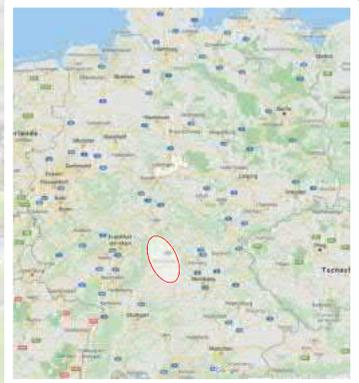
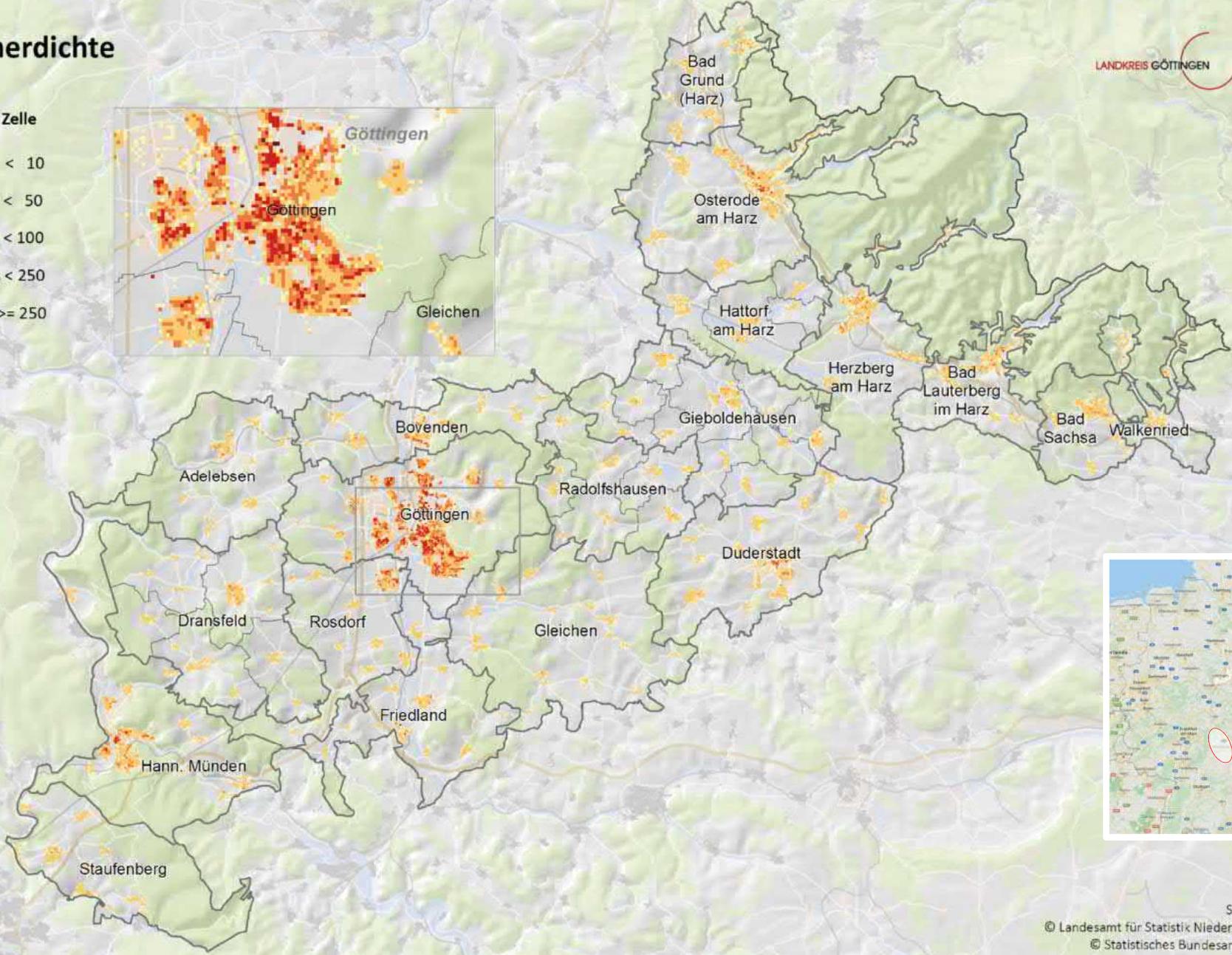
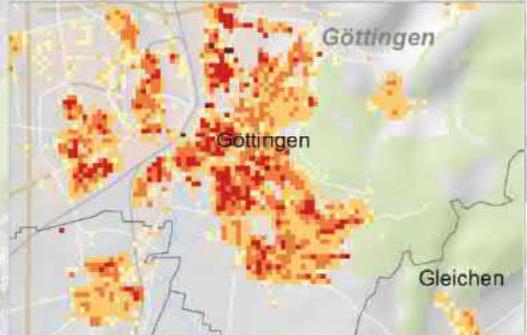
Quelle: https://www.ils-forschung.de/files_publicationen/pdfs/20180718_daseinsvorsorgeatlas_go.pdf

Bestandteile

- **Einwohnerdichte**
auch i. V. m. Prognosen
- **Bestand & Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen**
- Projektion von **Wegfallszenarien**

Beispiele...

Einwohnerdichte

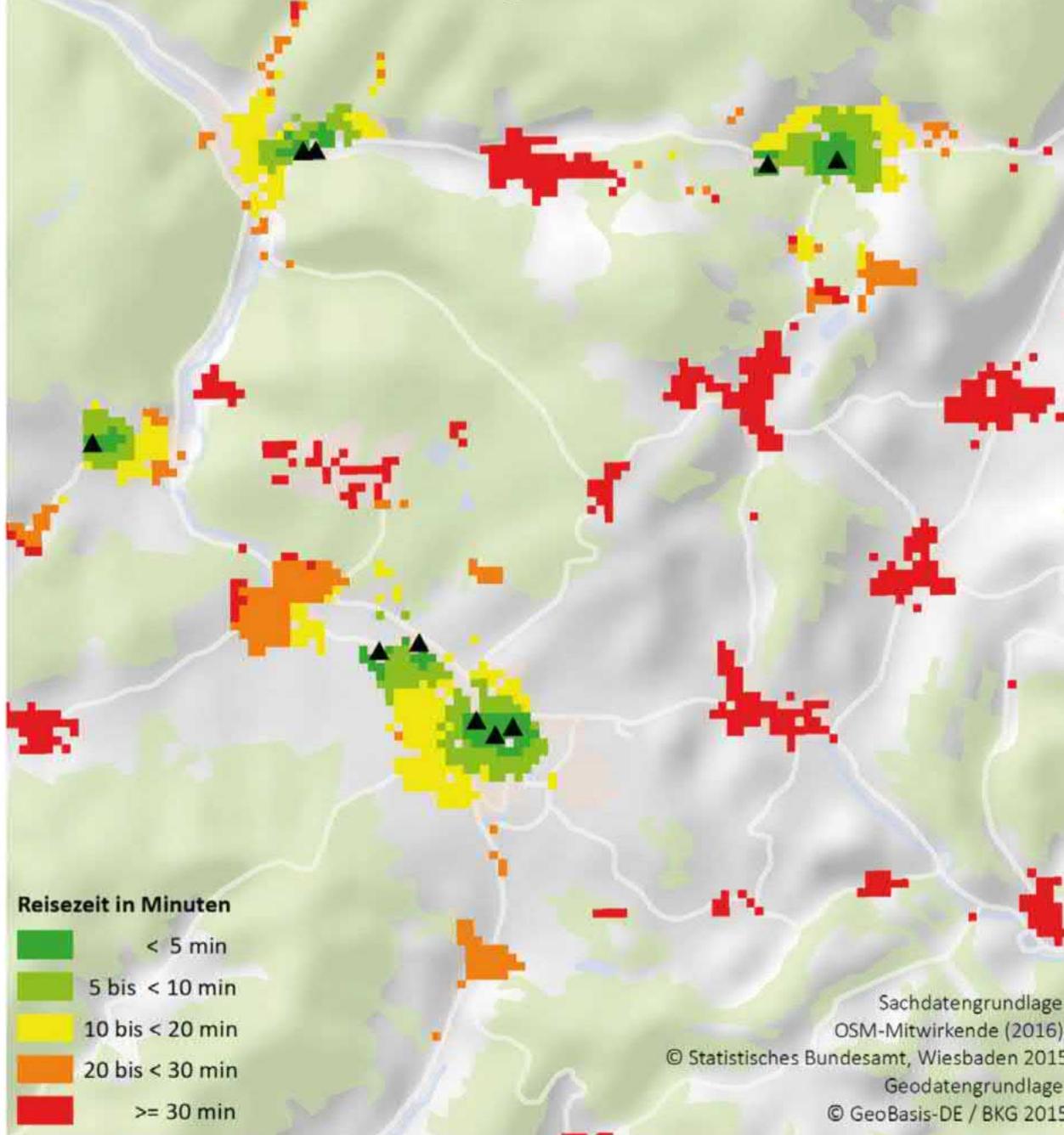


Karte 5




 Sachdatengrundlage:
 © Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2001-2016
 © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
 Geodatengrundlage:
 © GeoBasis-DE / BKG 2015

Erreichbarkeit der nächsten Einrichtung



Bevölkerungsmodell
(Bewohnte Rasterzellen)

Standortmodell
(Einrichtungen der
Daseinsvorsorge)

Verkehrsmodell
(Routingfähiges Wegenetz)

Berechnung der Reisezeiten
(von Rasterzelle zur
Einrichtung)

Visualisierung der Ergebnisse
in einer Karte

Reisezeit in Minuten
■ < 5 min
■ 5 bis < 10 min
■ 10 bis < 20 min
■ 20 bis < 30 min
■ >= 30 min

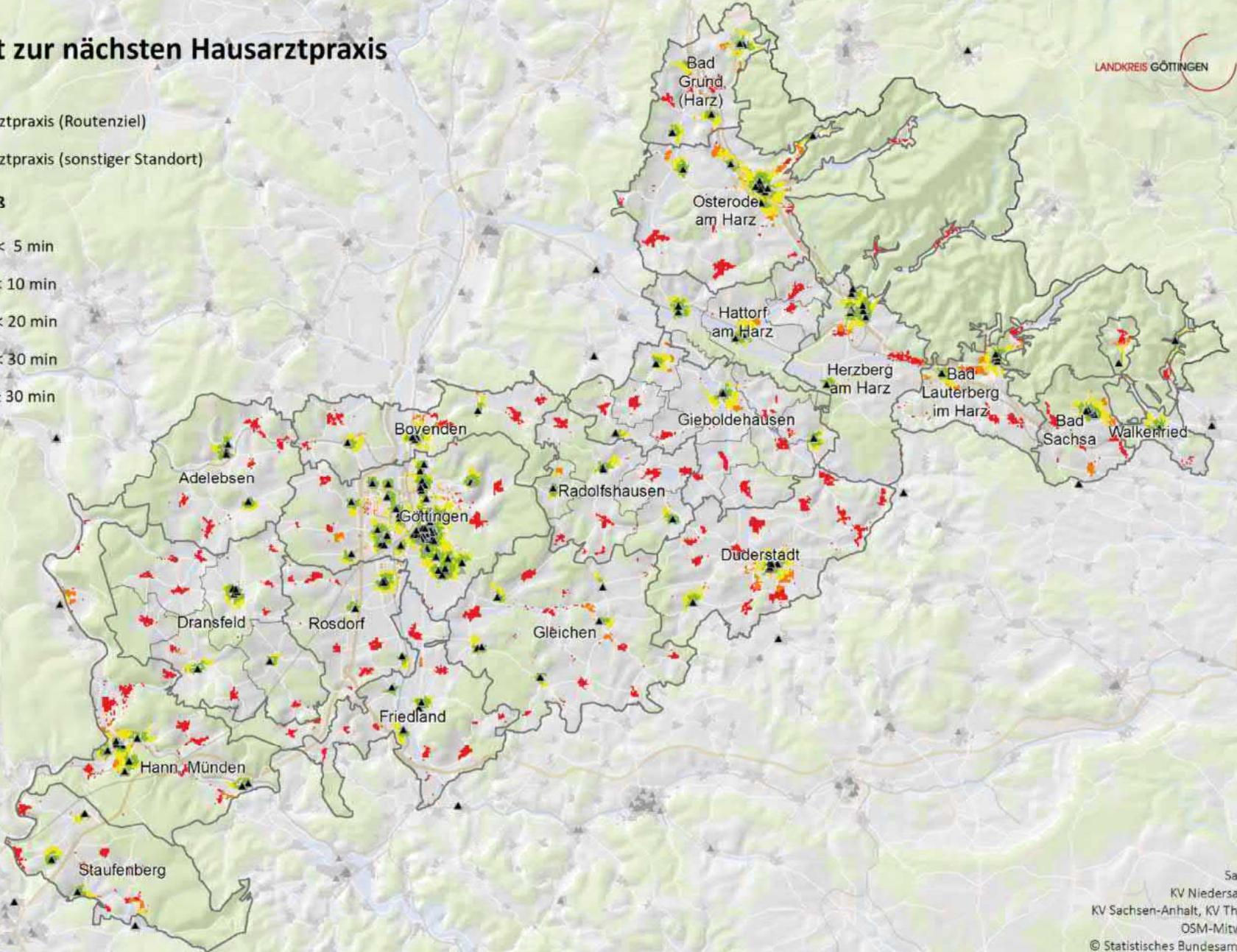
Sachdatengrundlage:
OSM-Mitwirkende (2016),
© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
Geodatengrundlage:
© GeoBasis-DE / BKG 2015

Reisezeit zur nächsten Hausarztpraxis

- ▲ Hausarztpraxis (Routenziel)
- ▲ Hausarztpraxis (sonstiger Standort)

Reisezeit zu Fuß

- < 5 min
- 5 bis < 10 min
- 10 bis < 20 min
- 20 bis < 30 min
- ≥ 30 min



Karte 16



Sachdatengrundlage:
KV Niedersachsen, KV Hessen,
KV Sachsen-Anhalt, KV Thüringen (10/2016),
OSM-Mitwirkende (05/2016)
© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
Geodatengrundlage:
© GeoBasis-DE / BKG 2015

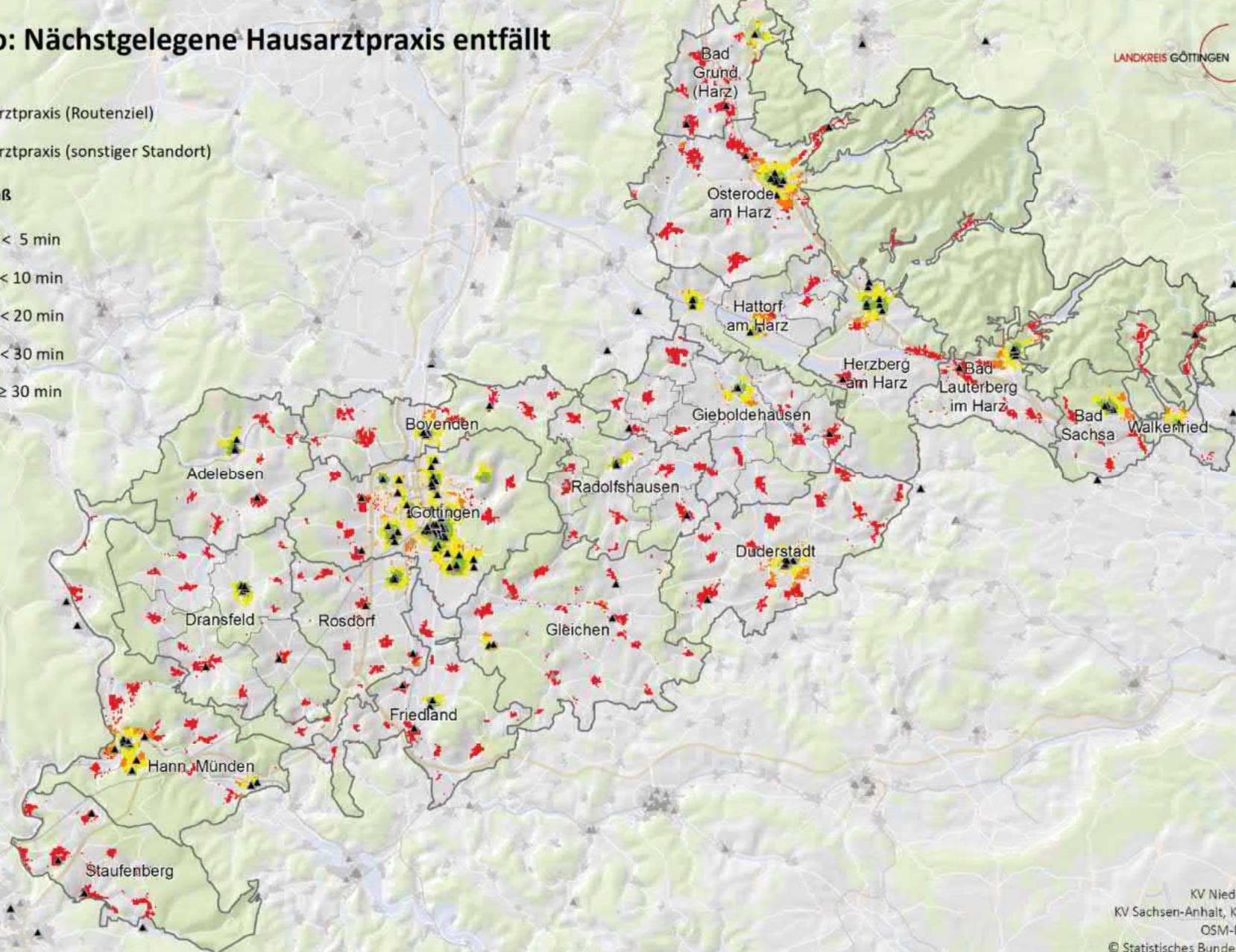


Szenario: Nächstgelegene Hausarztpraxis entfällt

- ▲ Hausarztpraxis (Routenziel)
- ▲ Hausarztpraxis (sonstiger Standort)

Reisezeit zu Fuß

- < 5 min
- 5 bis < 10 min
- 10 bis < 20 min
- 20 bis < 30 min
- ≥ 30 min



Karte 18

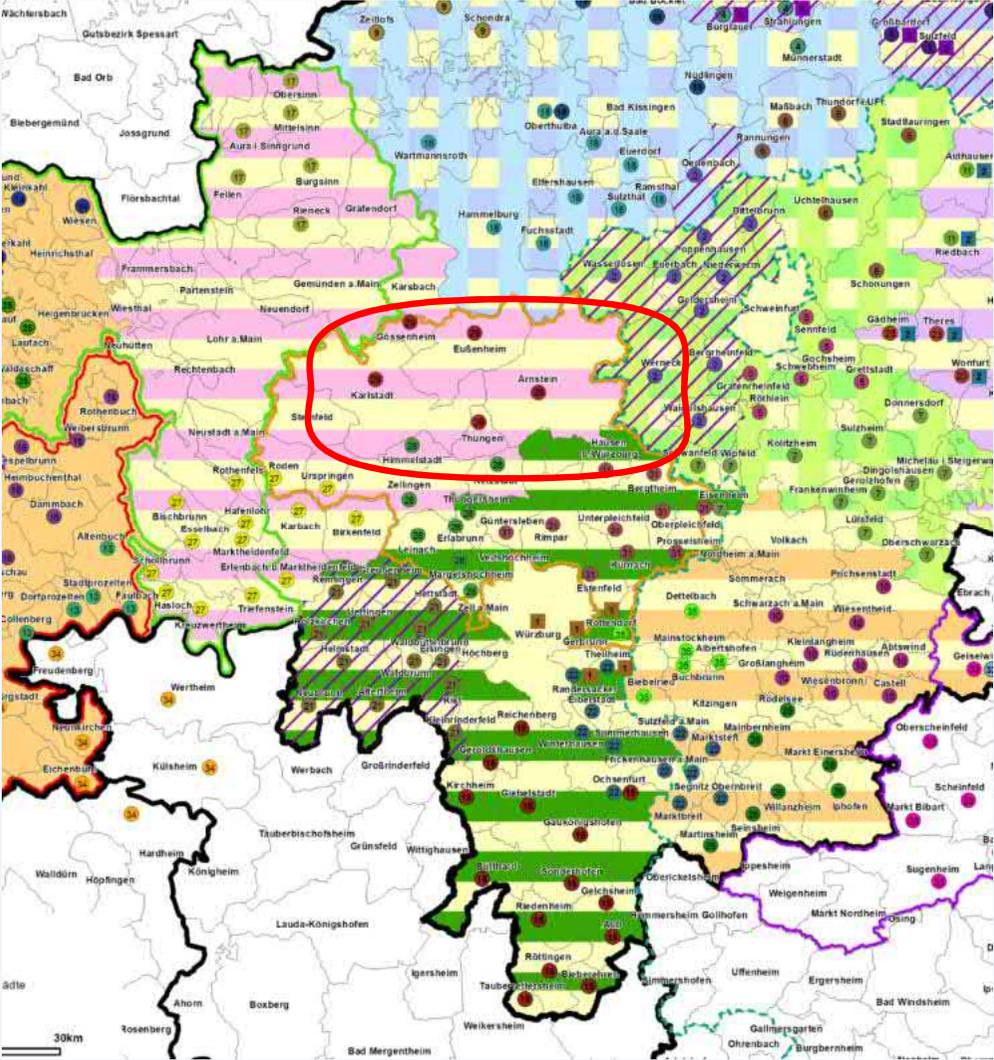


Sachdatengrundlage:
KV Niedersachsen, KV Hessen,
KV Sachsen-Anhalt, KV Thüringen (10/2016)
OSM-Mitwirkende (05/2016)
© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015
Geodatengrundlage:
© GeoBasis-DE / BKG 2015



Quelle: ILS (Hrsg.) 2019: 49

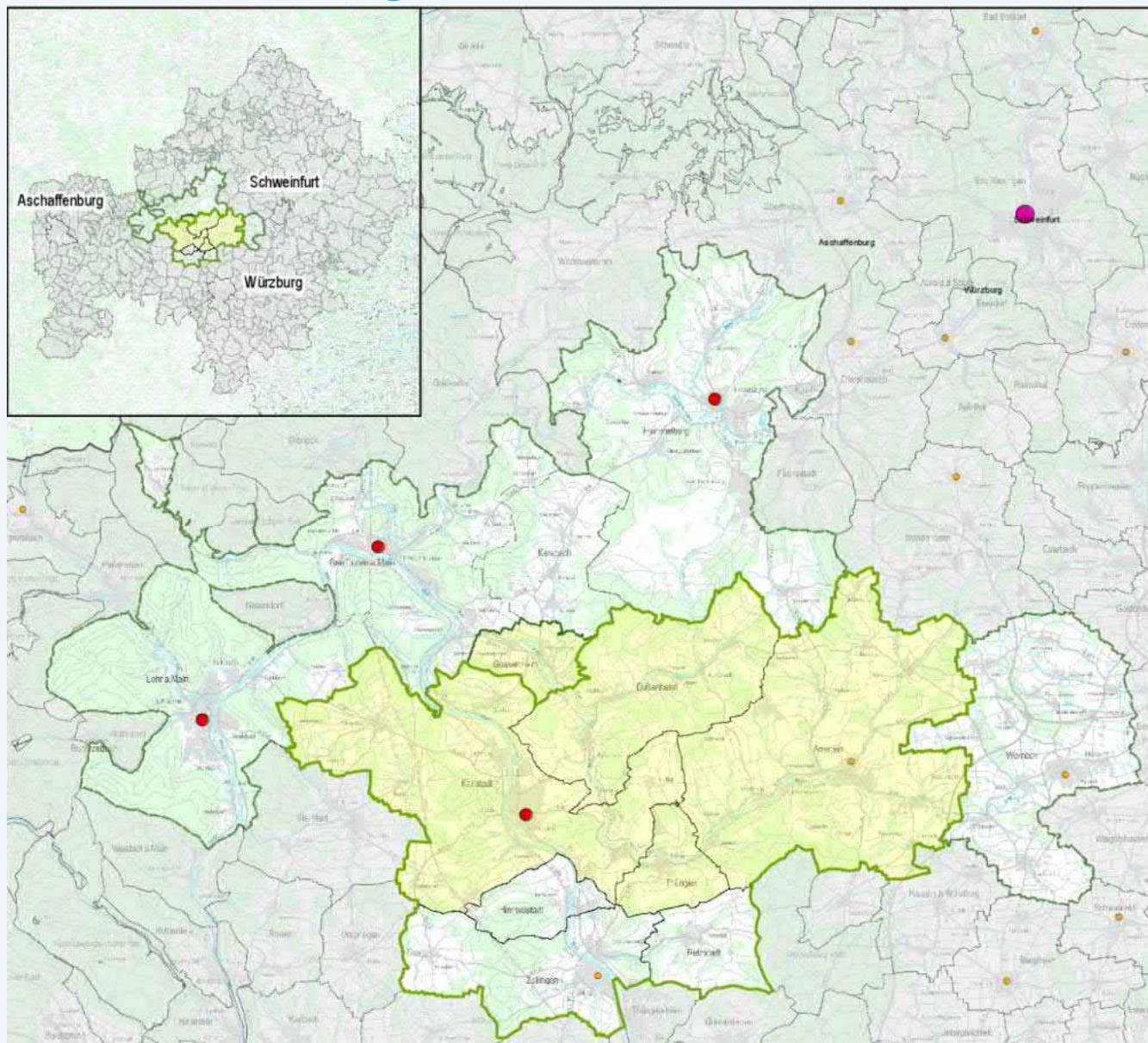
Digitaler Daseinsvorsorgeatlas: Erprobung mit der interkommunalen Allianz MainWerntal



Inhalt des Atlases

- ✓ adressgenaue Darstellung von Haus- und Fachärzten
- ✓ Berechnung der Erreichbarkeiten dieser
- ✓ **Wegfall-Szenario:** Simulation der Auswirkungen bei Wegfall (Schließung) von Einrichtungen bzw. Einrichtungsstandorten
 - Anzeige der **Bevölkerungsverteilung** auf Basis eines 100x100 m Rasters + Auswertung der „erreichbaren“ Bevölkerung
 - Berechnung der Erreichbarkeit vom **Wohnstandort zur nächstgelegenen Einrichtung** (z. B. Hausarzt) für MIV

Untersuchungsraum



ILE MainWerntal

- Arnstein
- Eußenheim
- Gössenheim
- Karlstadt
- Thüngen

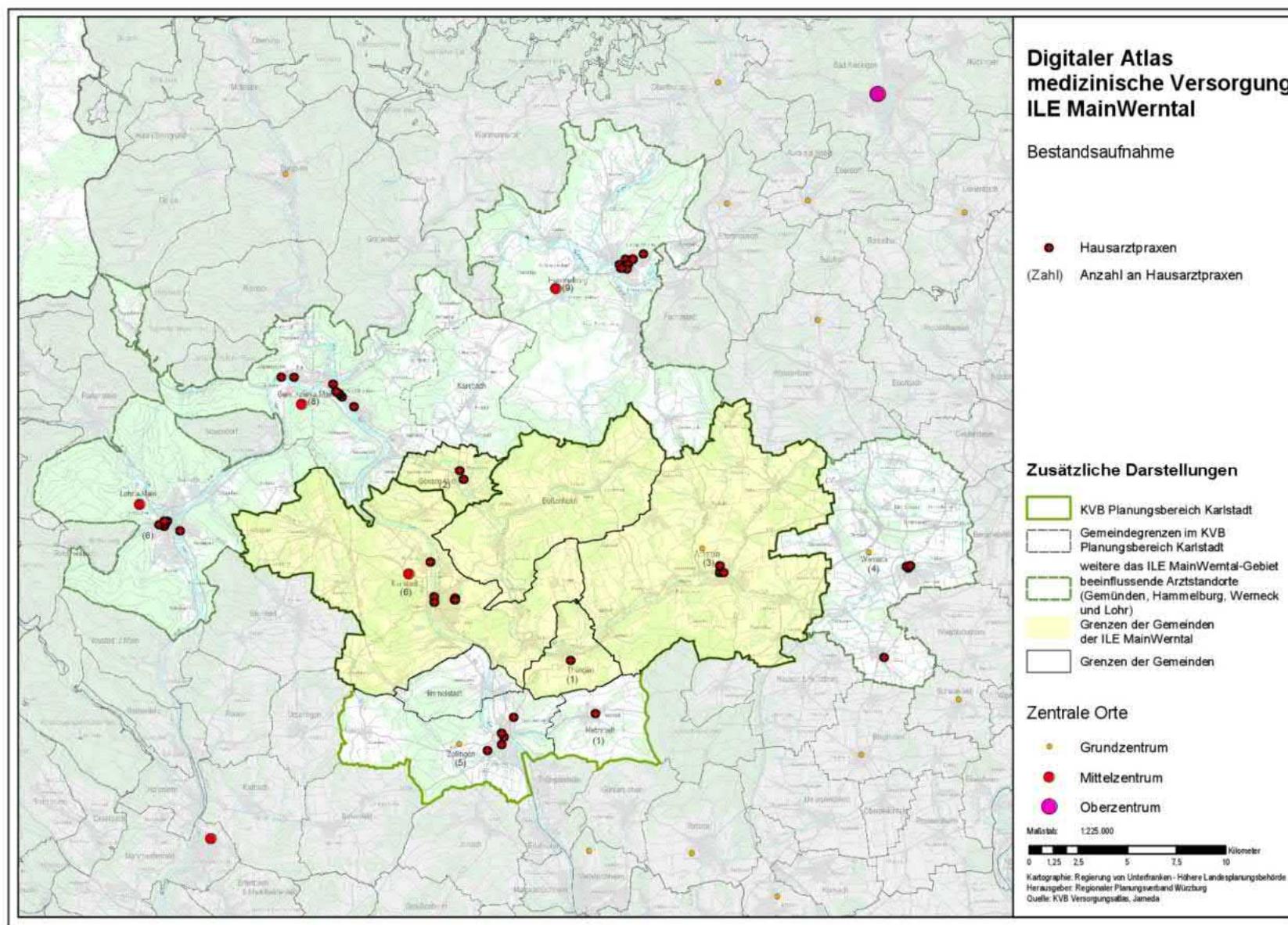
+ KVB-Planungsbereich:

- Himmelstadt
- Retzstadt
- Zellingen

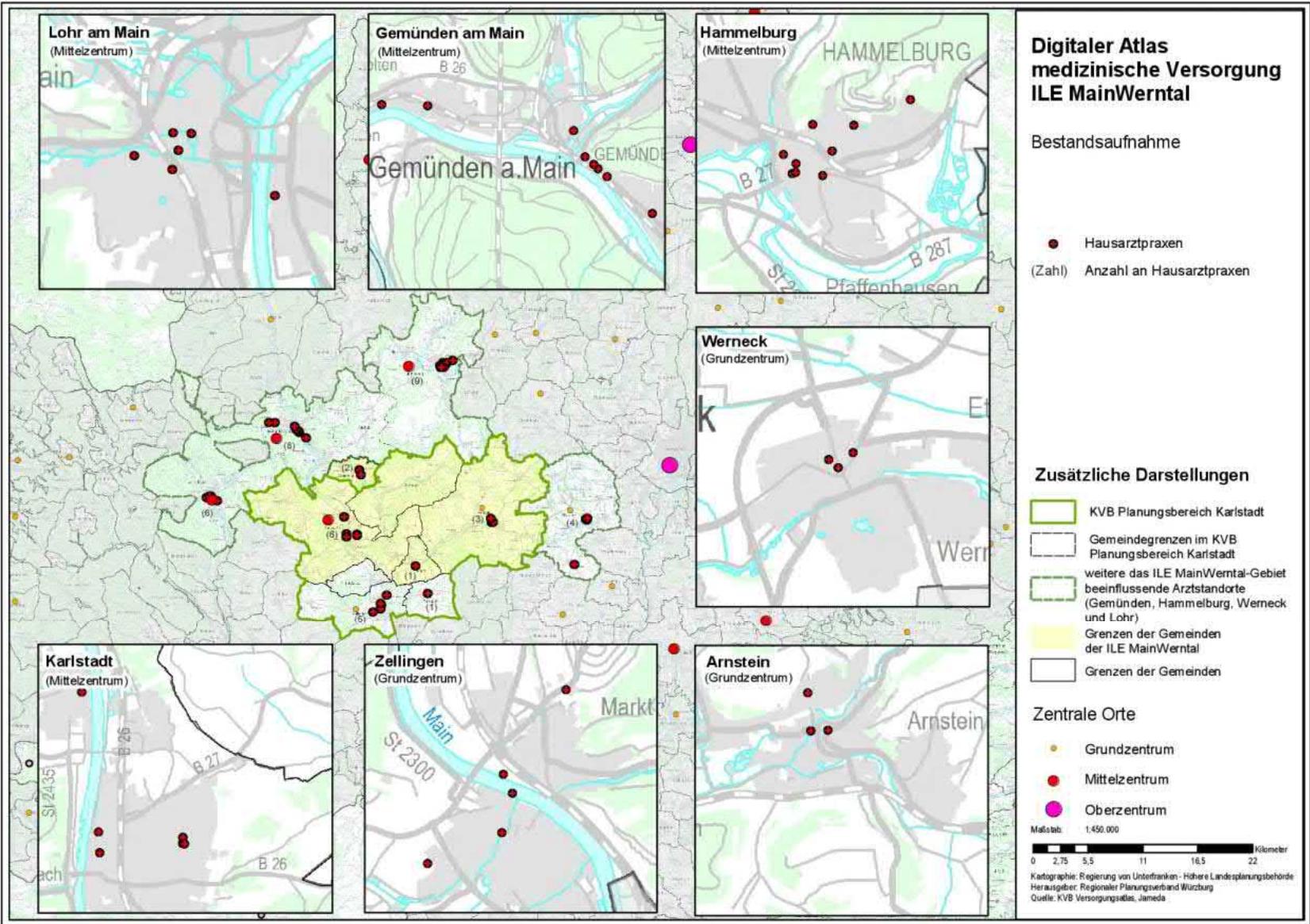
+ das ILE-Gebiet beeinflussende Arztstandorte

- Lohr
- Hammelburg
- Werneck

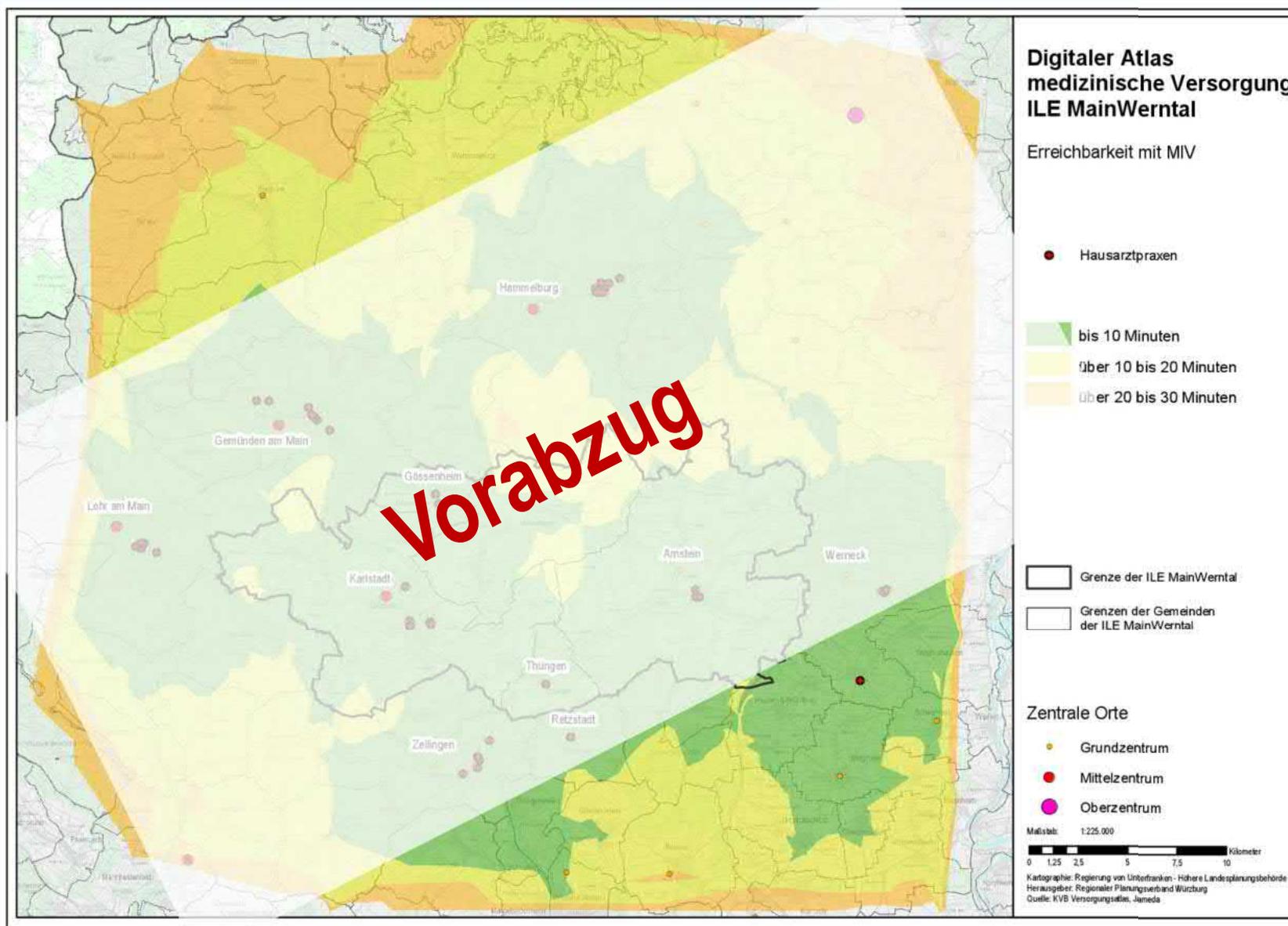
I. Bestandsaufnahme der Haus-, Fachärzte und Apotheken



I. Bestandsaufnahme der Haus-, Fachärzte und Apotheken



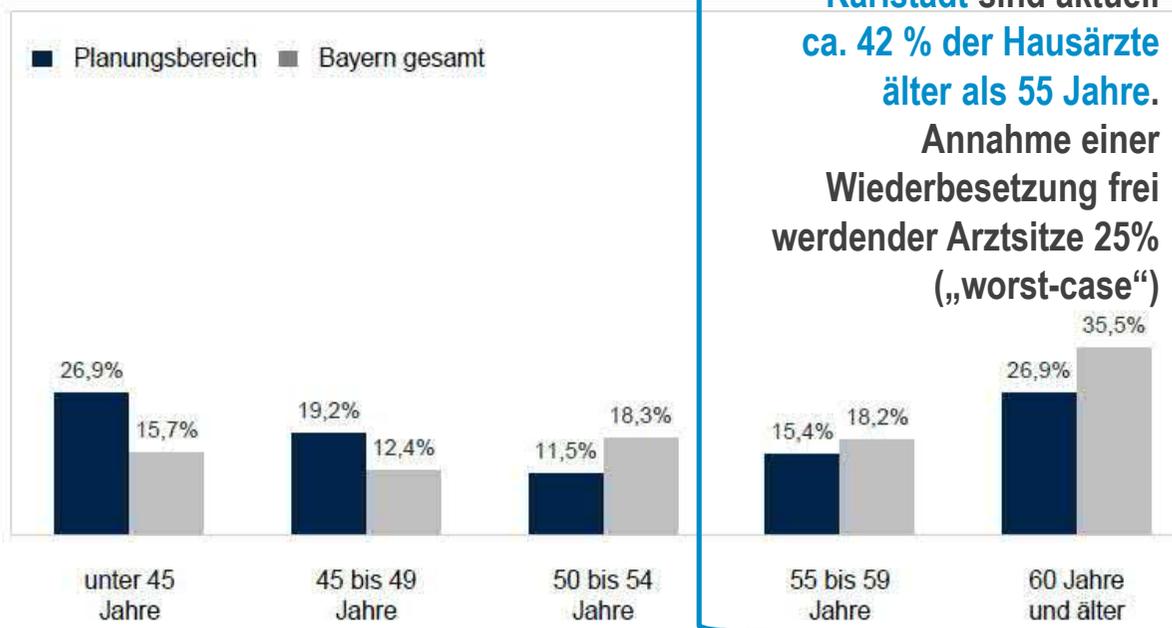
II. PKW-Erreichbarkeiten der Haus-, Fachärzte und Apotheken





III. Wegfallszenarien bei Haus-, Fachärzten und Apotheken

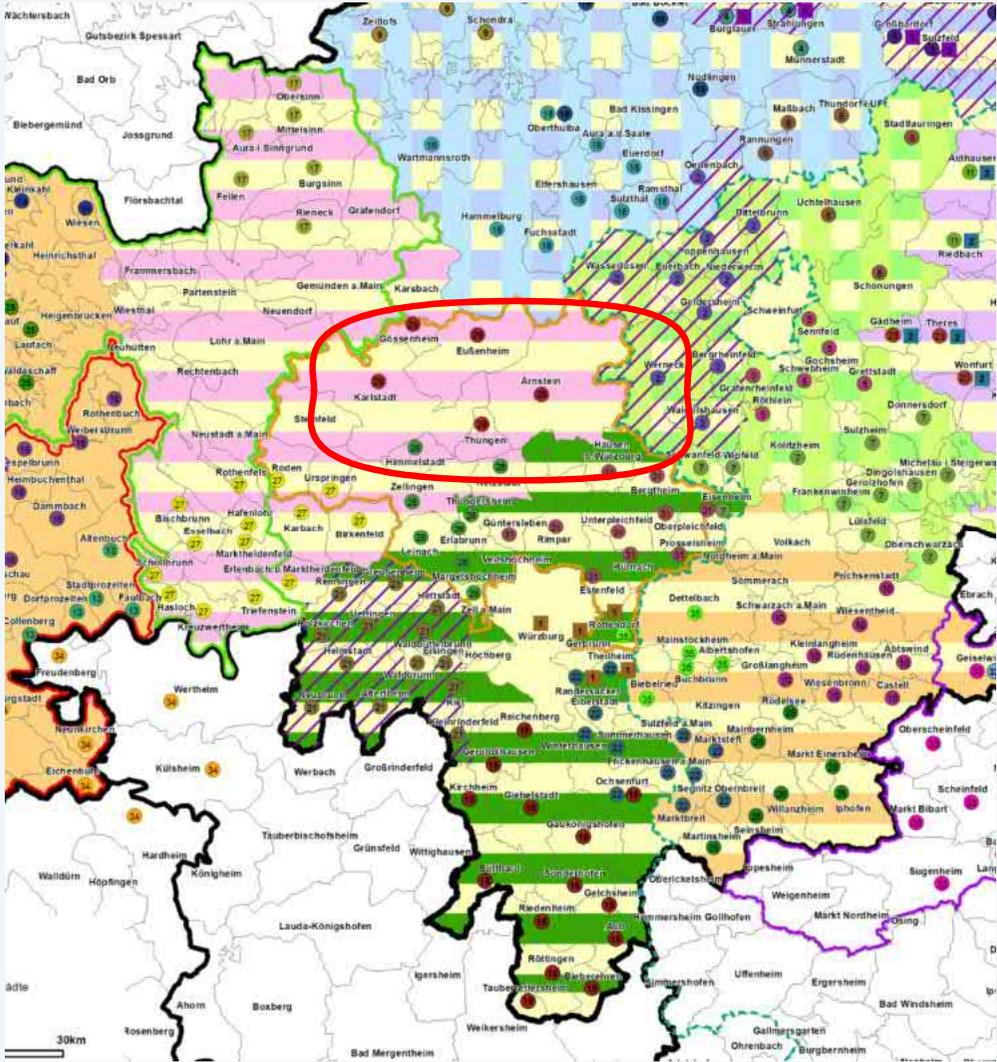
Altersverteilung der Ärzte



Quelle: KVB (2018): Versorgungsatlas Hausärzte. München. S. 232. eigene Hervorhebung

Auswirkungen des Wegfalls v. a. auf Nachfrage und Angebot der ärztlichen Versorgung („mehr Patienten / Arzt“)

digitaler Daseinsvorsorgeatlas: Erprobung mit der interkommunalen Allianz MainWerntal



Nächste Schritte

- erstmalige Vorstellung und Diskussion in der Allianz ILE-MainWerntal im 1. Quartal 2020
- Feststellung von Mehrwert & Erforderlichkeit
 - methodisch/technische „Ausreifung“
 - Aufnahme weiterer Daseinsvorsorgeeinrichtungen
 - Einsatz als Monitoring-Instrument
 - Abstimmung mit Fachplanungsträger
- parallel „Beobachtung“ der weiteren Entwicklung in Niedersachsen



Zusammenführung mit Regionalplanfortschreibung B VI „Soziales“

Prioritätensetzung
in letzter PAS am 25.10.2018

- ❖ Fachrunden
(Bildung, Gesundheit, Kultur)
- ❖ Erhebung „Daseinsvorsorge“
unter den regionalen Initiativen
- ❖ Raumbeobachtung
(ROB, Landatlas, KVB etc)

**Überprüfung
Instrumentarium**

- ❖ Ziele vs. Grundsätze
- ❖ Tools mit Mehrwert für
Kommunen und Fachplanern
- ❖ (in-)formelle interkommunale/
regionale Sicherungsansätze

Entwurfserstellung



Tagesordnung

■ TOP 4

Änderung des Regionalplans:

Fortschreibung Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“

- Bericht zum Ergebnis der Fragebogenaktion „Erhebung von Grundaussstattungen der Gemeinden in der Region Würzburg“
- Beratung



Rückblick

Sitzung des Planungsausschusses vom 25.10.2018

- Bericht zum Fortschreibungsbedarf
- Prüfauftrag
- Beratung zum weiteren Vorgehen
- Grundsatzbeschluss:
 - Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beabsichtigt das Kapitel A V "Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte" (nunmehr „Zentrale Orte“) des Regionalplans der Region Würzburg fortzuschreiben.
 - Die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der erforderlichen Unterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) für diese Regionalplanänderung vorzubereiten und durchzuführen.



Ausgangslage

Fortschreibungsbedarf: Notwendig aufgrund neuer Regelungen im LEP zu den Zentralen Orten

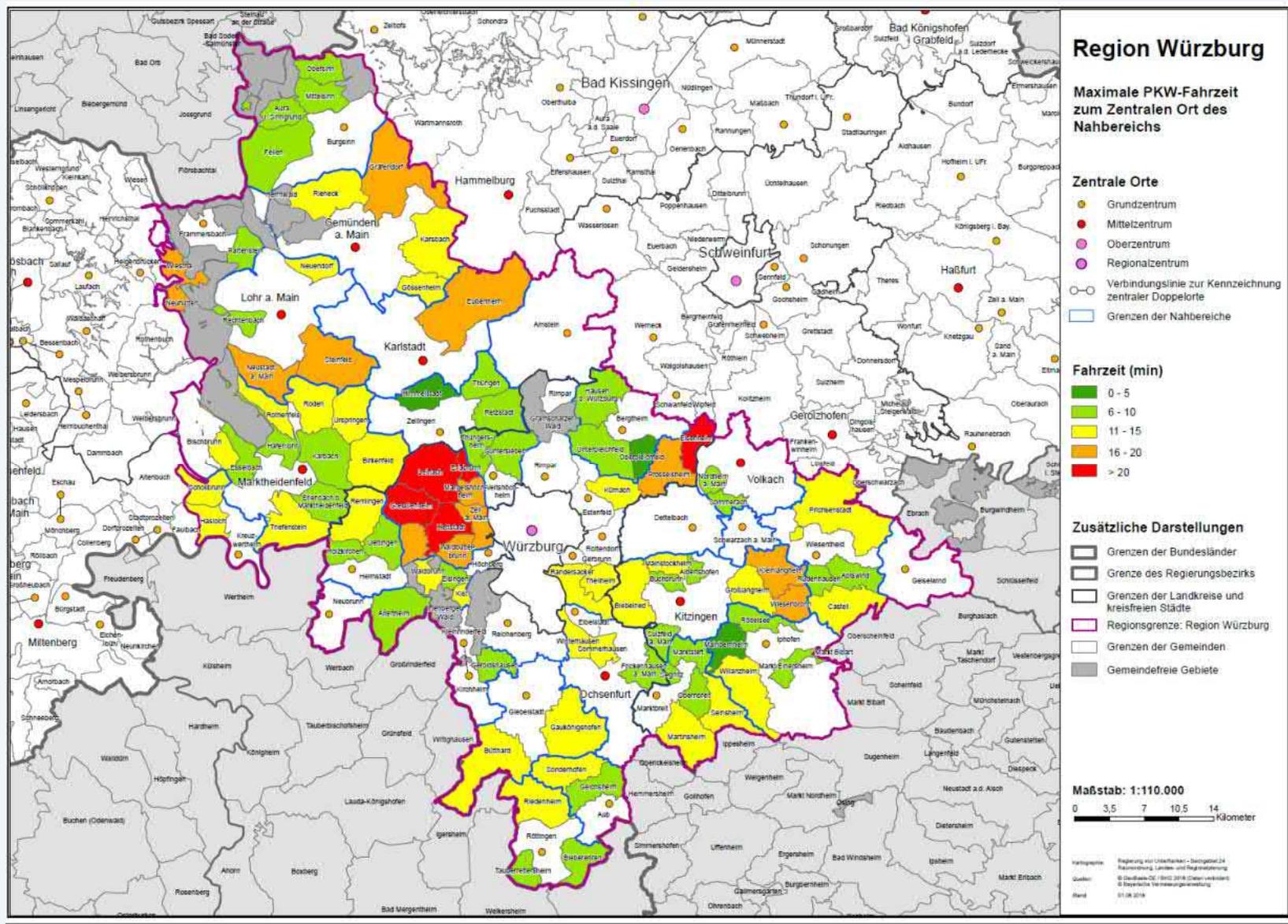
- Vorläufiger Schritt: Bis zur Fortschreibung des Regionalplans werden die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt (§ 2 der Verordnung über das LEP)
- Reine Überführung nicht möglich

Prüfauftrag mit 3 Schritten:

1. Überprüfung der flächendeckenden Versorgungen
2. Neuprüfung der Zentralen Orte der Grundversorgung
3. Überprüfung bzw. Neuausweisung von Nahbereichen



Schritt 1: Überprüfung der flächendeckenden Versorgung



Ergebnis:
LEP-Vorgaben der Erreichbarkeit (Entfernung zum nächsten Grundzentrum: max. 20 Min im MIV oder 30 Min im ÖPNV) werden nur im weiträumigen Nahbereich von Würzburg in Randbereichen nicht eingehalten.

- **Änderungsbedarf:**
- Anpassung der Nahbereiche
 - Ggf. weitere Zentrale (Doppel-) Orte



Schritt 2: Neuprüfung der Zentralen Orte der Grundversorgung

Prüfung der Wahrnehmung des Versorgungsauftrages aufgrund von Ausstattungsmerkmalen

→ Fragebogenaktion "Erhebung von Grundaussstattungen der Gemeinden in der Region Würzburg"

- Beteiligte Kommunen: 123 (Stadt Würzburg wurde nicht beteiligt)
- Start: Anfang Januar 2019; Ende: April 2019
- Rücklauf: 122 Fragebögen, Quote: 99%!
- 1 Gemeinde im Lkr. Würzburg fehlt
- Aufteilung der beteiligten Kommunen nach Zentralörtlichkeit:
 - 34 Zentrale Orte (Z.O.), davon 7 Mittelzentren (MZ) und 27 grundzentrale Orte (GZ), darunter 1 Doppelzentrum
 - 89 Nicht-Zentrale Orte (Nicht-Z.O.)



Fragebogen

Themenfelder in der Umfrage:

1. Verwaltung und interkommunale Zusammenarbeit
 2. Bildung und Soziales
 3. Gesundheit und Pflege
 4. Kultur und Freizeit
 5. Einzelhandel und Dienstleistungen
 6. Verkehr und Digitales
 7. Künftige Entwicklung
- Insgesamt 48 Einzelfragen

Vorüberlegung: Vorläufige Bewertung der Ausstattungsmerkmale

- **Merkmal** für Zentralörtlichkeit: nur einige Kommunen verfügen über dieses Ausstattungsmerkmal, überwiegend sind dies die Z.O.
- **Mindeststandard**: viele Kommunen verfügen über dieses Ausstattungsmerkmal → Ausstattungsmerkmal sollte also in den Z.O. vorhanden sein



1. Verwaltung und interkommunale Zusammenarbeit

1.2 Hauptsitz einer VG

- 24 Kommunen (Anteil: 19,7%) sind Hauptsitz einer VG
- Insgesamt 86 Kommunen sind Mitglieder einer VG (Anteil: 69,9%, einschl. der fehlenden Gemeinde)
- 5 Kommunen mit VG-Sitz sind Nicht-Z.O.
- 4 VGs haben ihren Sitz in einem Z.O., der selber nicht Mitglied ist (VG Kitzingen, Marktheidenfeld, Gemünden a.Main, Lohr a.Main)
- 15 Kommunen mit VG-Sitz sind Z.O.

Ergebnis: Ca. 20% der Kommunen sind Hauptsitz einer VG und umfassen damit ca. 70% aller Kommunen; unter den 24 Kommunen mit VG-Sitz sind 19 Z.O.

→ als Merkmal für Zentralörtlichkeit geeignet



2. Bildung und Soziales

2.1 Kinderkrippe (Kleinstkinder von 0 bis 3 Jahren)

- 115 Kommunen (Anteil: 94,3%) haben angegeben, dass sie über eine Kinderkrippe verfügen
- 7 Kommunen haben angegeben, dass sie nicht über eine Krippe verfügen (alle 7 sind Nicht-Z.O.)

Ergebnis: Die meisten Kommunen (mehr als 90%) verfügen über eine Kinderkrippe

→ als Merkmal für Zentralörtlichkeit **nicht geeignet**; Mindeststandard

2.2 Kindergarten (Kinder ab 3 Jahren)

Ergebnis: Alle Kommunen (100%) verfügen über einen Kindergarten!

→ als Merkmal für Zentralörtlichkeit **nicht geeignet**; Mindeststandard



2. Bildung und Soziales

2.3 Grundschule

Zentralörtlichkeit	Anzahl der Gemeinden...		
	mit Grundschulsitz	mit Außenstelle	ohne Grundschule
Mittelzentrum (MZ)	7	0	0
Grundzentrum (GZ)	25	0	2
Nicht zentraler-Ort	39	12	38
Summe	71	12	40

83 Gemeinden (67%) verfügen über eine Grundschule (Sitz/Außenstelle)

- Alle 12 Außenstellen sind in Nicht-Z.O.
- Alle 7 MZ verfügen über eine (oder mehrere) Grundschule(n)
- Von den GZ verfügen nur 2 nicht über eine Grundschule, darunter 1 Ort eines Doppelzentrums

Ergebnis:

- Von 34 Z.O. verfügen 32 über eine Grundschule
 - Von den insgesamt 83 Gemeinden mit Grundschule sind mit 51 Gemeinden die Mehrzahl Nicht-Z.O.
- Grundschule ist kein Merkmal der Z.O., aber Mindeststandard



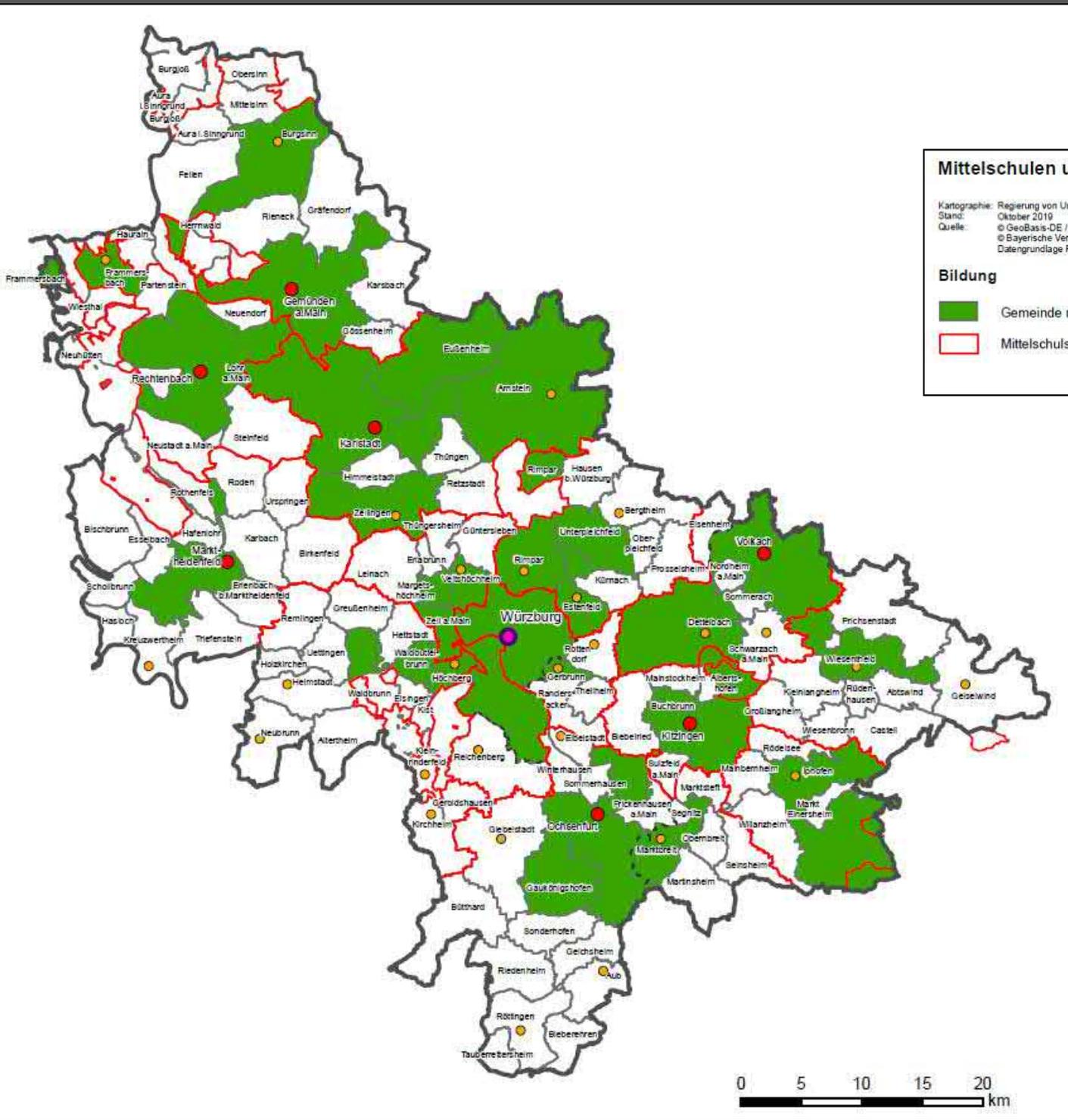
2. Bildung und Soziales

2.3 Mittelschule

- 27 Kommunen haben angegeben, dass sie über eine Mittelschule verfügen (ca. 22%, einschl. der fehlenden Kommune)
- Von diesen 27 Gemeinden sind 7 Kommunen Nicht-Z.O. und 20 Kommunen Zentrale Orte.

Ergebnis:

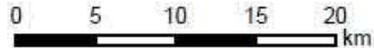
- als Merkmal für Zentralörtlichkeit **geeignet**
- kein Mindeststandard mehr (Anteil der Mittelschüler an den allgemeinbildenden Schulen: 13,5%, Stand 2017)



Mittelschulen und Schulsprengel in der Region Würzburg (2)

Kartographie: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 Stand: Oktober 2019
 Quelle: © GeoBasis-DE / BKG 2018;
 © Bayerische Vermessungsverwaltung;
 Datengrundlage: Regierung von Unterfranken;

Bildung		Zentrale Orte	
	Gemeinde mit mind. einer Mittelschule		Regionalzentrum
	Mittelschulsprengel		Mittelzentrum
			Grundzentrum





2. Bildung und Soziales

2.5 Realschulen

- 12 Kommunen verfügen über eine oder mehrere Realschulen (9,8%)
- 11 Kommunen sind Z.O., 1 Gemeinde nicht (hier handelt es sich um eine private Einrichtung)
- Von den 11 Z.O. sind 7 MZ, 4 Gemeinden sind GZ (bei allen 4 Orten handelt es sich um ehemalige Unterzentren)

Ergebnis:

Realschulen sind i.d.R. ein Kriterium für die mittelzentrale Einstufung. Als ein Argument der Zentralörtlichkeit können sie jedoch auch bei den GZ eingebracht werden (z.B. bei Bedeutung des Schulstandortes)

2.6 Gymnasien

- 10 Kommunen verfügen über ein Gymnasium (8,1%)
- Alle sind Z.O.: 6 Kommunen sind MZ, 4 Kommunen sind GZ, darunter 3 ehemalige Unterzentren

Ergebnis:

Gymnasien sind i.d.R. ein Kriterium für die mittelzentrale Einstufung. Als ein Argument der Zentralörtlichkeit können sie jedoch auch bei den GZ eingebracht werden (z.B. bei Bedeutung des Schulstandortes)



2. Bildung und Soziales

2.7 bis 2.10 Betreuung von Schulkindern:

- Offener u. geschlossener Ganzttag, Mittagsbetreuung: 77 Kommunen (Z.O. und Nicht-Z.O.), Anteil: 64%
- Hort, Betreuung im Kindergarten: 23 Kommunen (alle Nicht-Z.O.), 19%
- Keine Betreuung: 21 Kommunen (darunter 2 GZ), 17%

Ergebnis:

In den Zentralen Orte: größere Bandbreite an Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder an, aber auch: größere Anzahl an Schulen sowie unterschiedlichen Schulformen von Grundschulen bis zum Gymnasium.

→ als Merkmal für Zentralörtlichkeit **nicht geeignet**

→ Quantitativ hochwertige Betreuung (Offener oder geschlossener Ganzttag oder Mittagsbetreuung) als Mindeststandard?



2. Bildung und Soziales

2.11 Außerschulische Bildungsangebote (z.B. Musikschulen)

- 58 Kommunen (knapp 50%) haben angegeben, dass sie über außerschulische Bildungsangebote (i.d.R. Musikschulen) verfügen.
- Von den 58 Gemeinden sind 27 Z.O.
- Auffällig ist, dass fast alle Z.O. über Musikschulen verfügen, während bei den Nicht-Z.O. teilweise auch Musikschulen vorhanden sind (im Lkr. WÜ insbesondere abgedeckt über Zweigstellen der Musikschule Würzburg), häufiger aber die Angebote über Vereine abgedeckt sind.

Ergebnis:

→ Merkmal **oder** Mindeststandard?



3. Gesundheit und Pflege

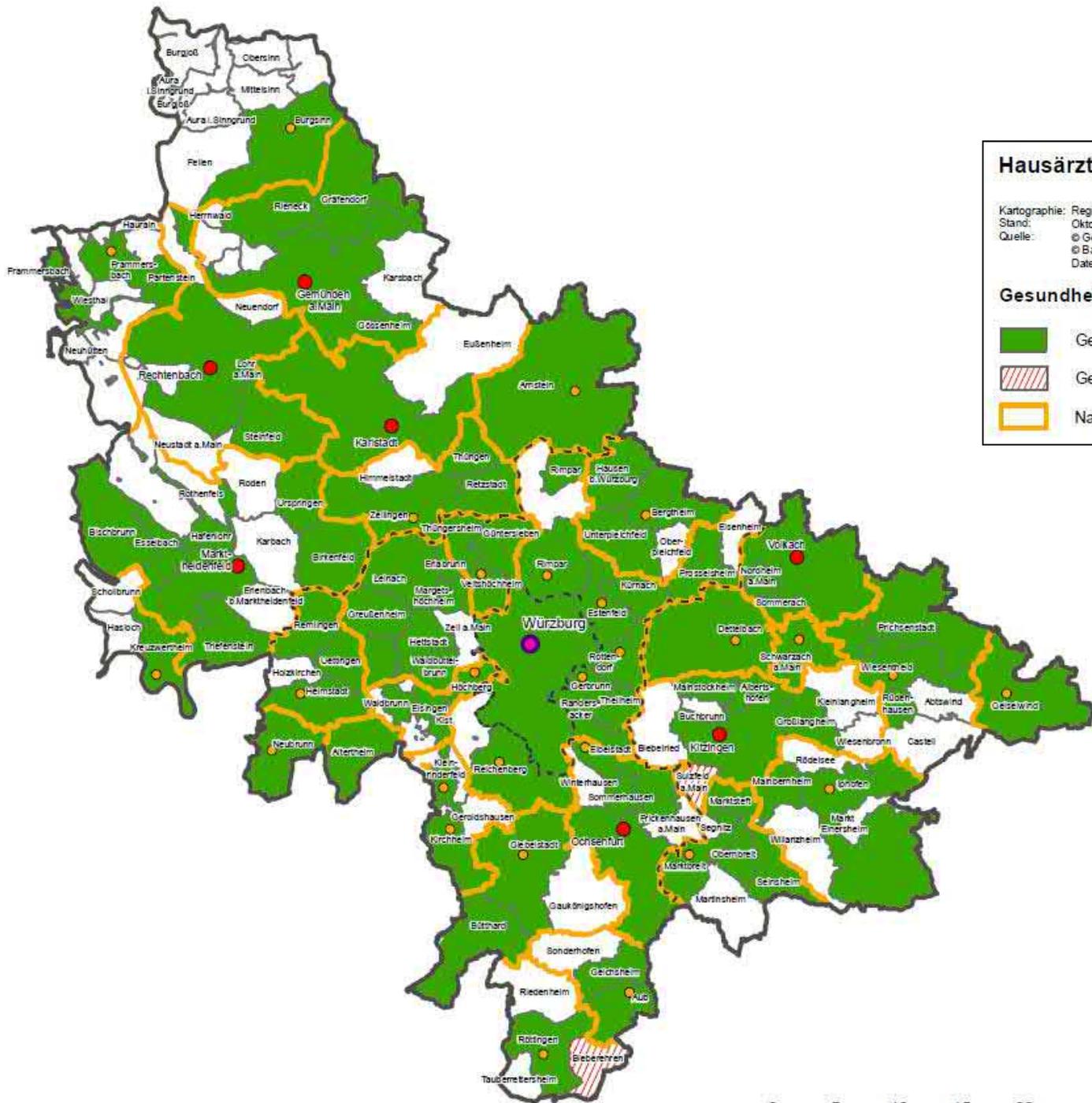
3.1 Hausarzt / Facharzt für Allgemeinmedizin

- 82 Kommunen (68%) haben angegeben, dass sie über einen Hausarzt verfügen, darunter alle Z.O.
- Interessant: Von den 39 Kommunen ohne Hausarzt befinden sich bis auf eine Kommune alle im Ländlichen Raum (Gebiets-Kategorie lt. LEP).

Ergebnis:

→ als Merkmal für Zentralörtlichkeit **nicht geeignet**

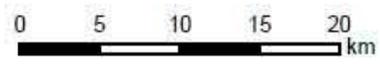
→ Mindeststandard



Hausärzte in der Region Würzburg (2)

Kartographie: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 Stand: Oktober 2019
 Quelle: © GeoBasis-DE / BKG 2018;
 © Bayerische Vermessungsverwaltung;
 Datengrundlage Regierung von Unterfranken;

Gesundheit		Zentrale Orte
 Gemeinde mit mind. einem Hausarzt		 Regionalzentrum
 Gemeinde mit keinen Angaben		 Mittelzentrum
 Nahbereich		 Grundzentrum





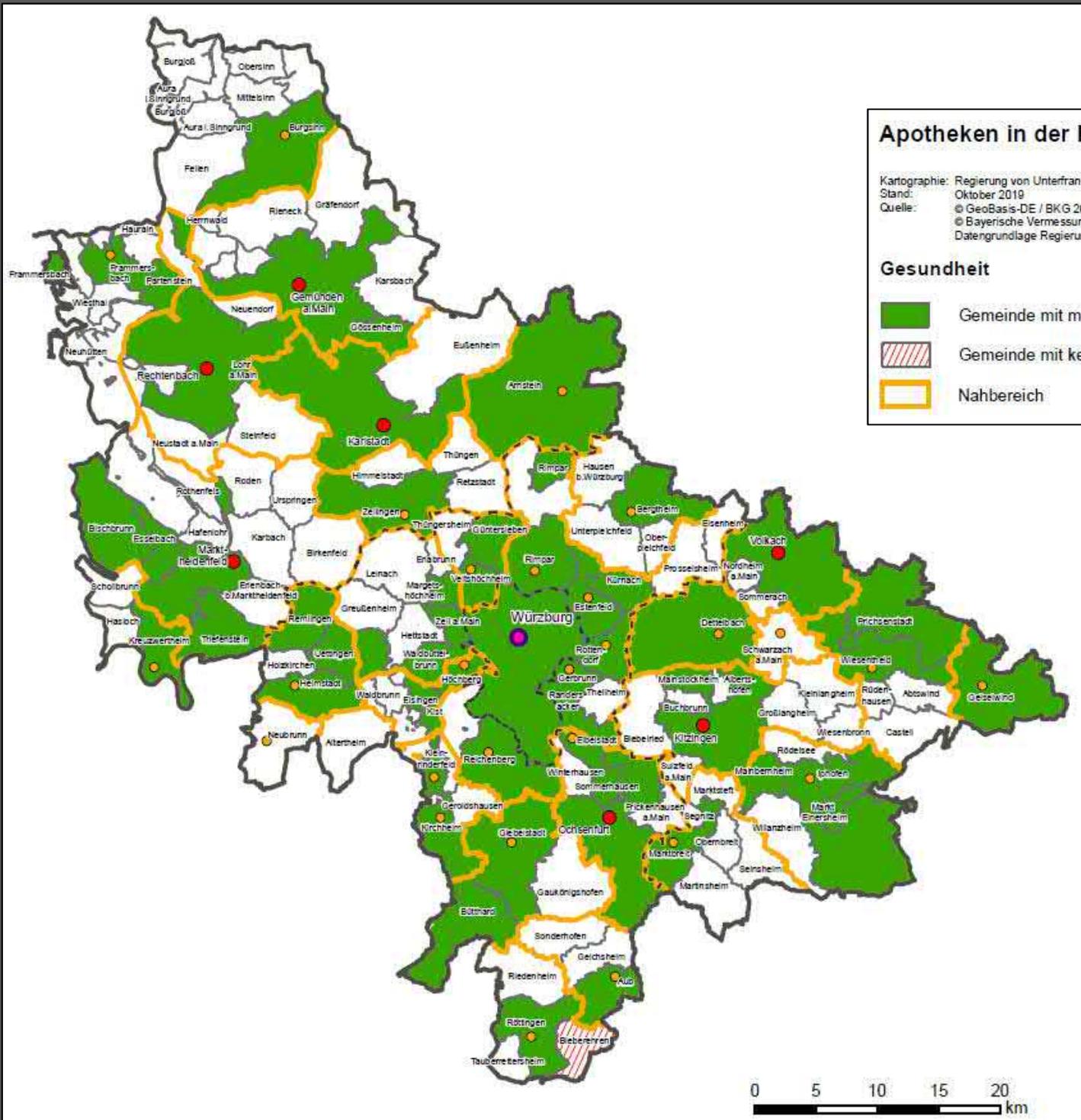
3. Gesundheit und Pflege

3.6 Apotheke

- 53 Kommunen (43%) verfügen über eine Apotheke, darunter sind 32 Z.O.
- Zwei Z.O. verfügen nicht über eine Apotheke, einer dieser Orte hat angegeben, dass es einen Rezeptsammelkasten gibt.

Ergebnis:

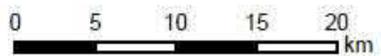
→ Mindeststandard



Apotheken in der Region Würzburg (2)

Kartographie: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 Stand: Oktober 2019
 Quelle: © GeoBasis-DE / BKG 2018;
 © Bayerische Vermessungsverwaltung;
 Datengrundlage Regierung von Unterfranken;

Gesundheit		Zentrale Orte	
	Gemeinde mit mind. einer Apotheke		Regionalzentrum
	Gemeinde mit keinen Angaben		Mittelzentrum
	Nahbereich		Grundzentrum





3. Gesundheit und Pflege

3.1 und 3.6 ambulant-medizinischer Versorgungsgrad (Daseinsvorsorge!)

Festlegung von Versorgungsgraden:

1 = vollversorgt (Hausarzt, Apotheke)

2 = versorgt (Hausarzt)

3 = teilweise versorgt (Apotheke)

4 = keine Versorgung

Aufteilung:

Versorgungsgrad 1: 52 Kommunen, davon 32 Z.O.

Versorgungsgrad 2: 31 Kommunen, davon 2 Z.O.

Versorgungsgrad 3: 2 Kommunen, davon kein Z.O.

Versorgungsgrad 4: 37 Kommunen, davon kein Z.O.



3. Gesundheit und Pflege

3.2 Zahnarzt

- 66 Kommunen (54%) verfügen über einen Zahnarzt, darunter 33 Zentrale Orte (Eine Ausnahme: 1 Ort eines Doppelzentrums)
- Von den 56 Kommunen ohne Zahnarzt befinden sich bis auf eine Kommune alle im Ländlichen Raum (Gebiets-Kategorie lt. LEP).

Ergebnis:

→ Mindeststandard



3. Gesundheit und Pflege

3.3 Fachärzte

- 28 Kommunen (24%) verfügen über einen Facharzt, 18 davon sind Z.O.
- Unter den Z.O. mit Facharzt sind alle Mittelzentren und von den Grundzentren handelt es sich um ehemalige Unterzentren und Siedlungsschwerpunkte.
- Die ehemaligen Kleinzentren verfügen nicht über einen Facharzt.
- Allerdings verfügen auch 10 Nicht-Z.O. über einen Facharzt: hier sind es tw. sehr spezialisierte Ärzte (z.B. Naturheilverfahren, Psychotherapeuten, Tierärzte).

Ergebnis:

→ als Merkmal für Zentralörtlichkeit **geeignet**



3. Gesundheit und Pflege

3.7 Ambulanter Pflegedienst

- Die Daten wurden teilweise von den Landratsämtern übernommen, da im Abgleich große Unstimmigkeiten vorhanden waren.
- 49 Kommunen (40%) verfügen über einen Standort eines ambulanten Pflegedienstes. Darunter sind 25 Z.O. und somit auch 24 Nicht-Z.O..
- Ebenso verfügen 9 Z.O. nicht über einen Standort eines Pflegedienstes.

Ergebnis:

Durch ambulante Tätigkeit sind Pflegedienste nicht auf einen zentralen bzw. zentralörtlichen Standort angewiesen.

→ Merkmal für Zentralörtlichkeit?, Mindeststandard?



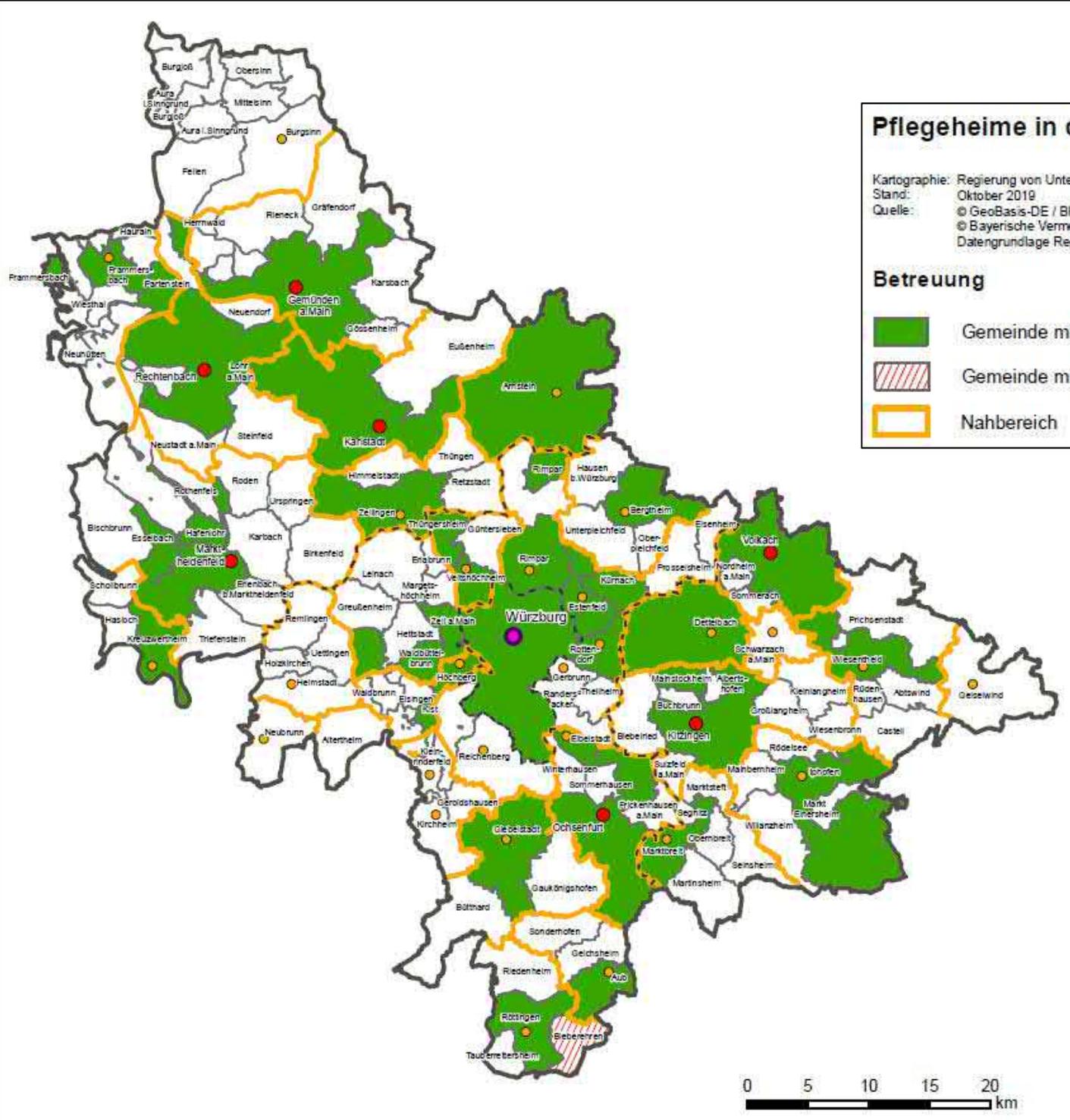
3. Gesundheit und Pflege

3.9 Seniorenwohnheime

- Die Daten wurden teilweise von den Landratsämtern bzw. der RUF übernommen, da im Abgleich Unstimmigkeiten vorhanden waren.
- 34 Kommunen (28%) verfügen über mind. einen Standort eines Seniorenheims
Davon sind die Mehrzahl, nämlich 25 Kommunen Z.O., 9 Kommunen sind demnach Nicht-Z.O.
- Ebenso verfügen 9 Z.O. nicht über ein Pflegeheim.

Ergebnis:

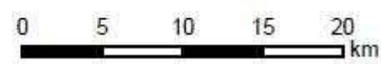
→ als Merkmale für Zentralörtlichkeit **geeignet**



Pflegeheime in der Region Würzburg (2)

Kartographie: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 Stand: Oktober 2019
 Quelle: © GeoBasis-DE / BKG 2018;
 © Bayerische Vermessungsverwaltung;
 Datengrundlage Regierung von Unterfranken;

<p>Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinde mit mind. einem Pflegeheim Gemeinde mit keinen Angaben Nahbereich 	<p>Zentrale Orte</p> <ul style="list-style-type: none"> Regionalzentrum Mittelzentrum Grundzentrum
--	--





5. Einzelhandel und Dienstleistungen

5.1 Lebensmittelhandwerk

- 110 Kommunen (90%) haben angegeben, dass sie über einen Betrieb bzw. über eine Filiale im Lebensmittelhandwerk verfügen, darunter alle Z.O.

Ergebnis:

→ Mindeststandard

5.2 Lebensmitteleinzelhandel (z.B. Discounter, Supermarkt, Getränkemarkt,...)

- 78 Kommunen (64%) haben angegeben, dass sie über einen Lebensmittelbetrieb verfügen. 43 Kommunen verfügen nicht über einen Lebensmittelbetrieb.
- Von den 78 Kommunen mit Lebensmittelbetrieb sind 34 Z.O. und somit auch 44 Nicht-Z.O.

Ergebnis:

→ Mindeststandard; Festlegung des Lebensmittelmarktes allein als Merkmal für Zentralörtlichkeit nicht geeignet. Eine weitere Differenzierung ist nötig (z.B. Verkaufsflächengröße)



5. Einzelhandel und Dienstleistungen

5.1 bis 5.3 Versorgungsgrad mit Lebensmitteln

Überprüfung der Daten und Festlegung von Versorgungsgraden:

1 = vollversorgt (Supermarkt, Discounter)

2 = teilweise versorgt (Nahversorger, Dorfladen)

3 = geringe Versorgung (Bäcker, Metzger, Getränkemarkt)

4 = keine Versorgung

In die Auswertung gingen 122 Kommunen ein (123 Beteiligte, 1 x kein Rücklauf).

Ergebnis:

Versorgungsgrad 1: 51 Kommunen, davon 33 Z.O.

Versorgungsgrad 2: 21 Kommunen, davon 1 Z.O.

Versorgungsgrad 3: 41 Kommunen, davon kein Z.O.

Versorgungsgrad 4: 9 Kommunen, davon kein Z.O.

5. Einzelhandel und Dienstleistungen

5.9 Bank (-filiale) mit Kundenbetreuung

- 93 Kommunen (76%) haben angegeben, dass sie über min. eine Bank in ihrer Gemeinde verfügen. Darunter sind 33 Z.O.. Ein Z.O. verfügt nicht mehr über eine Bankfiliale. Demgegenüber stehen 60 Nicht-Z.O. mit Bankfiliale.
- Von den 29 Kommunen ohne Bank haben zumindest 12 angegeben, dass es in ihrem Gemeindegebiet einen Geldautomaten gibt.

Ergebnis:

→ Mindeststandard

5.10 Post-/Paketdienstleister

85 Kommunen (70%) haben angegeben, dass sie über eine Post bzw. einen Paketdienstleister verfügen, darunter sind alle 34 Z.O.

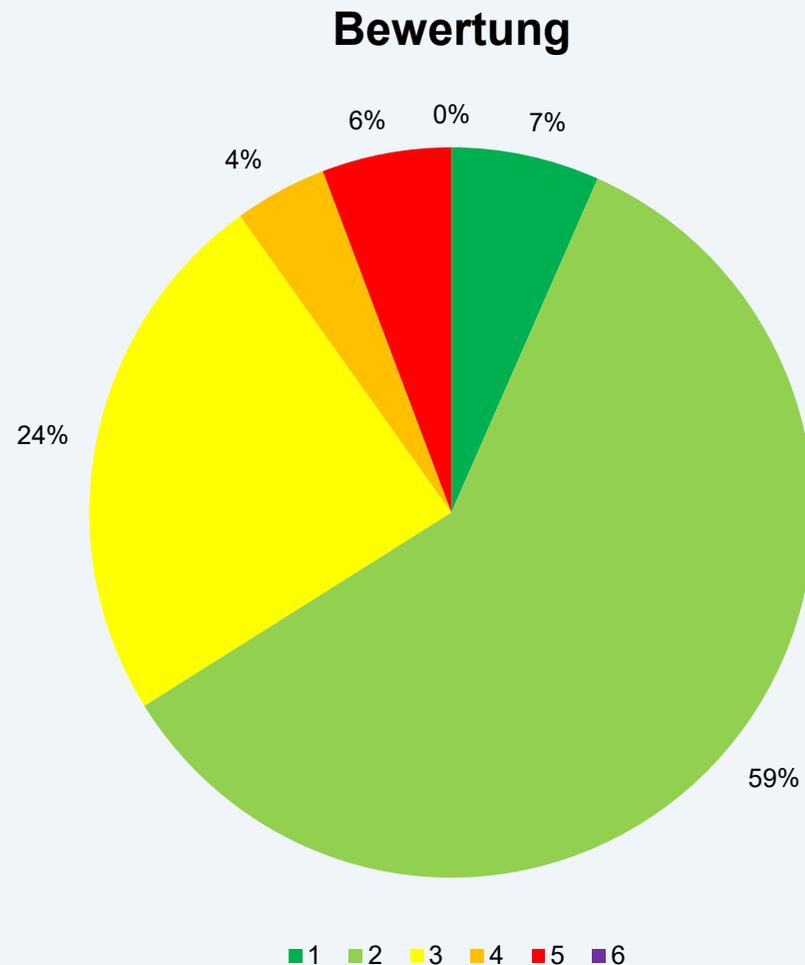
Ergebnis:

→ Mindeststandard



7. Künftige Entwicklung

7.1 Bewertung der Entwicklungschancen nach Schulnoten



Vergabe der Noten:

Note 1: 8

Note 1 bis 2: 1

Note 2: 71

Note 3: 29

Note 4: 5

Note 5: 7

Note 6: 0

→ Note 1 und 2: 80 Gemeinden (66%),

→ Darunter 29 Z.O.



7. Künftige Entwicklung

7.2 Stärken der Gemeinden

Häufigste Nennungen:

- Lage: Verkehrsgünstige Lage sowohl im MIV als auch im ÖPNV, Nähe zu Würzburg
- Gute Infrastruktur (Ärzte, Kita und Schule, Nahversorgung)
- Gute Gewerbestruktur (→ Einnahmenquelle und Arbeitsgeber)
- Attraktiver Wohnstandort
- Bei kleineren Gemeinden: Zusammenhalt, ehrenamtliches Engagement, Vereinsleben
- Freizeitwert und Kultur
- Weinbau



7. Künftige Entwicklung

7.3 Herausforderungen / Schwächen

Häufigste Nennungen:

- Angespannte Finanzlage bzw. grundsätzliche Finanzschwäche von Kommunen
- Hohe Investitionen in Erhalt der Infrastruktur
- Leerstände, Altortsanierungen
- Demographischer Wandel: Wegzug der „Jungen“
- Fehlende Nahversorgung und Ärzte
- ÖPNV



Bewertung der Ausstattungsmerkmale in der Region 2

Einrichtung	Anzahl Kommunen		Eignung Zentralörtlichkeit		Anmerkung
	mit Ausstattungsmerkmal	davon Zentrale Orte	Merkmal	Mindeststandard	
Verwaltung und interkommunale Zusammenarbeit					
(Zweig-)Stellen von Behörden	10	10	✓	✗	
Hauptsitz einer Verwaltungsgemeinschaft	24	19	✓	✗	
Notariat	23	20	✓	✗	
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	115	32	✗	✓	
Bildung und Soziales					
Kinderkrippe	115	34	✗	✓	
Kindergarten	122	34	✗	✓	
Grundschule	83	32	✗	✓	
Mittelschule	27	20	✓	✗	
Realschule	12	11	✗	✗	Kriterium für mittelzentrale Einstufung; Positivbewertung bei Z.O.
Gymnasium	10	10	✗	✗	Kriterium für mittelzentrale Einstufung; Positivbewertung bei Z.O.
Schulkindbetreuung (Ganztag, Mittagsbetreuung)	77	32	✗	✓	
Hort/ Sonstiges	23	0	✗	✗	
Außerschulische Bildungsangebote	58	27	?	?	Merkmal oder Mindeststandard?
Sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	85	31	✗	✓	
Angebote der Erwachsenenbildung	53	28	?	?	Merkmal oder Mindeststandard?
Gesundheit und Pflege					
Hausarzt/Facharzt für Allgemeinmedizin	82	34	✗	✓	
Zahnarzt	66	34	✗	✓	
weitere Fachärzte	28	18	✓	✗	
Nicht-medizinische Therapeuten	90	34	✗	✓	
Hebammen	25	16	✓	✗	
Apotheke	53	32	✗	✓	
Standort Ambulanter Pflegedienst	49	25	?	?	Merkmal oder Mindeststandard?
Seniorenwohnheim	34	25	✓	✗	
Betreutes Wohnen	28	18	?	✗	Merkmal?
Sonstige Pflegeformen/ Unterstützung für Senioren	66	26	✗	✓	



Bewertung der Ausstattungsmerkmale in der Region 2

Einrichtung	Anzahl Kommunen		Eignung Zentralörtlichkeit		Anmerkung
	mit Ausstattungsmerkmal	davon Zentrale Orte	Merkmal	Mindeststandard	
Kultur und Freizeit					
Bücherei	93	32	x	✓	
Sporthalle/Mehrzweckhalle	105	33	x	✓	
Freibad	22	15	✓	x	
Hallenbad	14	14	✓	x	
Gaststätte/Restaurant	109	33	x	✓	
Hotel	52	23	✓	x	
Sonstiges (z.B. Museum, Theater,...)	62	28	?	?	Merkmal oder Mindeststandard?
Einzelhandel und Dienstleistungen					
Lebensmittelhandwerk, auch Filialen	110	34	x	✓	
Lebensmitteleinzelhandel	78	34	x	✓	
Dorfladen	19	6	x	x	
Drogerie	19	16	✓	x	
Weitere Fachgeschäfte	64	29	x	✓	
Friseur	106	34	x	✓	
Kfz-Werkstätte	97	34	x	✓	
Tankstelle	58	30	x	✓	
Bank (-filiale) mit Kundenbetreuung	93	33	x	✓	
Post-/Paketdienstleister	85	34	x	✓	
Verkehr und Digitales					
Alternative Mobilitätsangebote zum ÖPNV	65	25	?	?	Merkmal oder Mindeststandard?
Breitbandversorgung			?	?	Geschwindigkeit?



Bewertung der Ausstattungsmerkmale

→ Mehrwert der Umfrage:

Umfangreiche Kenntnis über Anzahl von Ausstattungsmerkmalen in der Region

- Differenzierung der Ausstattungsmerkmale auf Regionsebene und damit Abkehr von einer „starren“ Indikatorenliste
 - Festlegung von Merkmalen und Mindeststandards für Zentrale Orte
- Überblick zum aktuellen Stand der Daseinsvorsorge (→ Fortschreibung im Kapitel „Soziales“)



Ausblick

Schritt 2: Überprüfung der bestehenden grundzentralen Orte

→ Nächste Schritte:

Erarbeitung eines „offenen“ Kriterienkatalogs:

- Festlegung von Merkmalen und Mindeststandards
- Keine Definition einer Anzahl von Mindestkriterien
- Herausstellung der „Kompetenzen“ eines Zentralen Ortes
- Evtl. Einbeziehung weiterer Indikatoren (z.B. Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentralität, Pendlerverflechtungen, Bevölkerungsvorausberechnung,...)

Ziel: Umfassende Beurteilung der bestehenden grundzentralen Orte sowie ggf. von Neuaufstufungen zur **Abwägung bei der Festlegung der Zentralen Orte**

Schritt 3: Überprüfung bzw. Neuausweisung der Nahbereiche



**Zitat der Gemeinde Sommerach in der Umfrage:
"Im Dorf leben die Menschen einträchtig zusammen, ihr Stolz ist der
Wein, ihre Freude ist die Musik", so ein Pfarrer 1902, und das trifft
im übertragenen Sinn auch aktuell zu.**



Tagesordnung

■ TOP 5

Änderung des Regionalplans:

Fortschreibung Kapitel B II Siedlungswesen:

- Aufhebung von Ziel B II 4.3 betreffend das Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe,,
- Beratung, Aufstellungsbeschluss und ggf. Billigungsbeschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens



Aufhebung Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"

Regionalplan

Region Würzburg (2)



Regionaler Planungsverband Würzburg

Anpassung an LEP 2018 / BayLplG

Regionalpläne enthalten:

- nur regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, die nicht fachrechtlich hinreichend gesichert sind insb. zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur sowie zur Freiraumsicherung.
- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die dies im LEP bestimmt ist.**



**Keine Ermächtigungsgrundlage für Festlegung
Vorbehaltsgebiet gewerbliche Siedlungsentwicklung**

Aufhebung Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"



Ziel B II 4.3 Regionalplan Würzburg

„Zur langfristigen Sicherung einer größeren, für gewerbliche Nutzung geeigneten Fläche innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg wird das Gebiet „Gieshügler Höhe“ als Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit ausgewiesen.

In diesem Vorbehaltsgebiet soll den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Tekturkarte 4
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

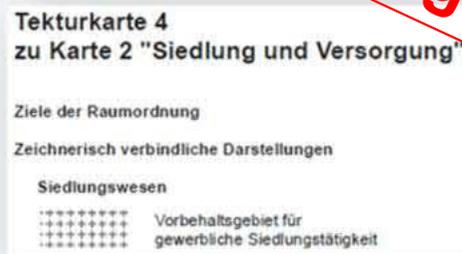
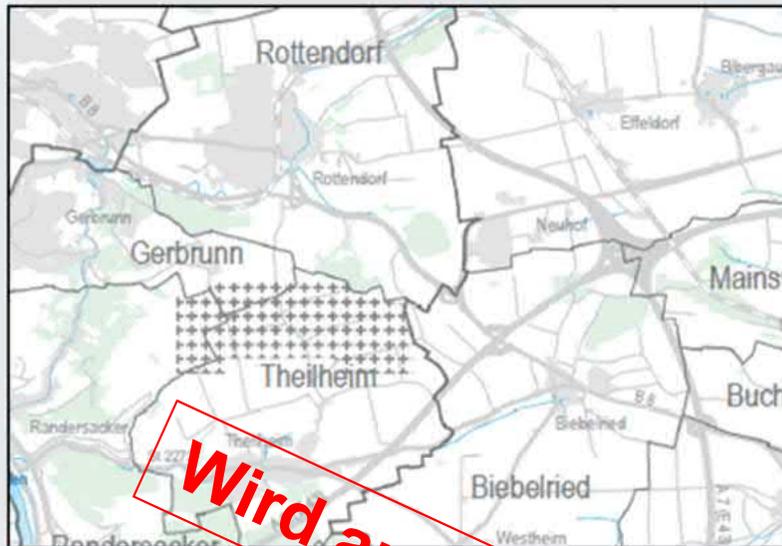
Siedlungswesen

- Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit

Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets bestimmt sich nach Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.“



Aufhebung Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"



Mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ im Regionalplan sollte das Gebiet innerhalb des Verdichtungsraums Würzburg:

- dauerhaft für gewerbliche Nutzungen sichergestellt und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden,
- den unmittelbar betroffenen Gemeinden Gerbrunn, Randersacker, Rottendorf und Theilheim als auch der Stadt Würzburg Entwicklungsperspektiven für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbeflächen aufzeigen.

Eine Aktivierung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit über die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes erfolgte bislang nicht.



Aufhebung Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe"

Beschlussvorschlag zu TOP 5

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt

- die Änderungsbegründung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)
- den Entwurf der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B II „Siedlungswesen“, Ziel 4.3, betreffend die Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit "Gieshügler Höhe,,
- die Anlage 1 zu § 1 der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)
- den Anhang zu § 1 der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2): Aufhebung Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“
- die Prüfung der Umweltauswirkungen

im Wortlaut der jeweiligen Fassung „Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 22. Oktober 2019“. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens und aller übrigen nötigen Schritte zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung über die vorliegende Regionalplanfortschreibung und erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.“



Tagesordnung

■ TOP 6

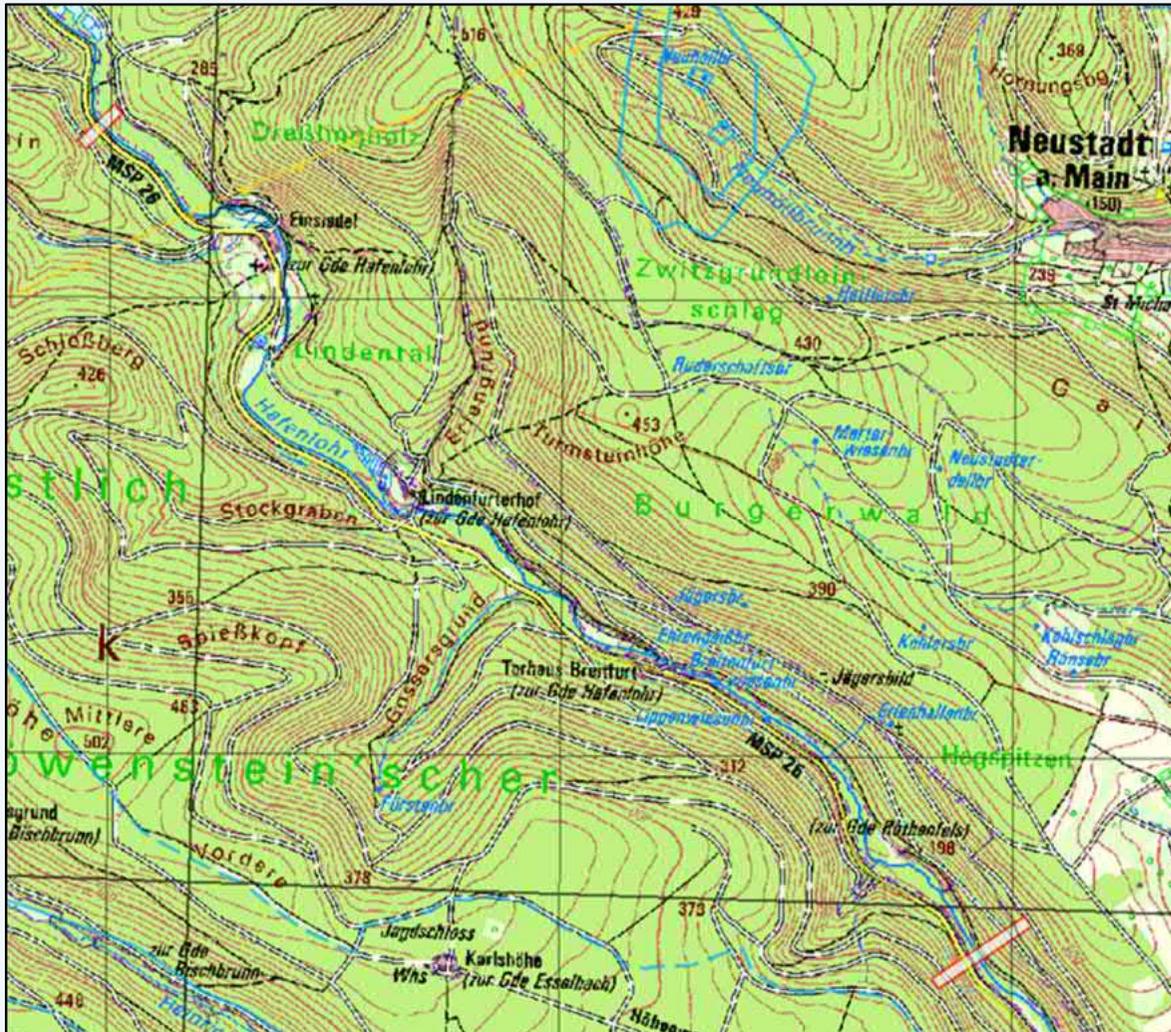
Änderung des Regionalplans:

Fortschreibung Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“

- Aufhebung Ziel B XI 1.1 zum Hafenlohrtalespeicher
- Aufhebung Ziel B XI 5.1 Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Beratung, Aufstellungsbeschluss



Aufhebung Ziel B XI 1.1 zum Hafentalstalspeicher



Quelle: Raumordnungskataster Bayern

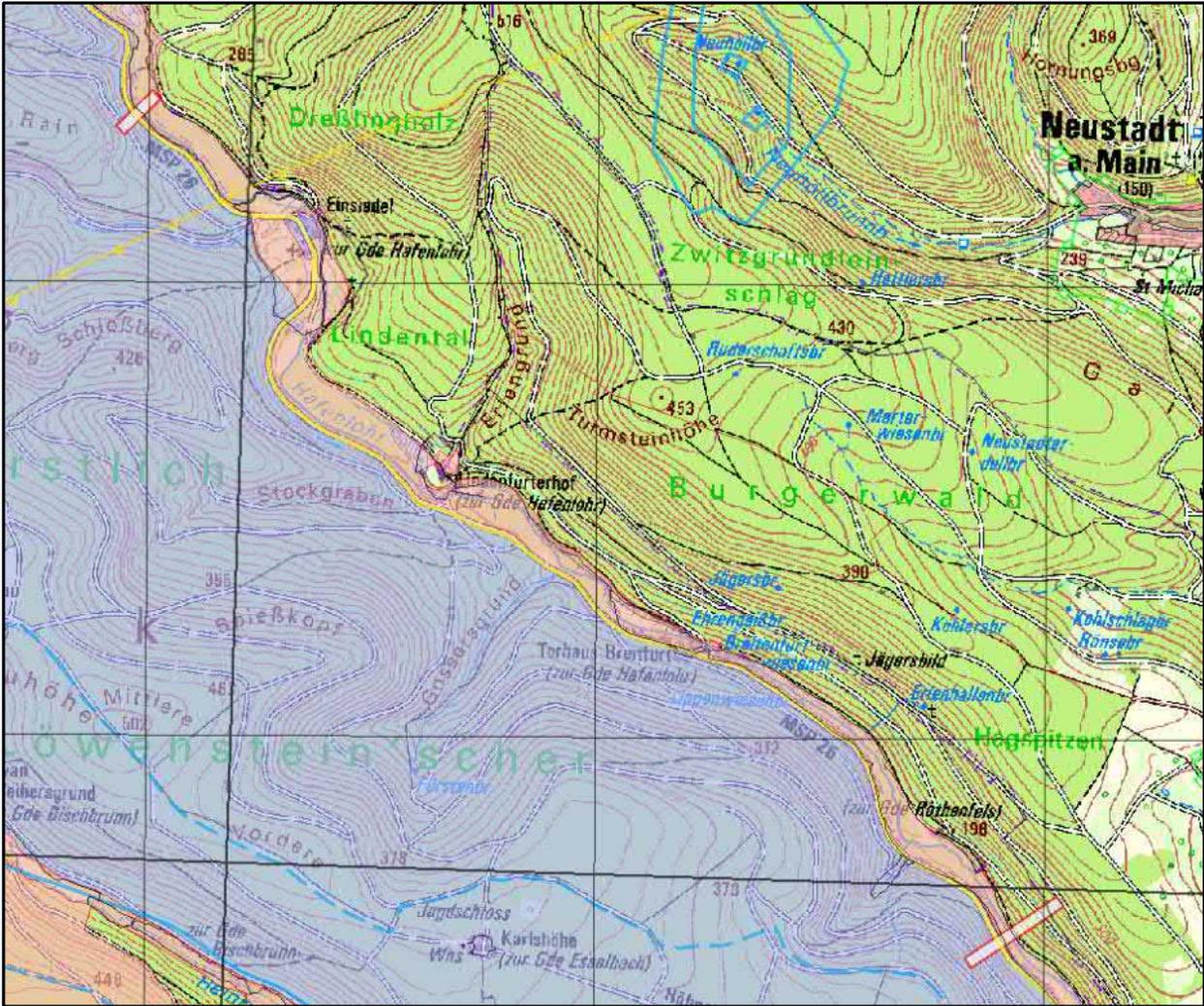
Ziel B XI 1.1

Wird aufgehoben

Zur Deckung des künftigen Trinkwasserbedarfs soll die mögliche Oberflächenwassererschließung durch eine Trinkwassertalsperre im Spessart gesichert werden.

- 2007: Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zur Streichung des Regionalplanziels.
- 2008: Bestätigung durch Bayerische Staatsregierung, die seither ebenfalls nicht mehr an dem Speicher zur Sicherung der Trinkwasserversorgung in Unterfranken festhält.

Aufhebung Ziel B XI 1.1 zum Hafenohtalspeicher



Hafenohtal
mit hohem naturschutzfachlichen Wert



SPA-Gebiet „Spessart“



FFH-Gebiet „Hochspessart“

Auszug Raumordnungskataster:



Trinkwassertalsperre Hafenohtal
Planung Staumauern

Quelle: FinView - Fachinformationssystem Naturschutz



Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz (5. Verordnung vom 6.2.2008)

Regionalplan

Region Würzburg (2)



Regionaler Planungsverband Würzburg

Anpassung an LEP 2018 / BayLplG

Regionalpläne enthalten:

- Nur regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, die nicht fachrechtlich hinreichend gesichert sind insb. zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung und Kultur sowie zur Freiraumsicherung.
- **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die dies im LEP bestimmt ist.**



Keine Ermächtigungsgrundlage für Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz mehr gegeben



Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz (5. Verordnung vom 6.2.2008)

5 Hochwasserschutz

5.1 Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasser-schutz) ausgewiesen:

Landkreis Main-Spessart

- | | | |
|---------|----------|---|
| Nr. H 1 | Wern | Gemeinden Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim |
| Nr. H 2 | Karbach | Gemeinden Birkenfeld, Karbach |
| Nr. H 3 | Lohr | Gemeinden Frammersbach, Partenstein, Lohr a.Main |
| Nr. H 4 | Aubach | Gemeinden Wiesthal, Partenstein |
| Nr. H 5 | Lohrbach | Gemeinden Neuhütten, Wiesthal |
| Nr. H 6 | Aura | Gemeinden Fellen, Burgsinn |

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

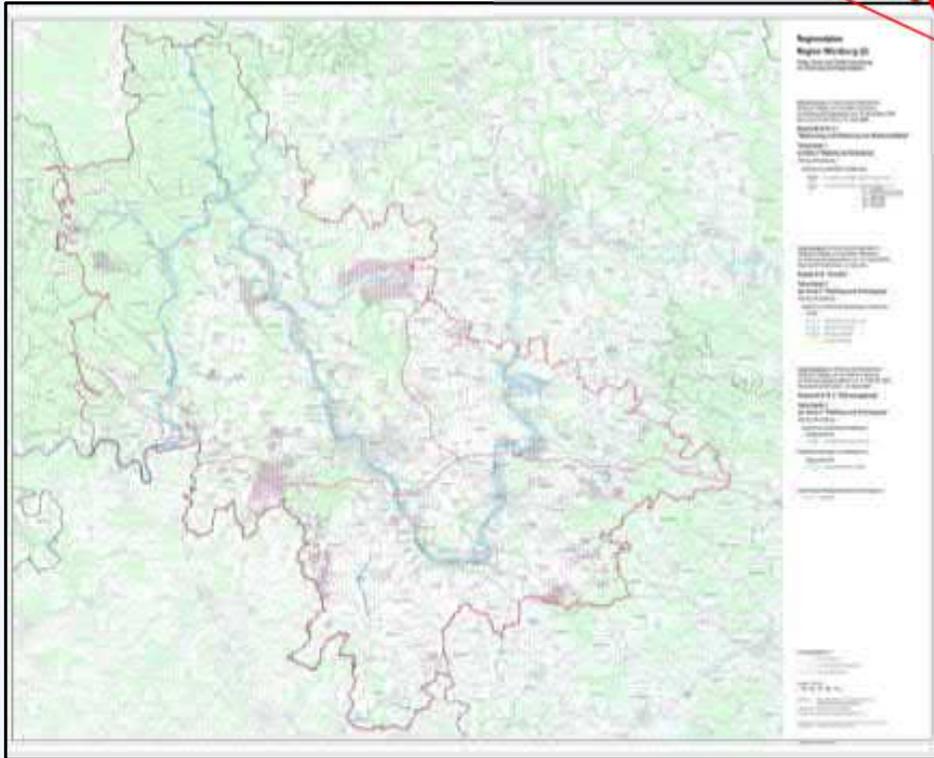
In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

Wird aufgehoben



Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz (5. Verordnung vom 6.2.2008)

Wird aufgehoben



Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“

Begründung zu Ziel 5.1

[...] Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2).

Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde gelegt. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollen vorhandene sowie in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesene Bauflächen ausgenommen werden.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen diese im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Auf die Begründung zu den Hochwasserschutzzielen des LEP 2006 (B I 3.3.1) und Art. 61g BayWG wird ausdrücklich hingewiesen.



Aufhebung Vorranggebiete für Hochwasserschutz (5. Verordnung vom 6.2.2008)

Keine Verschlechterung oder Gefährdung für den Hochwasserschutz:

- Zuständigkeit für Hochwasserschutz liegt seit LEP-Fortschreibung 2013 bei den entsprechenden wasserwirtschaftlichen Fachstellen → aufgefordert Vorranggebiete für den Hochwasserschutz durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete zur Vermeidung von Schutzlücken festzusetzen.



Beispiel:



Vorranggebiet für Hochwasserschutz H 2 „Wern“

Verfahren zur Festsetzung des (vorläufig gesicherten)
Überschwemmungsgebietes der Wern eingeleitet (07.08.2019)

- Sofern die Umsetzung noch nicht erfolgte und die Kreisverwaltungsbehörden von der Aufhebung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz Kenntnis erlangen, sind diese durch ortsübliche Bekanntmachung vorläufig zu sichern.
- RPV informiert nach der Beschlussfassung über die Einleitung dieses Änderungsverfahrens die Kreisverwaltungsbehörden → Schließen ggf. noch vorhandenen Lücken im Hochwasserschutz vor Ende des Verfahrens sichergestellt.



Aufhebung Ziel B XI 1.1 zum Hafenlohrtalespeicher

Beschlussvorschlag zu TOP 6

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt, den Regionalplan wie folgt zu ändern:

- Das Ziel B XI 1.1, betreffend den Hafenlohrtalespeicher soll einschließlich zugehöriger Begründung aufgehoben werden.
- Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 06. Februar 2008 (RABl vom 14. April 2008 S. 142), betreffend die Festlegung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz soll aufgehoben werden.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung aller notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der erforderlichen Unterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) für die Regionalplanänderung vorzubereiten und durchzuführen.“



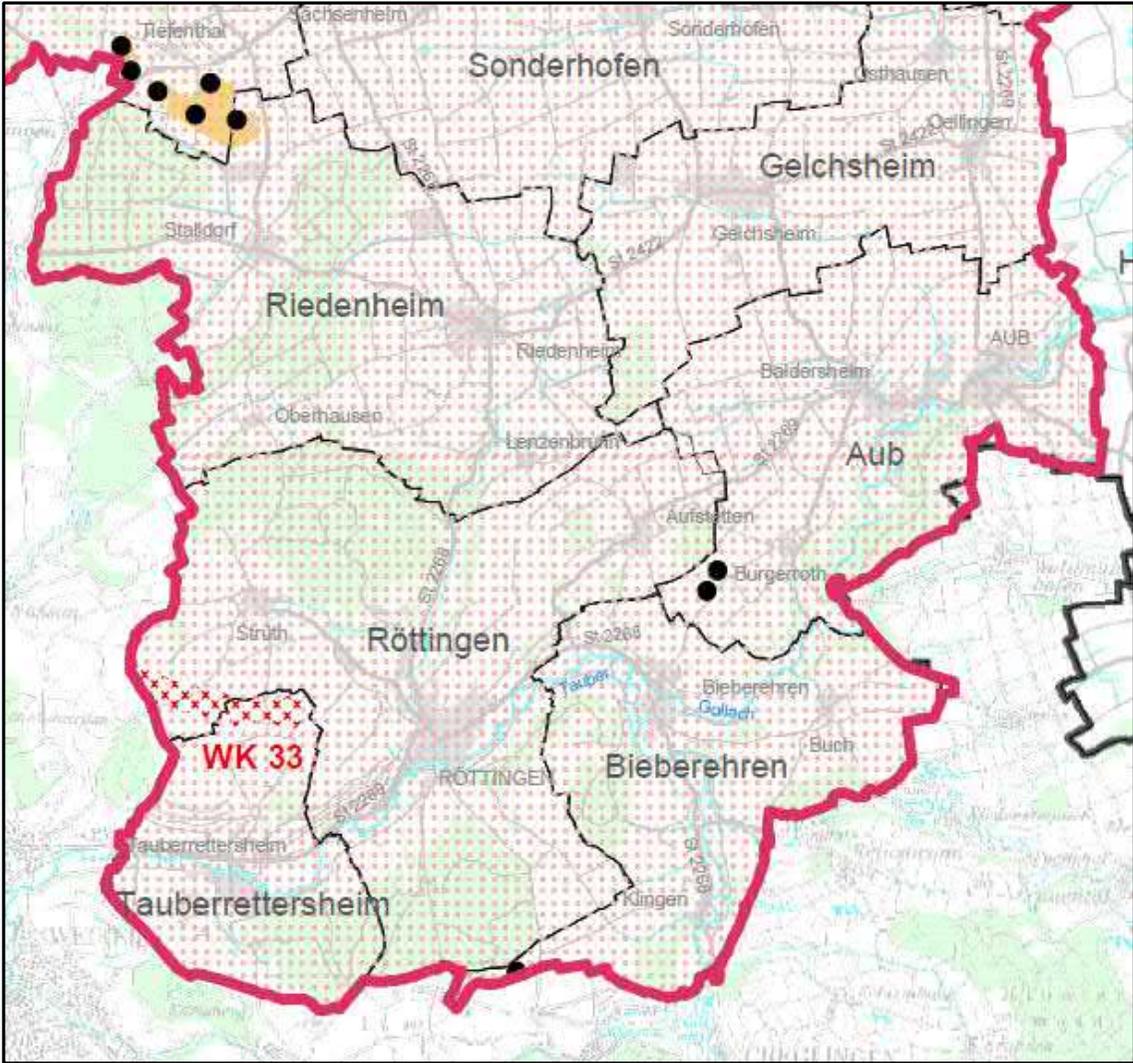
Tagungsordnung

■ TOP 7

Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen Regionaler Planungsverband Würzburg wegen Unwirksamkeit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel BX „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ mit dem Vorbehaltsgebiet WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“.

- Vertretung durch einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
- Bericht, Beratung und Beschluss

Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg

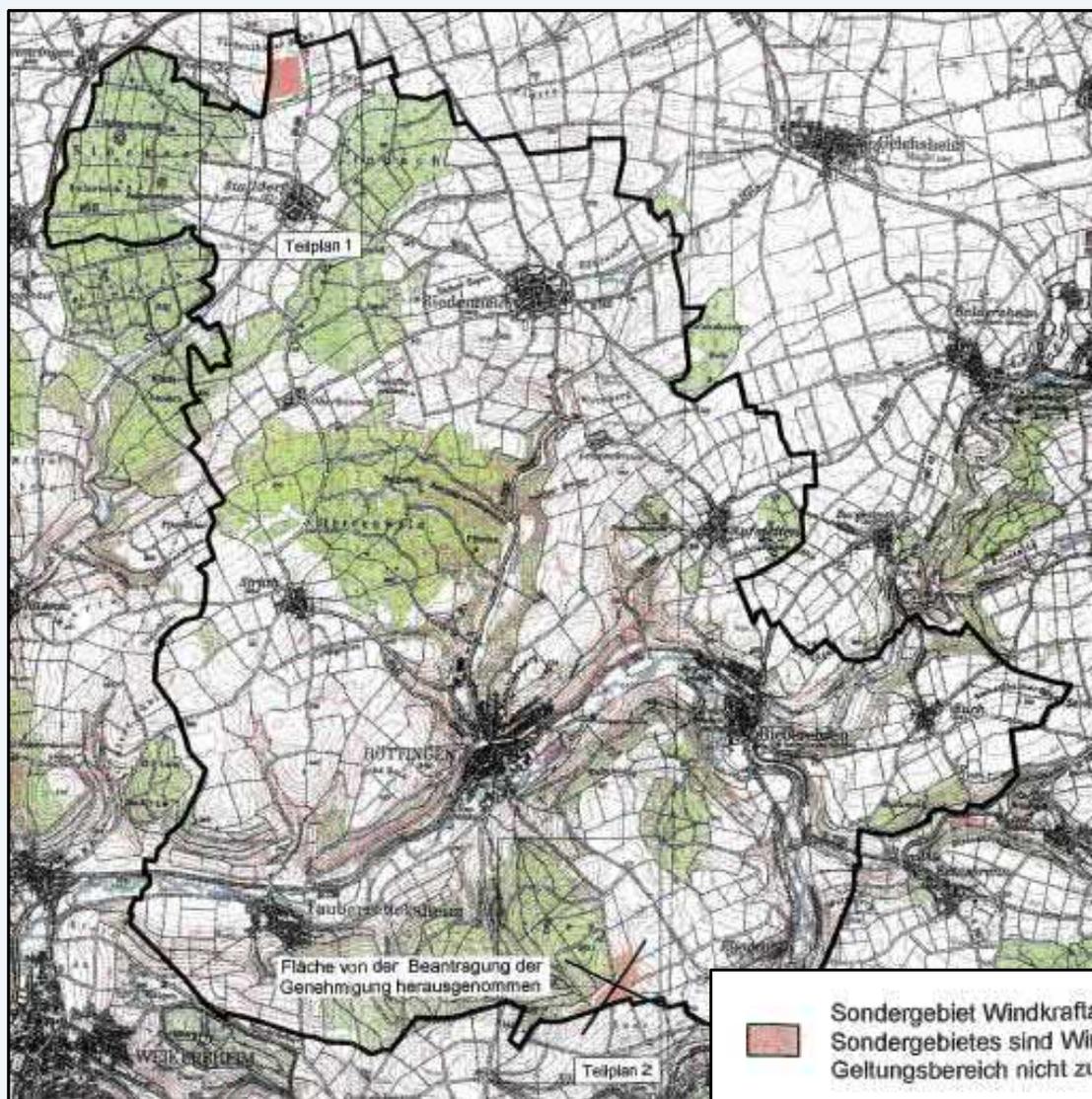


Normenkontrollantrag richtet sich gegen:

Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“
(Gemeinde Tauberrettersheim und Stadt Röttingen im
Landkreis Würzburg)

Die Ausweisung widerspricht den vorhandenen
kommunalen Planungsvorstellungen.

Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg



Stadt Röttingen - Gemeinde Bieberehren - Gemeinde Riedenheim - Gemeinde Tauberrettersheim

Gemeinsamer Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB für den sachlichen Teilbereich der Darstellung von Sondergebieten für Windkraftanlagen (25.08.2014)

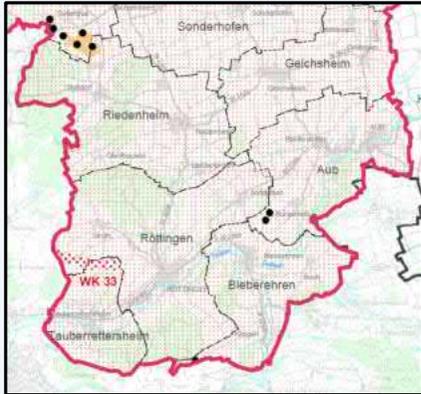
- Ausweisung eines Sondergebietes Windkraftanlagen (12 ha) im räumlichen Zusammenhang mit einem Sondergebiet Windkraftanlagen der benachbarten Gemeinde Bütthard
- Außerhalb des Sondergebietes sind Windkraftanlagen im Geltungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplans nicht zulässig.

Klagebegründung:

Die angegriffene Planung berücksichtigt den gemeinsamen Flächennutzungsplan der Antragstellerin nicht hinreichend.



Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg



Regionalplan Region Würzburg Kapitel B X 5.1 Windkraftnutzung

- Regionsweites Steuerungskonzept für die Windkraftnutzung mit Ausschluss- und Restriktionskriterien, welche sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richten und die gesamte Region umfassen.
- Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten als Ziele und Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung.

- Berücksichtigung bestehender kommunaler Bauleitpläne bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne (vgl. Gegenstromprinzip, Art, 1 Abs. 3BayLplG).
- Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein.
Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07).

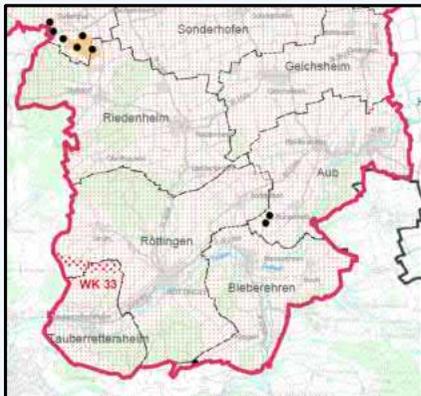


Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg

Abstimmungsfragen hinsichtlich des Verhältnisses von Regionalplan und Flächennutzungsplan bei der Konzentrationszonenausweisung im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Problem: Forderung „Eins zu eins“ **Übernahme der kommunalen Vorstellungen** in das regionale Konzept. Gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte wegen **unterschiedlichen Maßstäben, Ausschluss- und Restriktionskriterien und Abwägungsergebnisse** nicht immer möglich.

- Übertragbarkeit des Sondergebietes für WKA aufgrund neuerer Erkenntnisse zum Artenschutz (Wiesenweihe) nicht möglich → Ausschlussgebiet im Regionalplan → jedoch Bestandsschutz (Ausnahme gem. Ziel BX 5.1.5 RP2)
- Ermittlung einer Potenzialfläche (Fläche nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen) außerhalb der Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan (Ausschlussbereich) in Anwendung der regionalplanerischen Kriterien.



Im Teilbereich:

Festlegung Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 36 „Nördlich Tauberrettersheim“

- Keine erheblichen, der Windkraftnutzung entgegenstehen Belange
- Lage im 1.200 m Puffer um SPA-Gebiete → Vorbehaltsgebiet
- Lage im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda → Vorbehaltsgebiet



Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg

Abstimmungsfragen hinsichtlich des Verhältnisses von Regionalplan und Flächennutzungsplan bei der Konzentrationszonenausweisung im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Mit der Festlegung eines **Vorbehaltsgebietes als Grundsatz der Raumordnung** wird den Gemeinden im Rahmen der Abwägung auch andere Entscheidungen und in der Regel eigene Gestaltungsspielräume eröffnet:

- In dem Vorbehaltsgebiet wird der Windkraftnutzung **bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen**, was bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu **berücksichtigen** ist.
- Als **Grundsatz der Raumordnung** bleibt es damit der **Abwägung im Bauleitplanverfahren zugänglich** und ist im Rahmen einer gerechten Abwägung auch überwindbar.



Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg

Klagebegründung macht Abwägungsfehler u.a. bezüglich folgender Belange geltend:

- Luftverteidigungsanlage Lauda (max. WKA-Bauhöhen 60 – 80 m → unzureichende Windhöfigkeit)
- SPA-Gebiet: Lage im 1.200 m Bereich (Einzelfallprüfung)
 - relevante Artnachweise
 - fehlender Umgebungsschutz (200m-Schutzpuffer gem. Konzept 2008)
 - Umzingelung
 - 1.200m Schutzpuffer regelmäßiges Ausschlussgebiet gem. Windkrafteerlass 2016
- Visuelle Leitstruktur "Taubertal,, → Freihaltung 2.000 m Schutzpuffer
- FFH-Gebiet → fehlender Umgebungsschutz
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete → fehlender Umgebungsschutz (Konzept 2008: 500m-Schutzpuffer)
- Richtfunktrasse
- Bodendenkmale

→ Vorbehaltsgebiet "WK 36" nicht erforderlich

→ Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit des Vorbehaltsgebietes



Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg

Prozessvertretung:

- Vor dem **BayVGH** muss sich der Regionale Planungsverband bei allen Prozessverhandlungen durch **Prozessbevollmächtigten** vertreten lassen.
- Aufgrund der **Äußerungsfrist** war **zügige Beauftragung RA veranlasst**
 - juristische Aufarbeitung der fachinhaltlichen Stellungnahme und Erstellung Schriftsatz für Klageerwiderung
- **Prozessvertretung durch Herrn RA Johannes Bohl** (Schwerpunkt öffentliches Bau- und Planungsrecht sowie Raumordnungs- und Landesplanungsrecht)
- Geschätztes **Prozesskostenrisiko** von 20.000 € kann **aus regulären Zuweisungen des StMWi und Rücklagen des RPV nicht gedeckt** werden
- Antrag auf **Sonderzuweisung in Höhe von 20.000 €** beim StMWi **bewilligt** (17.09.2019)
- **Erteilung des Mandats** am 18.09.2019 **per Eilauftrag** durch Verbandsvorsitzenden
- Verbandsvorsitzender kann lt. § 13 der Geschäftsordnung nur **Verpflichtungen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 €** eingehen
- **Einholung der Zustimmung des Planungsausschusses zur Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten in Vertretung des RPV vor dem BayVGH per Beschluss**



Normenkontrollsache Stadt Röttingen gegen RPV Würzburg

Beschlussvorschlag zu TOP 7:

„Der Planungsausschuss stimmt der erteilten Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei Bohl & Kollegen als Prozessbevollmächtigte in der Normenkontrollsache „Stadt Röttingen gegen den Regionalen Planungs-verband Würzburg wegen Unwirksamkeit der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg (2)“ zu.“



Tagungsordnung

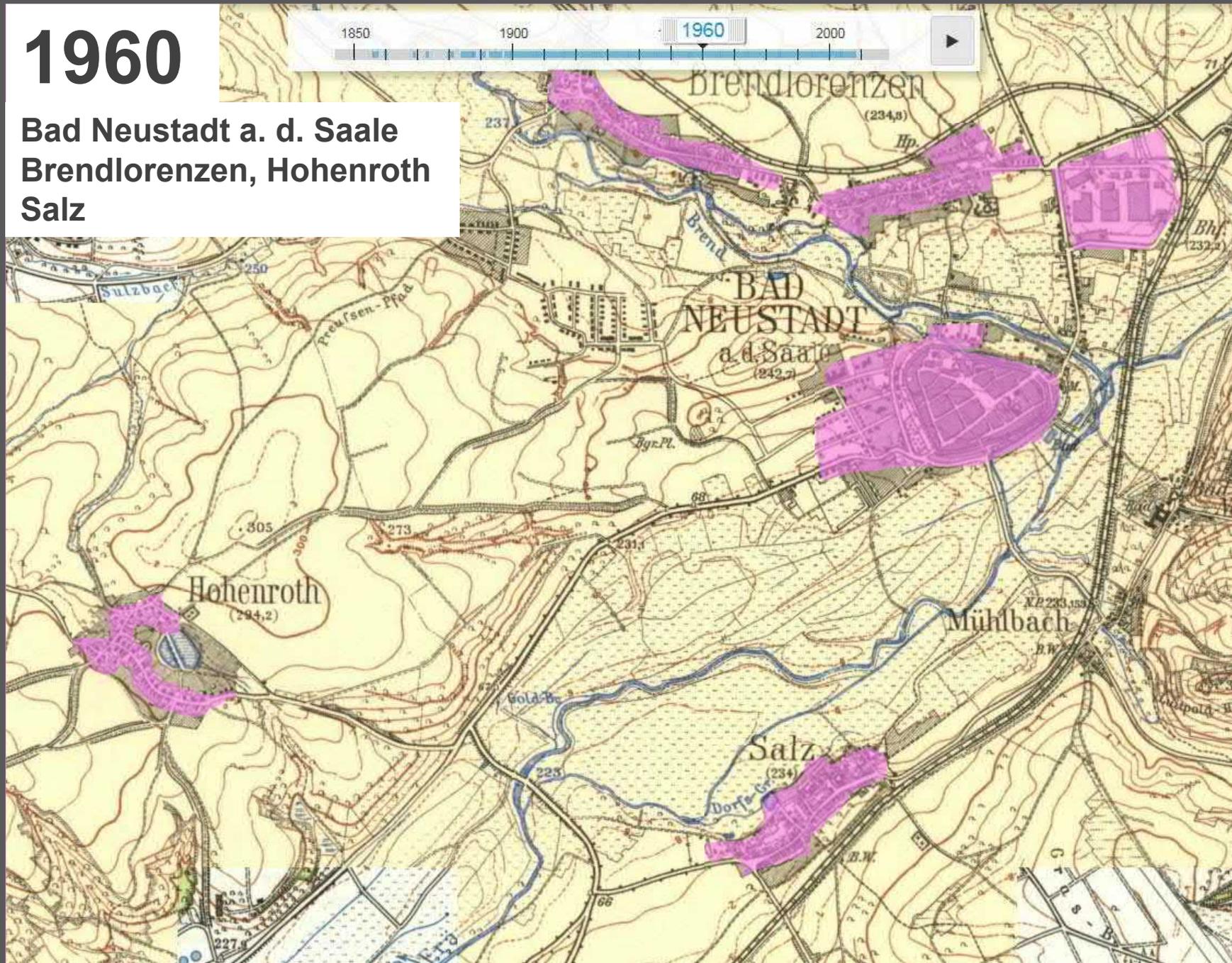
■ TOP 8

Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung

- Nachlese zur Regionalkonferenz Region Würzburg am 19.07.2019 und weiteres
- Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zur Aufnahme des 5-ha-Ziels – Bericht
- Rolle der Regionalen Planungsverbände – Nachlese des Gesprächs der Arbeitsgruppe der Regionalen Planungsverbände mit dem StMWi (Stichwort: zusätzliche Ressourcenausstattung zur Regionalentwicklung)

1960

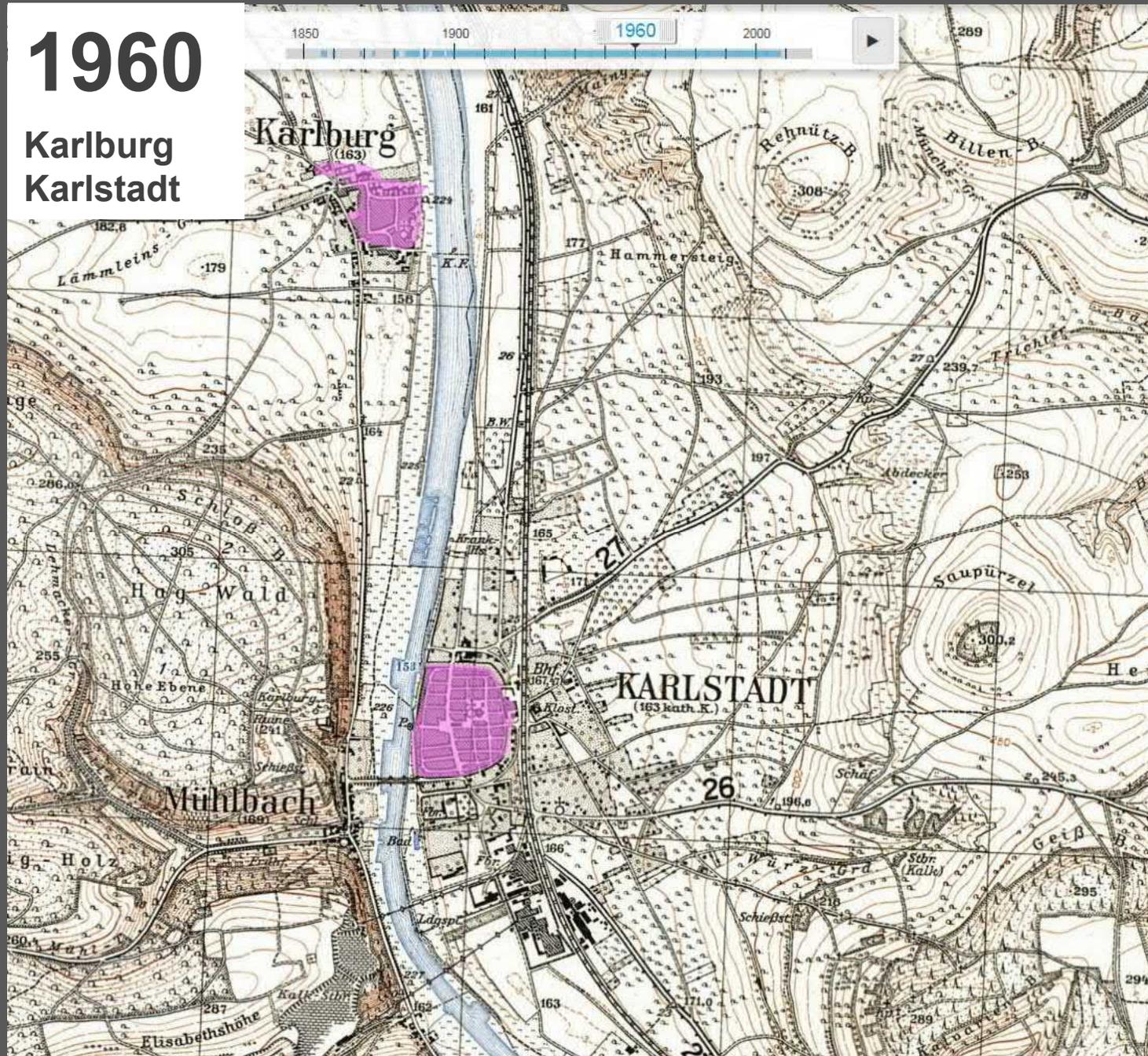
Bad Neustadt a. d. Saale
Brendlorenzen, Hohenroth
Salz



Quelle: Kartengrundlage: Bayematlas – geoportal.bayern.de; eigene Bearbeitung

1960

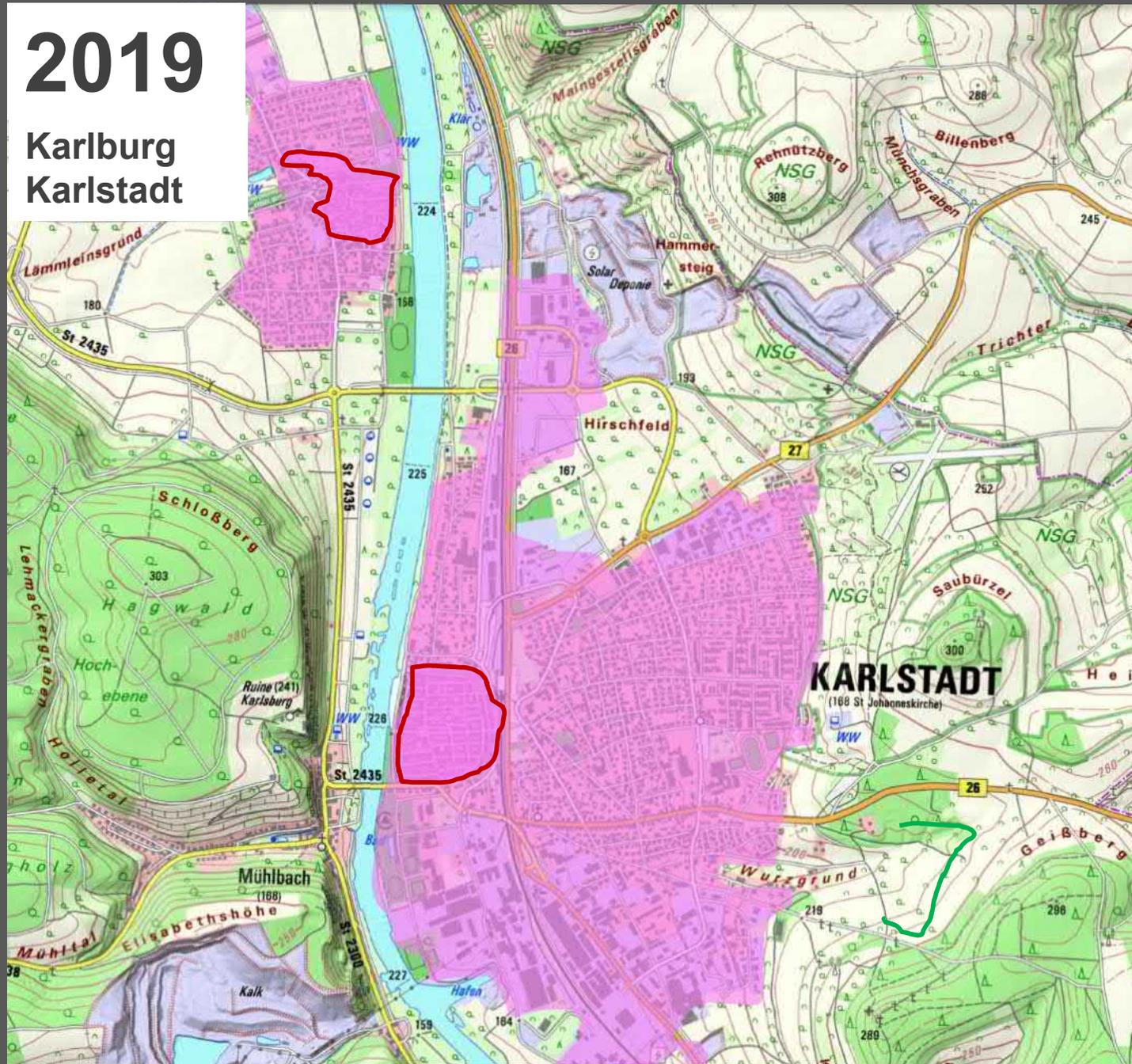
Karlbürg
Karlstadt



Quelle: Kartengrundlage: Bayernatlas – geoportal.bayern.de; eigene Bearbeitung

2019

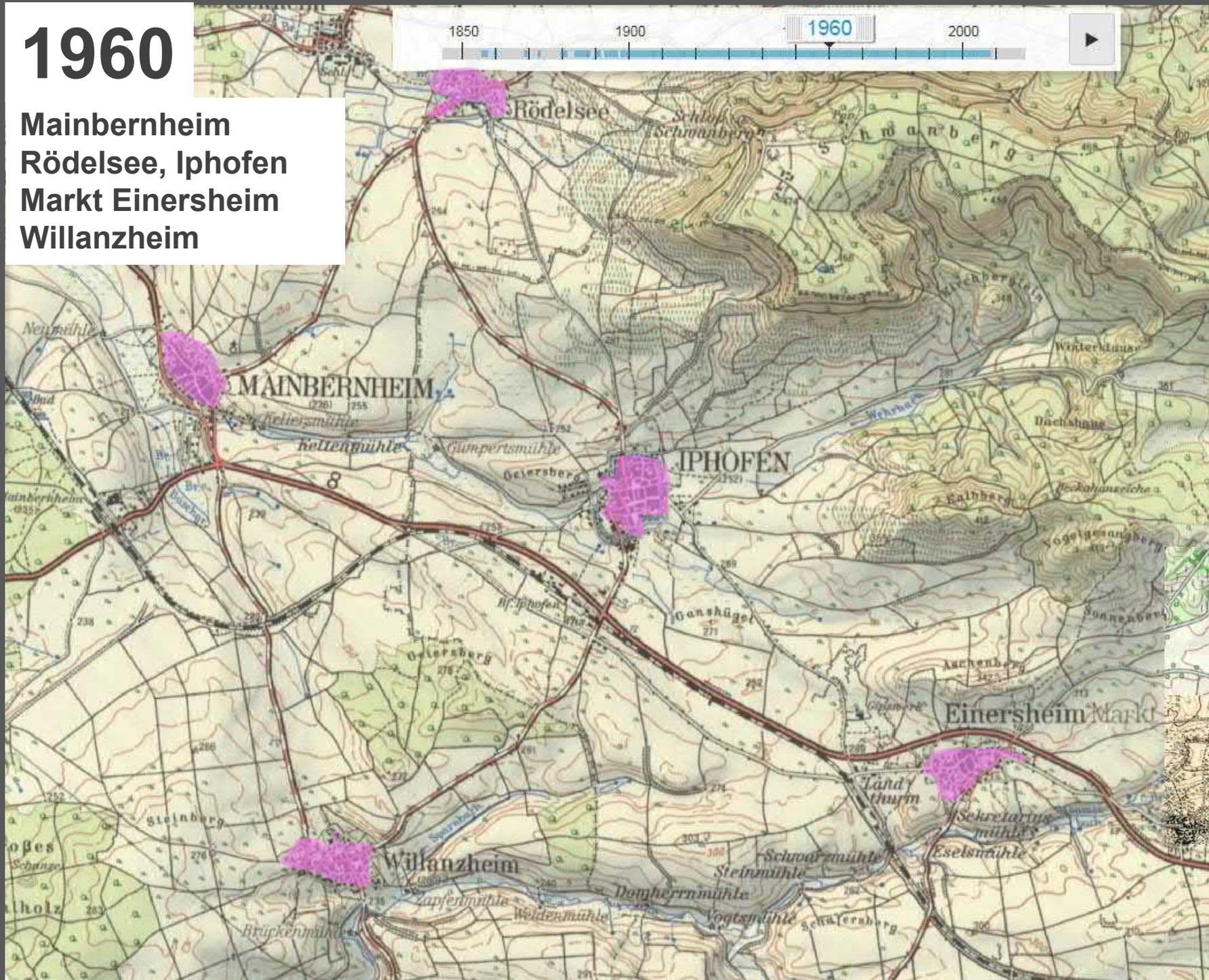
Karlbürg Karlstadt



Quelle: Kartengrundlage: Bayernatlas – geoportal.bayern.de; eigene Bearbeitung

1960

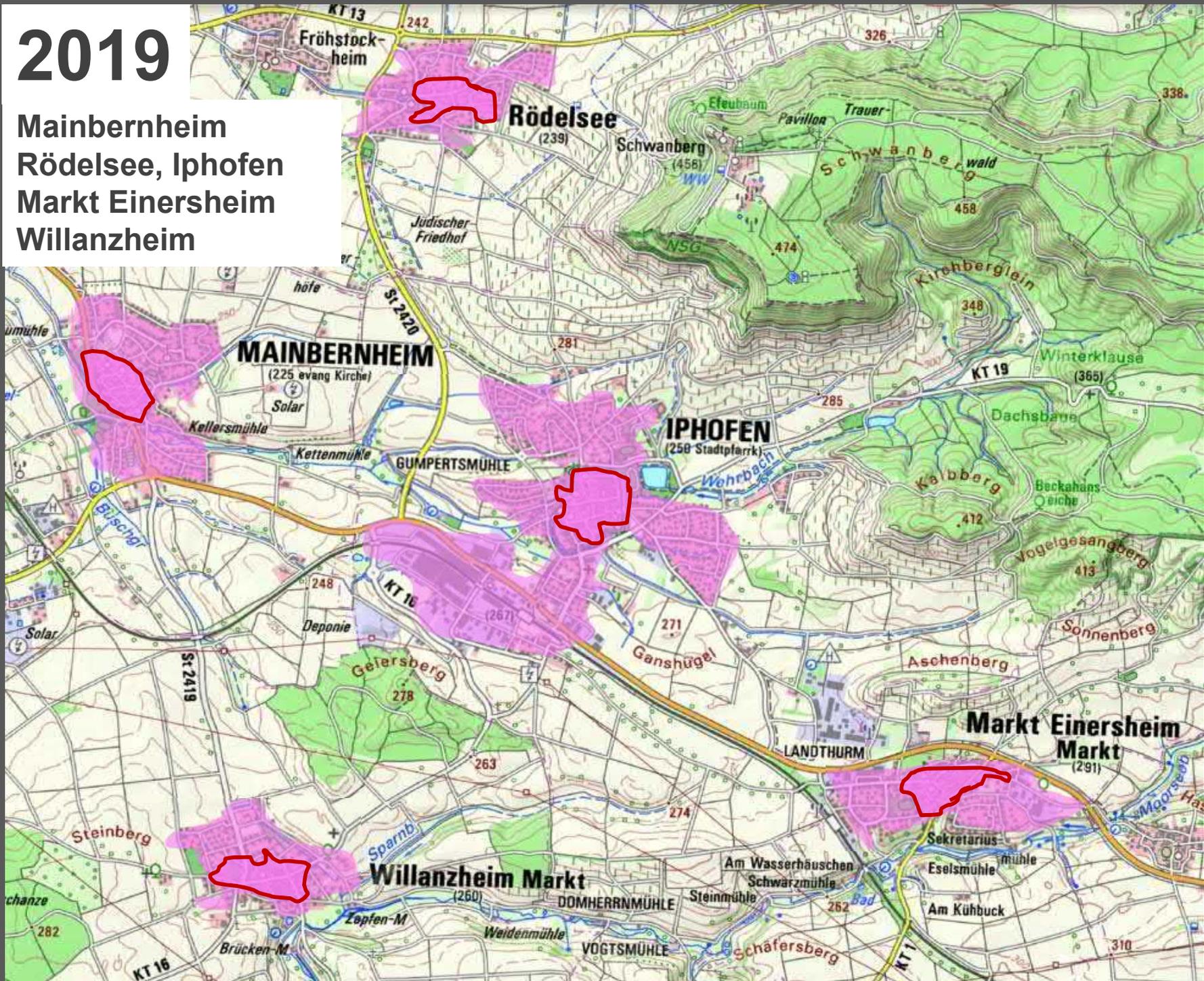
Mainbernheim
Rödelsee, Iphofen
Markt Einersheim
Willanzheim



Quelle: Kartengrundlage: Bayernatlas – geoportal.bayern.de; eigene Bearbeitung

2019

Mainbernheim
Rödelsee, Iphofen
Markt Einersheim
Willanzheim



Quelle: Kartengrundlage: Bayernatlas – geoportal.bayern.de; eigene Bearbeitung



Daten zur Raumbeobachtung

Daten zur Raumbeobachtung 4. Flächennutzung / Flächenverbrauch

Tab. 4.2: Flächenverbrauch 2015 bis 2017 nach Regierungsbezirken, LEP-Gebietskategorien und Regionen

Regierungsbezirk Gebietskategorie Region	Flächenverbrauch (Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche ¹⁾ zum Stichtag 31.12. im Vergleich zum Vorjahr)						Siedlungs- und Verkehrsfläche (nach ALKIS-Nutzungsarten ¹⁾)		
	Hektar pro Tag			Hektar pro 10.000 Einwohner			km ²	Anteil an der Gesamt- fläche in %	Hektar pro 10.000 Einwohner
	2015	2016	2017	2015	2016	2017			
Regierungsbezirke									
Oberbayern.....	2,6	3,1	3,6	2,1	2,4	2,9	2.148,0	12,3	462,0
Niederbayern.....	1,1	1,8	2,6	3,3	5,5	7,7	1.158,1	11,2	941,5
Oberpfalz.....	2,3	1,0	1,2	7,5	3,3	4,0	1.054,7	10,9	955,0
Oberfranken.....	1,0	0,7	0,6	3,6	2,4	1,9	865,8	12,0	811,6
Mittelfranken.....	1,8	1,1	1,1	3,9	2,3	2,2	996,4	13,8	566,3
Unterfranken.....	1,1	0,4	0,7	3,2	1,0	1,9	1.034,1	12,1	787,4
Schwaben.....	2,8	1,8	1,9	5,6	3,4	3,7	1.218,9	12,2	650,7
Regionen									
Bayerischer Untermain (1).....	0,2	0,1	0,1	2,2	1,4	1,1	206,7	14,0	555,2
Würzburg (2).....	0,5	0,3	0,4	4,0	2,4	3,0	381,1	12,4	754,7
Main-Rhön (3).....	0,4	-0,1	0,2	3,1	-0,9	1,5	446,3	11,2	1.023,5
Bayern	12,8	9,8	11,7	3,6	2,8	3,3	8.476,0	12,0	652,1

¹⁾ Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem. Vergleichsmöglichkeiten zu den nach ALB-Nutzungsarten (Automatisiertes Liegenschaftsbuch) erhobenen Daten sind eingeschränkt.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, eigene Berechnungen.

© Bayerisches StMFLH



2017/2018:



Quelle: betonflut-eindaemmen.de



Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung

Beschluss der Staatsregierung zu einer „Flächensparoffensive“ am 16. Juli 2019 zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag gesetzten Ziels, die **Inanspruchnahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen zu reduzieren**, indem eine **Richtgröße für den Flächenverbrauch** (Siedlungs- und Verkehrsfläche) von **5 ha je Tag im Landesplanungsgesetz angestrebt** wird und **gemeinsam mit den Kommunen wirkungsvolle Steuerungsinstrumente** entwickelt werden sollen.

Die Richtgröße 5 ha/Tag basiert dabei auf dem Bekenntnis zum Ziel der Bundesregierung, bis 2030 den Flächenverbrauch auf bundesweit unter 30 ha pro Tag zu reduzieren.



Flächensparoffensive - Kernpunkte

- **Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)** zur Aufnahme der Ziel- und Richtgröße von **5 ha/Tag** für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke.
- Entwicklung eines **einheitlichen Bedarfsnachweises**, nach dem Gemeinden künftig den Bedarf für neue Baugebiete darlegen und die entstehenden Folgekosten darstellen müssen.
- **Auslegungsspielraum im LEP** zugunsten des Flächensparens nutzen
- **flächendeckende Einführung eines Leerstandsmanagements** zur Erfassung leerstehender Gebäude oder unbebauter Grundstücke im Innenbereich von Dörfern oder Städten
- **Erfassung der tatsächlichen Versiegelung von Grund und Boden**, da Flächenverbrauch durch Asphaltierung anders ins Gewicht fällt als etwa durch Randstreifen und Böschungen bei Straßen, sowie Sport- oder Golfplätze.



Flächensparoffensive Kernpunkte

- **Regionalkonferenzen** und regelmäßige Veranstaltungen mit den Zielen „über Hintergründe und Möglichkeiten zum Flächensparen zu informieren“, vor allem aber auch Kommunen und Kreise ein Format anzubieten, sich an der Debatte zu beteiligen mit guten Ideen, die ja schon umgesetzt werden, zu unterstützen
- **Einrichtung von Flächensparmanager** an den Regierungen zur Umsetzung der Regionalkonferenzen, aber auch zur fachlichen Unterstützung
- **Änderungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:**
 - Bayer. Initiative, um über den Bundesgesetzgeber Gebäudeaufstockungen und Nachverdichtungen zu erleichtern.
 - Ebenso soll bei der Stellplatzpflicht platzsparenden Lösungen wie Tiefgaragen oder Parkhäusern der Vorzug gegeben werden.
 - Darüber hinaus soll ein vereinfachtes Abstandsflächenrecht in der Bauordnung zu höherem und dichterem Bauen führen.
- Die **Lockerungen des Anbindegebots aus dem Jahr 2018 sollen im Rahmen einer LEP-Teilfortschreibung wieder rückgängig gemacht.**



Flächensparoffensive Kernpunkte

- **Stärkung der Regionalen Planungsverbände**
- verbessertes **Monitoring** zur Flächeninanspruchnahme
- Öffentlichkeitsarbeit
- **Modellvorhaben der Landesentwicklung** zur Erprobung innovativer Instrumente zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- **Etablierung eines raumwissenschaftlichen Netzwerks** zur Stärkung des Austauschs zwischen wissenschaftlicher Forschung zur Flächeninanspruchnahme und der planerischen Praxis



Konkrete Maßnahmen der Bayer. Landesentwicklung

- Regionalkonferenzen, Region Würzburg 19.07.2019
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/04318/index.html>



Konkrete Maßnahmen der Bayer. Landesentwicklung

- Regionalkonferenzen, Region Würzburg 19.07.2019
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/04318/index.html>
- **Änderung des BayLplG** u. a. mit der Einführung des **5ha-Richtwerts** als neuer Grundsatz der Raumordnung Art. 6 Abs. 2 Nr. 3

3. Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen (Anm.: bisher z. T. Grundsatz 2):

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und **vorrangig auf vorhandene Siedlungen** mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 angestrebt werden. Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. **Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden.**“

> Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands



Konkrete Maßnahmen der Bayer. Landesentwicklung

- Regionalkonferenzen, Region Würzburg 19.07.2019
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/04318/index.html>
- **Änderung des BayLplG** u. a. mit der Einführung des **5ha-Richtwerts** als neuer Grundsatz der Raumordnung Art. 6 Abs. 2 Nr. 3
- **Stärkung der Regionalen Planungsverbände**



Konkrete Maßnahmen der Bayer. Landesentwicklung

- Regionalkonferenzen, Region Würzburg 19.07.2019
<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/04318/index.html>
- **Änderung des BayLplG** u. a. mit der Einführung des **5ha-Richtwerts** als neuer Grundsatz der Raumordnung Art. 6 Abs. 2 Nr. 3
- **Stärkung der Regionalen Planungsverbände**
- **Bedarfsnachweis**



weitere Maßnahmen (StMB, StMUV, ...)

- **Änderungen im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:**

Bayerische Initiative ggü. dem Bund zur Erleichterung von Gebäudeaufstockungen und Nachverdichtungen sowie zum Vorrang platzsparender Lösungen wie Tiefgaragen oder Parkhäusern bei der Stellplatzpflicht; Vereinfachung des Abstandsflächenrechts in der BayBO mit dem Ziel höherer und dichterere Bebauung

> Federführung StMB, Manifestierung von Ansätzen zum schnellen, klimaschonenden, flächensparenden und günstigen Bauens der StM Reichhart (StMB) und Glauber (StMUV) mit kommunalen Spitzenverbänden in [gemeinsamer Erklärung](#) nach Wohnungsgipfel am 11.09.2019, Stichworte: Verfahrensbeschleunigung, Mobilisierungsinstrumente von Bauland, Überbauung von Parkplätzen, Aufstockung bestehender Gebäude



Flächensparoffensive – Kernanliegen in Unterfranken

Drei Bausteine der flächenpolitischen Strategie



(Quelle: Jakoby (2019) im Rahmen der Regionalkonferenz Würzburg am 19.07.2019 nach UBA 2018b, 45, nach Adrian; Bock; Preuß 2017)



Flächensparoffensive – Kernanliegen in Unterfranken

- **konsequenter Einsatz der bestehenden Instrumente**
wie die **Flächenmanagementdatenbank**, der **Folgekostenschätzer**, **Vitalitätschecks** und ein **Bedarfsnachweis** bei Flächenneuausweisungen
sowie eine **effizientere Flächennutzung** z.B. durch vertikale Funktionsmischungen oder auch **neue Planungsinstrumente zur konzentrierten Siedlungsflächenentwicklung** sowie ein **regelmäßiges Flächenmonitoring auf regionaler Ebene** als flankierende Maßnahmen unabdingbar.
- **besseres Anreizsystem (inkl. leichter Flächenverfügbarkeit)**,
das **Innenentwicklung vor Außenentwicklung** zum Regelfall machen.
- **Interkommunale Kooperation** (auch Stadt-Umland, z. B. im Rahmen FNP Würzburg)
- **Regionalmanagement**
- **ressortübergreifende Zusammenarbeit**
aktuell gezeigt zur parallel stattfindenden Verleihung des Gütesiegels „Flächenbewusste Kommune“ u., a. auch an Hofheim in Ufr. mit Beteiligung des Umwelt-, Bau- und Wirtschaftsministeriums



**„Vorhandenes Potential ausschöpfen
bevor wir neues erschließen“** Hubert Aiwanger



Tagungsordnung

- **TOP 9**

Sonstiges



Fachgutachten als Grundlage für Regionalplanfortschreibung

- **Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung (LFU)**
Bearbeitungszeitraum: voraussichtlich Oktober 2019 bis September 2020
 - bioklimatisch und lufthygienisch belastete Räume
 - überörtlich bedeutsame Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete (Ausgleichsräume)
 - überörtlich bedeutsame Frischluft- und Kaltluftleitbahnen / Strömungssysteme
 - räumliche Wirkungszusammenhänge zwischen belasteten Räumen und Ausgleichsräumen
 - Klimaanalysekarten und Planungshinweiskarten

- **Festlegung eines Testgebietes** für eine Vorabmodellrechnung:
 - Vorgaben: Große Spannweite Landnutzung und Relief
 - Größe ca. 20 km x 20 km

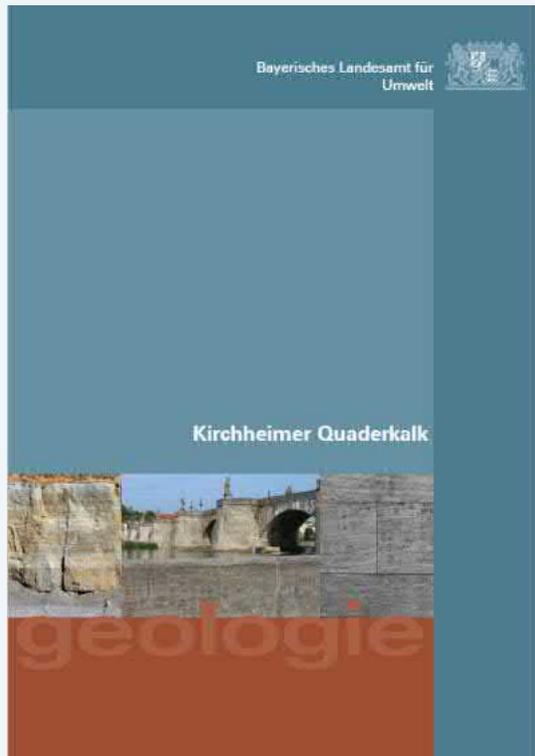
- **Vorschlag Region Würzburg** (03/2020: Vorstellung und Diskussion der Modellergebnisse)



Fachgutachten als Grundlage für Regionalplanfortschreibung

Fortschreibung Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- **Fachbeitrag** betreffend die Rohstoffe **Sand und Kies** (Regionen 1-3) sowie den **Unteren Muschelkalk** (Regionen 2 + 3) → voraussichtlich bis Ende **Dezember 2019**



Erkundungskampagne im Raum Kleinrinderfeld-Kirchheim-Gaubüttelbrunn durch den Geologischen Dienst am LfU, bei der **sechs neue Quaderkalk-Vorkommen** mit einer Gesamtfläche von mehreren hundert Hektar ermittelt werden konnten.

Projekt im Auftrag und mit Finanzierung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vor dem Hintergrund der **hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Naturwerksteins im Kirchheimer Raum.**

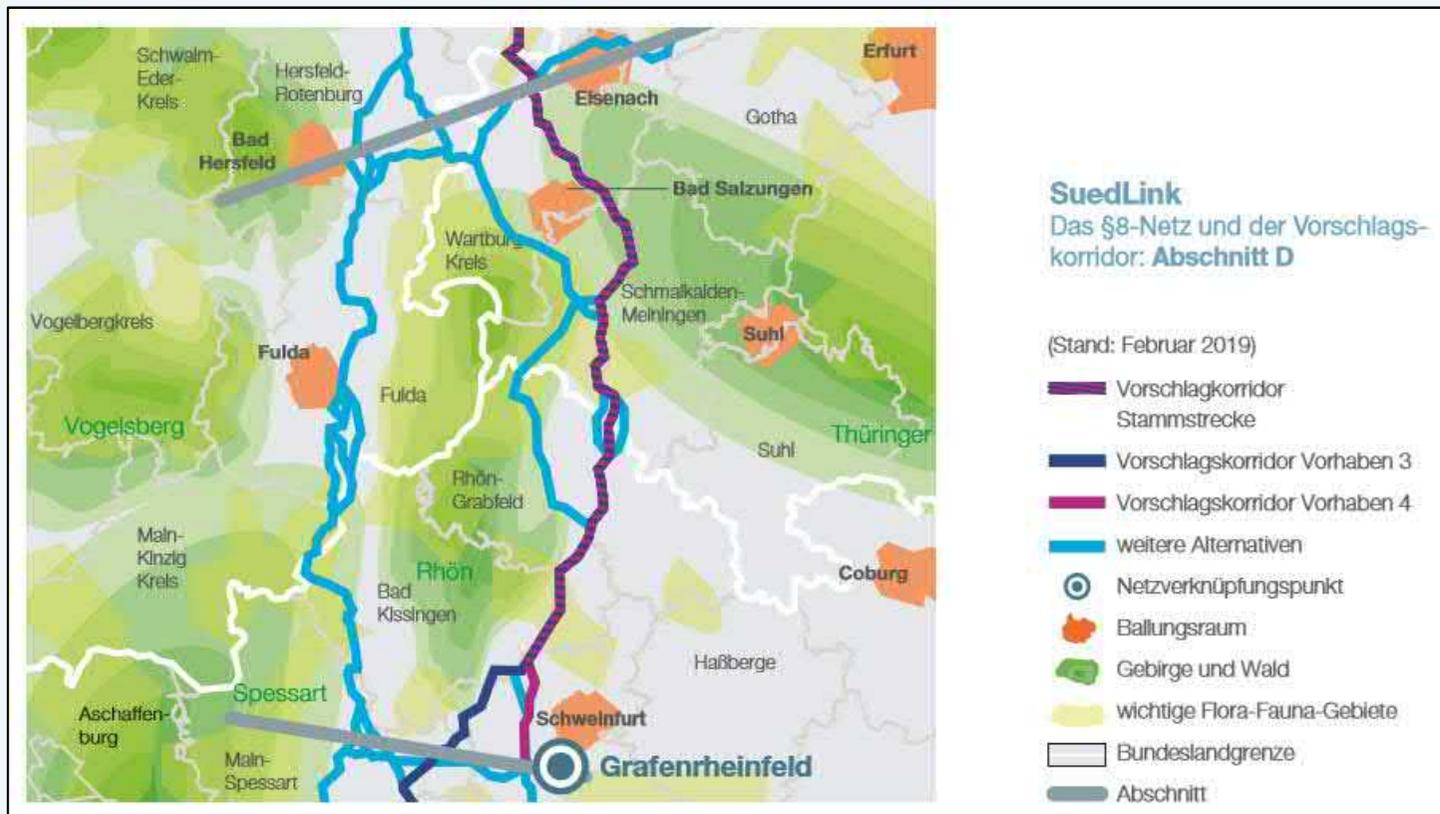
Im Rahmen des Fachbeitrags zum Oberen Muschelkalk (Quaderkalk) wird der Geologische Dienst die Daten, die im Zuge der Erkundungskampagne erhoben wurden, miteinbeziehen.



Erdkabelvorhaben Suedlink

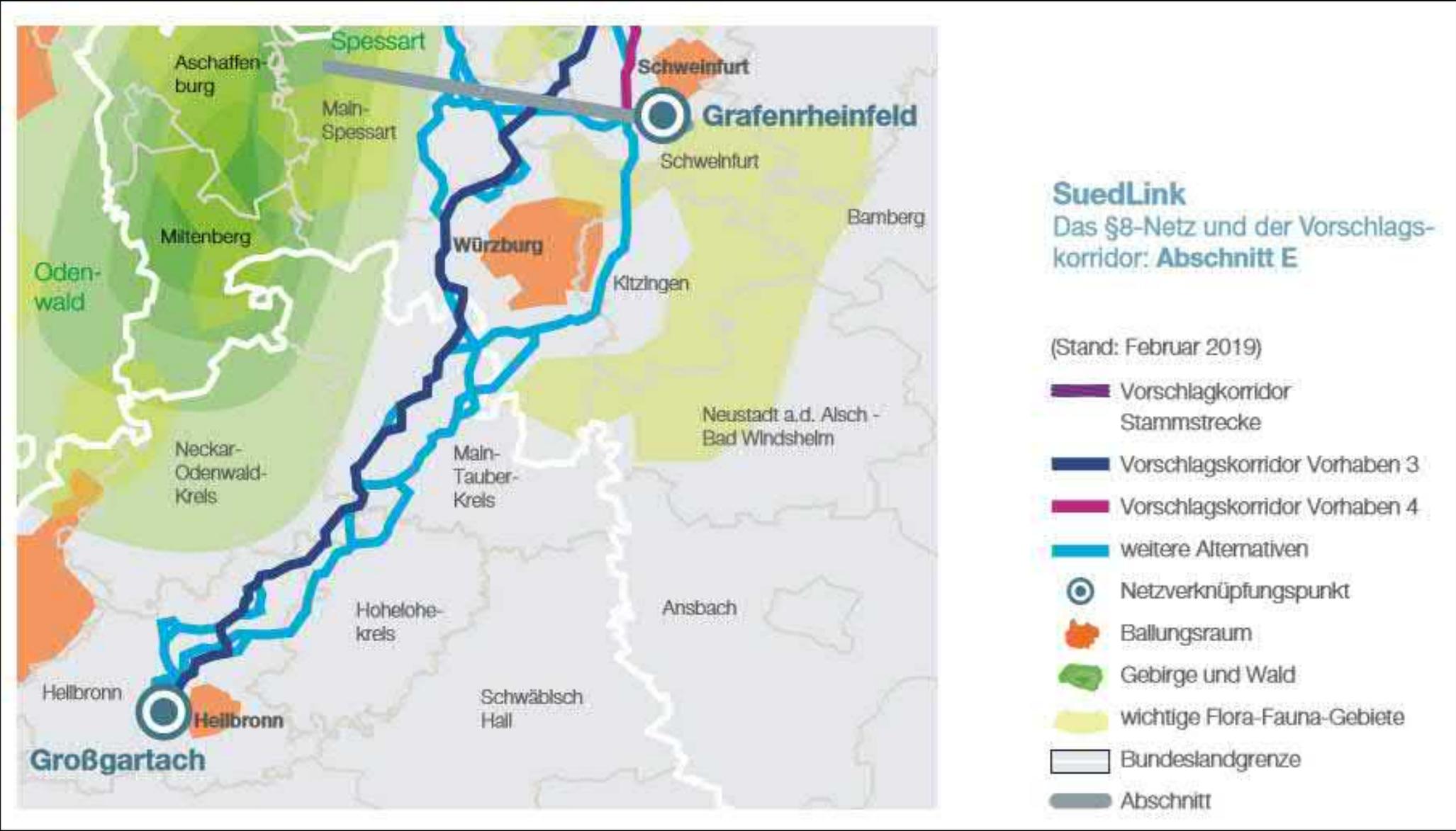
Ende des Jahres legt die Bundesnetzagentur den **1.000 Meter breiten SuedLink-Korridor verbindlich fest**. Grundlage für die Entscheidung für einen Korridor sind:

- die Untersuchungsergebnisse im Antrag nach § 8 NABEG, den TenneT und TransnetBW bei der Behörde eingereicht haben → **Vorschlagskorridor** mit geringsten Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur
- sowie die anschließende **Öffentlichkeitsbeteiligung** mit den regionalen Erörterungsterminen.



Quelle:
SuedLink News Ausgabe 03/2019
<https://www.transnetbw.de/uploads/2019-02-19-22-22-01-47-1.pdf>

Erdkabelvorhaben Suedlink



Quelle: <https://www.transnetbw.de/uploads/2019-02-19-22-22-01-47-1.pdf>



Erdkabelvorhaben SuedLink

Aktuell wird das Planfeststellungsverfahren vorbereitet:

- Baugrundhauptuntersuchungen
- biologische Kartierungen
- Erstellung von regionalen Bodenschutzkonzepten in enger Abstimmung mit land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden und Verbänden
- Gespräche zur Erörterung konkreter, regionalspezifischer Bodenschutzmaßnahmen



Quelle: SuedLink News Ausgabe 03/2019